

**Dannenberger Deich- und Wasserverband**  
Am Schöpfwerk 1, 29451 Dannenberg, OT Lüggau

---

**Antrag auf Planfeststellung**  
**zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen**  
**Deiches zwischen Penkefitz und Wusseger,**  
**3. Planungsabschnitt**  
**Elbe-km 517,00 bis 519,70**

**Unterlage 3.2.3:**  
**Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung,**  
**Teilbeitrag Bodenentnahmestelle bei Breese in der**  
**Marsch**



Ausfertigung Nr.

**Juli 2022, Deckblatt vom April 2023**

 Prof. Dr. Thomas Kaiser  
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt  
**alw** Arbeitsgruppe Land & Wasser  
Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)  
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64  
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

**Projekt:** Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wussefel, 3. Planungsabschnitt

Unterlage 3.2.3: Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung  
Teilbeitrag Bodenentnahmestelle bei Breese in der Marsch

**Bearbeitung:** SANDRA GRIMM, Dipl.-Ing.  
Prof. Dr. THOMAS KAISER, Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstw.

**Umfang:** 276 Seiten

**Träger der Maßnahme:** Dannenberger Deich- und Wasserverband  
Am Schöpfwerk 1, 29451 Dannenberg, OT Lüggau

**Entwurfsaufsteller:** Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz – Betriebsstelle Lüneburg  
Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg

**Planverfasser:**



Beedenbostel, den 14.4.2023

.....  
Prof. Dr. Kaiser

Titelbild: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Lüneburg

## Inhalt

	Seite
<b>1. Anlass</b>	<b>7</b>
<b>2. Artenschutzrechtlicher Rahmen</b>	<b>9</b>
<b>3. Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag</b>	<b>10</b>
<b>4. Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum</b>	<b>20</b>
4.1 Methodische Hinweise	20
4.2 Bestandssituation	20
<b>5. Vorhabensbedingte Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten</b>	<b>24</b>
5.1 Schädigung oder Tötung von Individuen beziehungsweise Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätte geschützter Tierarten	24
5.2 Schädigung oder Vernichtung von Individuen geschützter Pflanzenarten	27
5.3 Störung von Individuen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten	27
<b>6. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten</b>	<b>41</b>
<b>7. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>44</b>
<b>8. Bewertung der Verbotstatbestände <del>und Befreiungsvoraussetzungen</del></b>	<b>55</b>
<b>9. Resümee</b>	<b>59</b>
<b>10. Quellenverzeichnis</b>	<b>60</b>
10.1 Literatur	60
10.2 Rechtsgrundlagen und Gerichtsentscheidungen	63
<b>11. Anhang</b>	<b>64</b>
11.1 Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen	64
11.1.1 Säugetiere	66
11.1.1.1 Biber	66
11.1.1.2 Fischotter	70
11.1.2 Vögel - Artenbezogene Betrachtung	74
11.1.2.1 Brutvogel – Drosselrohrsänger	74
11.1.2.2 Brutvogel – Schilfrohrsänger	78
11.1.2.3 Brutvogel – Feldlerche	82
11.1.2.4 Brutvogel – Bluthänfling	86
11.1.2.5 Brutvogel – Kernbeißer	90
11.1.2.6 Brutvogel – Wachtel	94

11.1.2.7	Brutvogel – Kuckuck	98
11.1.2.8	Brutvogel – Goldammer	102
11.1.2.9	Brutvogel – Gelbspötter	106
11.1.2.10	Brutvogel – Rauchschwalbe	110
11.1.2.11	Brutvogel – Neuntöter	114
11.1.2.12	Brutvogel – Feldschwirl	118
11.1.2.13	Brutvogel – Nachtigall	122
11.1.2.14	Brutvogel – Blaukehlchen	126
11.1.2.15	Brutvogel – Grauschnäpper	130
11.1.2.16	Brutvogel – Großer Brachvogel	134
11.1.2.17	Brutvogel – Wasserralle	138
11.1.2.18	Brutvogel – Braunkehlchen	142
11.1.2.19	Brutvogel – Star	146
11.1.2.20	Brutvogel – Gartengrasmücke	150
11.1.2.21	Brutvogel – Rohrammer	154
11.1.2.22	Brutvogel sowie Rastvogel – Stockente	158
11.1.2.23	Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel – Löffelente	162
11.1.2.24	Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel – Trauerseeschwalbe	166
11.1.2.25	Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel – Blässhuhn	170
11.1.2.26	Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel – Bekassine	174
11.1.2.27	Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel – Teichhuhn	178
11.1.2.28	Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel – Kiebitz	182
11.1.2.29	Brutvogel sowie Durchzügler, Rast- beziehungsweise Gastvogel – Krickente	187
11.1.2.30	Rast- beziehungsweise Gastvogel – Spießente	191
11.1.2.31	Rast- beziehungsweise Gastvogel - Pfeifente	195
11.1.2.32	Rast- beziehungsweise Gastvogel - Knäkente	198
11.1.2.33	Rast- beziehungsweise Gastvogel - Kurzschnabelgans	201
11.1.2.34	Rast- beziehungsweise Gastvogel - Silberreiher	205
11.1.2.35	Rast- beziehungsweise Gastvogel - Moorente	209
11.1.2.36	Rast- beziehungsweise Gastvogel - Alpenstrandläufer	212
11.1.2.37	Rast- beziehungsweise Gastvogel - Zwergschwan	215
11.1.2.38	Rast- beziehungsweise Gastvogel - Singschwan	219
11.1.2.39	Rast- beziehungsweise Gastvogel - Kranich	223
11.1.2.40	Rast- beziehungsweise Gastvogel - Gänsesäger	227
11.1.2.41	Rast- beziehungsweise Gastvogel - Kampfläufer	230
11.1.2.42	Rast- beziehungsweise Gastvogel - Zwergtaucher	234
11.1.2.43	Rast- beziehungsweise Gastvogel - Rotschenkel totanus / robusta	237
11.1.3	Vögel - Artgruppenbezogene Betrachtung	241
11.1.3.1	Brutvögel - Wald	241
11.1.3.2	Brutvögel - halboffene bis offene Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen	245
11.1.3.3	Brutvögel - Gewässer beziehungsweise begleitende Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände	249
11.1.3.4	Brutvögel - Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen	253
11.1.3.5	Brutvögel - Hecken und Gebüsch	257
11.1.3.6	Rast- und Gastvögel	261
11.1.4	Amphibien	265

---

	Seite	
11.1.4.1	Knoblauchkröte	265
11.1.4.2	Laubfrosch	269
11.1.4.3	Moorfrosch	273

### **Verzeichnis der Tabellen**

---

	Seite	
Tab. 3-1:	Untersuchungsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.	11
Tab. 4-1:	Geschützte Arten im Wirkraum des Vorhabens.	20
Tab. 5-1:	Vorkommen von geschützten Tierarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.	25
Tab. 6-1:	Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten.	41
Tab. 7-1:	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.	45
Tab. 8-1:	Verbleibende Beeinträchtigungen geschützter Arten und deren Bewertung.	46

### **Verzeichnis der Abbildungen**

---

	Seite	
Abb. 1-1:	Lage des Vorhabensgebietes.	8



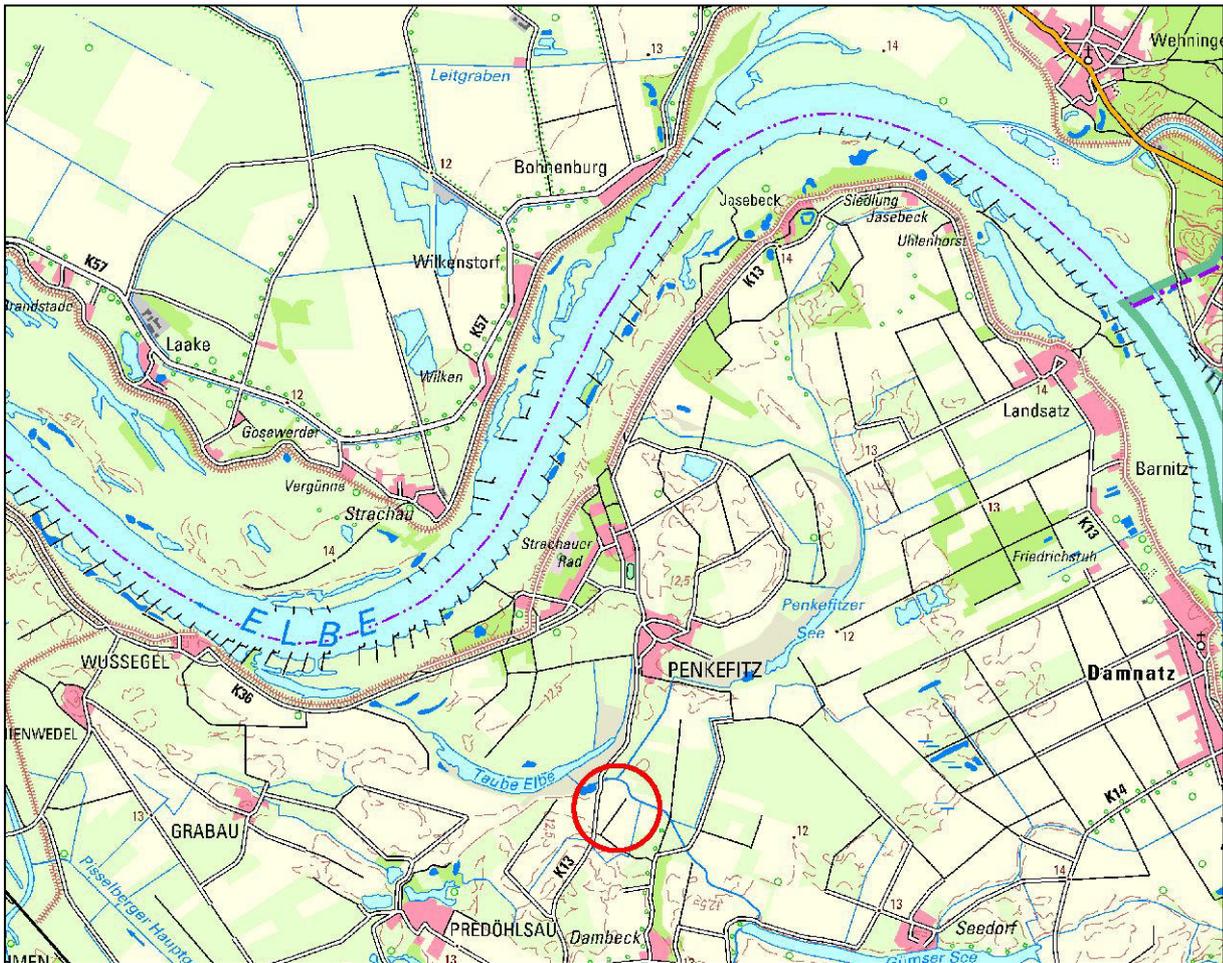
## 1. Anlass

Der Dannenberger Deich- und Wasserverband beabsichtigt, zwischen Wusseger und Damnatz den bestehenden Hochwasserschutzdeich zu erhöhen und die vorhandene Infrastruktur entsprechend anzupassen. Dabei handelt es sich um die Planfeststellungsabschnitte 3 und 4 des Hochwasserschutz-Gesamtprojektes „Hitzacker – Damnatz“ mit den Planungsabschnitten 3 bis 5. Um die benötigten Mengen an Auenlehm und Sand für die Deicherneuerung zu gewinnen, sind Bodenentnahmen erforderlich (siehe auch Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Die vorliegende Unterlage behandelt mögliche Auswirkungen der Bodenentnahmen für den 3. Planungsabschnitt (Bodenentnahmestelle 2) und den 5. Planungsabschnitt (Bodenentnahmestelle 1, vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen sowie Abb. 1-1).

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange werden seit 2006 üblicherweise so genannte artenschutzrechtliche Fachbeiträge erarbeitet, die sich insbesondere an den Anforderungen des § 44 BNatSchG zu orientieren haben. Mit der Erstellung dieses Fachbeitrages wurde das Büro Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) beauftragt.

Die Ergebnisse des vorliegenden Fachbeitrages sind in die Umweltverträglichkeitsstudie zum Vorhaben (Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) eingeflossen. Darüber hinaus wurde als weitere vorhabensbezogenen Umweltgutachten eine Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 3.2.1 der Antragsunterlagen) und eine Unterlage zur Eingriffsregelung (Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen) erarbeitet.



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2015  LGLN

Abb. 1-1: Lage des Vorhabensgebietes (**rot umrandet**), Bodenentnahmestätten für den 3. Planungsabschnitt (Bodenentnahmestelle 2) und den 5. Planungsabschnitt (Bodenentnahmestelle 1) (Maßstab 1 : 50.000, eingeordnet).

## 2. Artenschutzrechtlicher Rahmen

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. Der § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens weitgehend auf solche Arten konzentrieren, die europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind.<sup>1</sup> Die Belange der übrigen geschützten Arten werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt (siehe Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen).

Nach § 7 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/2117 vom 29.11.2019 (ABl. L 320 S. 13, ber. ABl. L 330 S. 104) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
- in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (europäische Vogelarten),
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind.

Von den vorgenannten besonders geschützten Arten gelten einige zusätzlich als streng geschützt:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützt geführt werden.

---

<sup>1</sup> Alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Arten sind gleichzeitig streng geschützt.

### 3. Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Der Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstreckt sich auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens<sup>2</sup> wildlebenden Tier- und Pflanzenarten der besonders und streng geschützten Arten. Da Störungsverbote nur die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten betreffen, kann sich die Untersuchung für die übrigen geschützten Arten auf die unmittelbar vom Vorhaben bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen beschränken. Für die europäischen Vogelarten und störempfindliche streng geschützte Arten ist darüber hinaus ein erweiterter Wirkraum zu betrachten. Da sich auch die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes der Umweltverträglichkeitsstudie an den vorhabensbedingten Störwirkungen von störempfindlichen Tierarten (im vorliegenden Fall Vogelarten) orientiert, ist dieses Untersuchungsgebiet ausreichend bemessen, um den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten sachgerecht erarbeiten zu können.

Vor dem Hintergrund, dass in Niedersachsen mehr als 200 streng geschützte und mehr als 1.000 besonders geschützte Arten vorkommen (THEUNERT 2015a, 2015b), ist es nicht sachgerecht, für jede Art und für jedes potenziell vorkommende Individuum eine Untersuchung durchzuführen (BAUCKLOH et al. 2007a, 2007b, LOUIS 2012). Es ist nicht zumutbar, für jede Art den Nachweis des Nichtvorkommens zu erbringen. Eine Potenzialabschätzung mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen „Worst-case-Untersuchungen“ ist in vielen Fällen ausreichend (BSI 2006, LOUIS 2012). Es ist zu ermitteln, welche Arten aufgrund der bestehenden Nutzung, der Vorkenntnisse und der Verbreitung der Arten im Planungsraum voraussichtlich zu erwarten sind. Die Tab. 3-1 leitet vor diesem Hintergrund den Untersuchungsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages verbal-argumentativ ab. Danach ergibt sich ein besonderer Untersuchungsbedarf für folgende Artengruppen:

- Fischotter (nur Berücksichtigung vorhandener Daten),
- Biber (nur Berücksichtigung vorhandener Daten),
- Wolf (nur Berücksichtigung vorhandener Daten),
- Vögel,
- Amphibien,
- Farn- und Blütenpflanzen.

---

<sup>2</sup> Der Einwirkungsbereich und die potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens wurden im Rahmen der Klärung des Untersuchungsumfanges für die Umweltverträglichkeitsstudie ermittelt und abgestimmt.

Tab. 3-1: Untersuchungsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Die Habitatausstattung des Raumes wird in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen, Kap. 3.3.2) beschrieben.

In Spalte 2 wird das mögliche Vorkommen der in Niedersachsen nach THEUNERT (2015a, 2015b) vorkommenden streng geschützten Arten diskutiert.

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen europäisch geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Biber und Fischotter	<p>Bedeutsame Bibervorkommen befinden sich insbesondere im Gebiet des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ (NLWKN 2011, THEUNERT 2015a, BRV NEBT 2009). Nach NLWKN (2011) tritt die Art im TK 25-Quadrant 2832 auf.</p> <p>Die Elbe mit ihren Nebenflüssen stellt einen Hauptlebensraum für den Fischotter dar, so dass die Art im Betrachtungsraum nachgewiesen werden konnte (BRV NEBT 2009, THEUNERT 2015a). Nach NLWKN (2011) tritt die Art im TK 25-Quadrant 2832 auf.</p> <p>Im Jahr 2014 konnten beide Arten an der nahegelegenen Tauben Elbe nachgewiesen werden (BRV NELBT 2015 und 2019, schriftliche Mitteilungen).</p>	<p>Die Nutzung des Betrachtungsraumes als Biber- und Fischotterlebensraum geht aus den Angaben von REUTHER (2002) sowie des BRV NELBT (schriftliche Mitteilungen 2015 und 2019) hervor und bedarf daher keines weiteren Nachweises.</p> <p><b>→ Kein spezieller Erhebungsbedarf gegeben. Die Bestandsdaten zum Biber und Fischotter sind zu beachten.</b></p>
Wolf	<p>Der Wolf kommt im Landkreis Lüchow-Dannenberg vor (BRV NEBT 2009) und konnte in der Vergangenheit in der Region nachgewiesen werden (vergleiche LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN 2020).</p> <p>Auch wenn die Habitatausstattung des Betrachtungsraumes einer dauerhaften Ansiedlung entgegensteht, ist ein gelegentliches Vorkommen einzelner Tiere nicht auszuschließen.</p>	<p>Eine potenzielle Nutzung des Betrachtungsraumes ist aufgrund der Bestandsdaten der LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN (2020) nicht auszuschließen. Bestandserhebungen sind jedoch nicht erforderlich.</p> <p><b>→ Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben. Die Bestandsdaten zum Wolf sind zu beachten.</b></p>
Fledermäuse	<p>Diverse europäisch geschützte Fledermausarten kommen im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vor (BRV NEBT 2009).</p> <p>Grundsätzlich liegen für den Betrachtungsraum Nachweise verschiedener Arten vor. Nach dem NLWKN (2011) handelt es sich für den TK 25-Quadrant 2832 um Breitflügelfledermaus, Großen Abendsegler, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus sowie Braunes Langohr, Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus. Nach den Angaben der BRV NEBT (2009) kommen grundsätzlich auch Rauhaut- und Zweifarbfledermäuse in der Region vor. Das Auftreten von Kleiner Hufeisennase, Kleinabendsegler, Nordfledermaus, Mückenfledermaus, Grauem Langohr, Teichfledermaus, Mopsfleder-</p>	<p>Das Vorkommen einiger europäisch geschützter Arten ist zwar denkbar, aber potenziell als Quartiere geeignete Strukturen sind vom Vorhaben nicht betroffen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Andere möglicherweise als Nahrungshabitate bevorzugte Elemente sind dagegen vorhanden. Doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf.</p> <p>Es ist aber vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben zur Beeinträchtigung europäisch geschützter Arten führen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich.</p> <p><b>→ Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.</b></p>

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen europäisch geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
	<p>maus sowie Großer und Kleiner Bartfledermaus kann ausgeschlossen werden (vergleiche NLWKN 2011).</p> <p>Es sind potenzielle zur Nahrungssuche geeignete Strukturen (Gewässer, Offenlandflächen und Gehölzränder als Nahrungshabitate) im Wirkraum vorhanden. Allerdings fehlen stärker dimensionierte Bäume und geeignete Bauwerke im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Vorhabens, so dass Quartiere nicht zu erwarten sind.</p> <p>Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.</p>	
sonstige Säugertiere	<p>Im Landkreis Lüchow-Dannenberg kann die Haselmaus nach NLWKN (2011) potenziell vorkommen. Für den TK 25-Quadrant 2832 gibt es aber keinen Nachweis. Zudem legt die Habitat Ausstattung nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum nicht existieren, da Ausprägungen, auf welche die Art angewiesen ist (haselreiche Gebüsche und Wälder), fehlen.</p> <p>Das Vorkommen von Feldhamster, Wildkatze, Luchs, Großem Tümmler und Schweinswal ist aufgrund ihres Verbreitungsareales auszuschließen beziehungsweise im Fall der Wildkatze aufgrund der Habitat Ausstattung nicht anzunehmen (THEUNERT 2015a). Nachweise im TK 25-Quadrant 2832 gibt es nach NLWKN (2011) nicht.</p> <p>Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.</p>	<p>Die Betroffenheit europäisch geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitat Ausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf, zumal die Arten in der Regel von Jahr zu Jahr deutlich wechselnde Flächen besiedeln (zum Beispiel Maulwurf), so dass aus der Bestandssituation eines Jahres nicht darauf zurückgeschlossen werden kann, ob Vermehrungs-, Wohn- und Zufluchtsstätten zum Zeitpunkt des Eingriffes betroffen sein werden. In einem solchen Fall ist vorsorglich anhand der Habitat Ausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Vermehrungs-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich.</p> <p><b>→ Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.</b></p>
Vögel	<p>Diverse europäisch geschützte Vogelarten kommen in der Region vor (BRV NEBT 2009). Potenzielle Habitate sind im Wirkraum vorhanden.</p> <p>Aktuelle Bestandsdaten liegen vor.</p>	<p>Anhand des Datenbestandes kann die Betroffenheit geschützter Arten ermittelt werden.</p> <p><b>→ Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird.</b></p>
Reptilien	<p>Die Zauneidechse kommt in der Region vor (BRV NEBT 2009, NLWKN 2011). Für die Schlingnatter gibt es nach NLWKN (2011) keine Nachweise im TK 25-Quadrant 2832.</p> <p>Ein Vorkommen beider Arten ist aufgrund der Habitat Ausstattung im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht zu erwarten (vergleiche NLWKN 2011, BLANKE 2004, GÜNTHER 1996).</p> <p>Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.</p>	<p>Im Wirkraum des Vorhabens ist das Vorkommen europäisch geschützter Arten nicht zu erwarten.</p> <p>Das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere der Ringelnatter, ist möglich (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p> <p>Anhand der Ausgestaltung des Raumes kann hinreichend beurteilt werden, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann.</p>

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen europäisch geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
	vor.	gen kann beziehungsweise welche artenschutzrechtlich relevanten Vorkehrungen zu ergreifen sind. → <b>Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.</b>
Amphibien	Diverse europäisch geschützte Amphibienarten kommen in der Region vor (BRV NEBT 2009). Potenzielle Habitate sind im Wirkraum vorhanden. Aktuelle Bestandsdaten liegen vor.	Anhand des Datenbestandes kann die Betroffenheit geschützter Arten ermittelt werden. → <b>Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird.</b>
Fische und Rundmäuler	Stör und Nordseeschnäpel kommen in der Elbe vor (THEUNERT 2015a), doch wird diese vorhabensbedingt nicht verändert. Potenzielle Habitate wie Fließgewässer sind im Wirkraum vorhanden, doch werden diese vorhabensbedingt nicht maßgeblich verändert. Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.	Die Betroffenheit europäisch geschützter Arten ist nicht zu erwarten, da es zu keiner Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kommt (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Das Vorkommen besonders geschützter Arten (Aal) ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → <b>Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.</b>
Tagfalter	Wald-Wiesenvögelchen, Schwarzfleckiger Ameisenbläuling und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling fehlen im Landkreis Lüchow-Dannenberg (THEUNERT 2015b), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. Das Vorkommen des europäisch geschützten Großen Feuerfalters im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ ist bekannt. Nach den Darstellungen des NLWKN (2011) tritt die Art nicht im TK 25-Quadrant 2832 auf. Der Falter besiedelt Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore und sonstige Feuchtstandorte in Auenbereichen. Die Raupen benötigen nicht saure Ampferarten ( <i>Rumex spec.</i> , Polygonaceae), insbesondere Fluss-Ampfer ( <i>Rumex hydroapatum</i> ) als Nahrungspflanze (vergleiche NLWKN 2011). Derartige Lebensräume werden vom Vorhaben jedoch nicht oder nur in einem bagatelhaften Umfang betroffen. Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.	Die Betroffenheit europäisch geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Der Kleine Waldportier als streng geschützte Art fehlt im Landkreis Lüchow-Dannenberg (THEUNERT 2015b). Der ebenfalls streng geschützte Eisenfarbige Samtfalter tritt zwar im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue auf, benötigt aber für die Entwicklung Magerrasen, wie sie noch im Kateminer Bachtal sowie im Vorland von Katemin, bei Popelau, bei Klein Kühren, Klein Gusborn und einigen anderen Stellen im Biosphärenreservat erhalten sind (BRV NEbt 2009). Derartige Habitate sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens ebenfalls auszuschließen ist. Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, aus der Habitatausstattung des Raumes drängt sich ein besonderer Untersuchungsbedarf aber nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen,

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen europäisch geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
		<p>ob das Vorhaben Lebensstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich.</p> <p>→ <b>Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.</b></p>
Nachtfalter	<p>An europäisch geschützten Arten wäre allenfalls ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>) denkbar.</p> <p>Entsprechend den Ausführungen von THEUNERT (2015b) beruhen die Vorkommen bisher auf den Einflug von Süden und es bestehen keine dauerhaften Vorkommen der Art, obwohl mehrfach Raupenfunde erfolgten.</p> <p>Nahrungspflanzen der Larven dieser Nachtfalterart wie Weidenröschen (<i>Epilobium spec.</i>), Nachtkerzen (<i>Oenothera spec.</i>) und Blutweiderich (<i>Lythrum salicaria</i>) sind jedoch vom Vorhaben nicht oder nur in einem bagatellhaften Umfang betroffen.</p> <p>Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.</p>	<p>Die Betroffenheit europäisch geschützter Arten ist nicht zu erwarten.</p> <p>Streng geschützte und besonders geschützte Nachtfalterarten treten im Landkreis Lüchow-Dannenberg auf (THEUNERT 2015b). Geeignete Habitate wie trockenwarme Heiden, Sandmagerasen, Buchenwälder, lichte Eichenwälder mit reichem Bewuchs an Pfeifengras und Schwarz-Pappel-Bestände sind im Vorhabengebiet jedoch nicht vorhanden beziehungsweise sie werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt, so dass eine Betroffenheit der Arten im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist.</p> <p>Es ist vorsorglich anhand der Habitat Ausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Lebensstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich.</p> <p>→ <b>Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.</b></p>
Käfer	<p>Europäisch geschützte Käferarten wie Heldbock und Eremit kommen im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ vor (BRV NEBT 2009). Da aber im Einwirkungsbereich des Vorhabens kein stärker dimensioniertes Totholz oder Mulmhöhlenbildungen in den Gehölzbeständen vorhanden sind, sind Vorkommen dieser Arten im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht zu erwarten.</p> <p>Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.</p>	<p>Das Vorkommen einiger totholzbesiedelnder streng geschützter Käferarten ist in der Region denkbar (THEUNERT 2015b). Daher muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass einige streng geschützte Arten tatsächlich vorkommen können. Der Südliche Walzenhalsbock ist aufgrund des Fehlens von Trockenrasenlebensräumen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Auch das Vorkommen von streng geschützten Wasserkäferarten drängt sich nicht auf, da naturnahe Gewässer vom Vorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Das Vorkommen einiger weiterer besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem</p>

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen europäisch geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
		Zweck nicht erforderlich. → <b>Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.</b>
Hautflügler	In Niedersachsen treten keine europäisch geschützten Arten auf.	Die Artengruppe enthält keine europäisch oder streng geschützten Arten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist denkbar. Es ist anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → <b>Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.</b>
Libellen	<p>An europäisch geschützten Libellenarten ist im Betrachtungsraum insbesondere ein Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer und der Grünen Flussjungfer denkbar (THEUNERT 2015b). Entsprechend den Ausführungen des BRV NEBT (2009) kommt die Grüne Mosaikjungfer an mehreren Krebssechengewässern (vor allem in Altwässern) im Biosphärenreservat vor. THEUNERT (2015b) gibt an, dass die Art sehr zerstreut im Bereich größerer Flussniederungen im östlichen Tiefland auftritt. Im Fall der Grünen Flussjungfer gibt THEUNERT (2015b) an, dass die Art vielerorts zwischen Aller und Elbe vorkommt. Zudem bestehen im TK 25-Quadrant 2832 Nachweise (vergleiche NLWKN 2011).</p> <p>Hinweise auf ein Vorkommen der Großen Moosjungfer liegen nicht vor. Entsprechend THEUNERT (2015b) tritt die Art zerstreut im Tiefland auf. Nachweise im Jahr 2017 gelangen nicht und sind laut NLWKN (2011) im TK 25-Quadrant 2832 ebenfalls nicht vorhanden. Für die Art befinden sich keine geeigneten Habitate im Betrachtungsraum (Moorgewässer).</p> <p>Die Asiatische Keiljungfer gehört laut BRV NEBT (2009) zu den Arten, die sich direkt in der Elbe vermehren. Nach THEUNERT (2015b) konnte die Art in den letzten Jahren in der unteren Mittelelbe festgestellt werden, nachdem sie jahrzehntelang verschollen war. Gemäß des NLWKN (2011) liegen Nachweise im TK 25-Quadrant 2832 vor.</p> <p>Relevante Habitate (naturnahe Stillgewässer mit Krebssechere-Vorkommen,</p>	<p>Diverse streng geschützte Libellenarten kommen in der Region vor (BRV NEBT 2009, THEUNERT 2015b). Potenzielle Habitate wie Altwasser sowie Fließgewässer sind im Wirkraum vorhanden, doch werden diese vorhabensbedingt nicht maßgeblich verändert.</p> <p>Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich.</p> <p>→ <b>Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.</b></p>

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen europäisch geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
	naturnahe Fließgewässer, Moorgewässer) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.	
Heuschrecken	In Niedersachsen treten keine europäisch geschützten Arten auf. Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.	Ein Vorkommen europäisch oder streng geschützter Arten ist vor dem Hintergrund des Verbreitungsbildes der Arten sowie anhand der Habitatausstattung nicht zu erwarten (siehe THEUNERT 2015b, NLWKN 2011), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. Das Vorkommen der im Landkreis Lüchow-Dannenberg vertretenen besonders geschützten Arten (siehe THEUNERT 2015b) ist aufgrund der Habitatausstattung des Raumes nicht zu erwarten, da Offensandflächen sowie lückige Heiden und Magerrasen im Einwirkungsbereich des Vorhabens fehlen. → <b>Es ist kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.</b>
Spinnentiere	In Niedersachsen treten keine europäisch geschützten Arten auf. Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.	Die Bestandssituation der Spinnen in der Region ist unzureichend erforscht. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist vor dem Hintergrund des Verbreitungsbildes der Arten sowie anhand der Habitatausstattung nicht zu erwarten (vergleiche THEUNERT 2015b), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → <b>Es ist kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.</b>

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen europäisch geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Krebse	In Niedersachsen treten keine europäisch geschützten Arten auf. Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.	Vorkommen des streng geschützten Frühlings-Feenkrebsses in der Region sind bekannt (BRV NEbt 2009, THEUNERT 2015b). Potenzielle Habitate in den Niederungen (Überflutungs- oder Qualmwasserbereiche) in Form von temporären Stillgewässern sind im Wirkraum nicht vorhanden. Eine Betroffenheit der streng geschützten Art ist nicht zu erwarten. → <b>Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.</b>
Weichtiere	Die streng geschützte Zierliche Teller-schnecke kommt im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue in der Krainke und im Leitgraben vor (BRV NEbt 2009). Laut dem NLWKN (2011) liegen für die Art im TK 25-Quadrant 2832 keine Nachweise vor. Das Vorkommen der streng geschützten Bachmuschel ist im Landkreis Lüchow-Dannenberg auf den Schnegaer Mühlenbach beschränkt (siehe NLWKN 2011). Laut dem NLWKN (2011) liegen für die Art im TK 25-Quadrant 2832 Nachweise aus dem Zeitraum von 1900 bis 1993 vor. Potenzielle Habitate wie Altwasser sowie Fließgewässer sind im Wirkraum vorhanden, doch werden diese vorhabensbedingt nicht maßgeblich verändert. Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.	Die Betroffenheit europäisch beziehungsweise streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Es kommt vorhabensbedingt zu keiner Beeinträchtigung von Oberflächengewässern (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → <b>Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.</b>
Stachelhäuter	Das Vorkommen des Sonnensternes ist auf die Küste beschränkt, so dass sein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist (vergleiche THEUNERT 2015b).	Auch ein Vorkommen besonders geschützter Arten ist aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen. → <b>Kein Untersuchungsbedarf.</b>

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen europäisch geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Farn- und Blütenpflanzen	<p>Ein Vorkommen europäisch geschützter Pflanzenarten im Betrachtungsraum ist sehr unwahrscheinlich, aber nicht vollständig auszuschließen (vergleiche GARVE 2007).</p> <p>Nach THEUNERT (2015a) gibt es Einzelvorkommen des Kriechenden Selleries unter anderem im Wendland. Nach NLWKN (2011) tritt die Art nicht im TK 25-Quadrant 2832 auf, konnte aber im Landkreis Lüchow-Dannenberg im Jahr 2010 nachgewiesen werden. Vorkommen der ebenfalls europäisch geschützten Sand-Silberscharte waren lediglich bis 1916 im Amt Neuhaus bekannt (vergleiche THEUNERT 2015a).</p> <p>Eine Betroffenheit potenziell geeigneter Wuchsorte ist auszuschließen.</p> <p>Aktuelle Bestandsdaten liegen vor.</p>	<p>Die Betroffenheit europäisch geschützter Arten ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die streng geschützte Frühlings-Küchenschelle kam lediglich bis 1958 im Wendland vor (THEUNERT 2015a). Nach GARVE (2007) sind die Vorkommen nicht mehr existent. Ein Auftreten im Wirkraum des Vorhabens ist auszuschließen. Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Allerdings ist das Vorkommen einzelner besonders geschützter Arten denkbar (vergleiche THEUNERT 2015a).</p> <p><b>→ Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird.</b></p>
Moose	<p>Im Betrachtungsraum treten keine europäisch geschützten Arten auf.</p> <p>Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.</p>	<p>In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf (siehe THEUNERT 2015a).</p> <p>Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben potenzielle Wuchsorte geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich.</p> <p><b>→ Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.</b></p>
Flechten	<p>In Niedersachsen treten keine europäisch geschützten Arten auf.</p> <p>Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.</p>	<p>Die als einzige Art streng geschützte Echte Lungenflechte (<i>Lobaria pulmonaria</i>) war in Niedersachsen in ihrem Vorkommen auf das Berg- und Hügelland beschränkt (HAUCK 1996). Die Art ist jedoch seit etwa 100 Jahren nicht mehr nachgewiesen und ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist sehr unwahrscheinlich (THEUNERT 2008, 2010, 2015a).</p> <p>Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben potenzielle Wuchsorte geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht</p>

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen europäisch geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
		erforderlich. → <b>Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.</b>
Pilze	In Niedersachsen treten keine europäisch geschützten Arten auf. Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.	In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf (siehe THEUNERT 2015a). Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben potenzielle Wuchsorte geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → <b>Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.</b>

## 4. Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum

### 4.1 Methodische Hinweise

In der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) sind in den Kap. 3.2, 3.3 und A1 die Bestandsdaten und die Erfassungsmethoden dokumentiert. Zur Abschätzung der Betroffenheit sonstiger besonders geschützter Arten wird das Ergebnis der flächendeckenden Biotoptypenkartierung herangezogen, deren Methodik ebenfalls in der Umweltverträglichkeitsstudie dokumentiert ist.

### 4.2 Bestandssituation

Im Wirkraum des Vorhabens und in dessen näherem Umfeld wurden die in Tab. 4-1 zusammengestellten geschützten Arten festgestellt. Es handelt sich um 130 besonders geschützte Arten, von denen 45 zusätzlich streng geschützt sind. Bei 106 Arten handelt es sich um europäische Vogelarten, bei 16 Arten um solche des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (europäisch geschützte Arten).

Nester geschützter Waldameisen wurden im Rahmen der flächendeckend durchgeführten Biotopkartierung und der Erfassung der Farn- und Blütenpflanzen in den von Flächeninanspruchnahme betroffenen Bereichen des Untersuchungsgebietes erwartungsgemäß nicht festgestellt.

Tab. 4-1: Geschützte Arten im Wirkraum des Vorhabens.

Gesetzlicher Schutz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art, IV = Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, VS = europäische Vogelart gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie.

Hinweis: \* = Arten nach NLWKN (2019), die lediglich in den Gebietsbewertungen der für Gastvögel wertvollen Bereiche aufgeführt sind. Inwiefern diese Arten tatsächlich im oder in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) vorkommen, ist unklar, da nur kleine Teile der für Gastvögel wertvollen Bereiche im betrachteten Raum liegen.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	gesetzlicher Schutz	Status
<b>Säugetiere</b>			
Wolf	<i>Canis lupus</i>	§§, IV	allenfalls Durchzügler
Biber	<i>Castor fiber</i>	§§, IV	-
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	§§, IV	-
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§, IV	potenzielles Vorkommen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§§, IV	potenzielles Vorkommen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§, IV	potenzielles Vorkommen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	gesetzlicher Schutz	Status
Wasserschnecke	<i>Myotis daubentoni</i>	§§, IV	potenzielles Vorkommen
Fransenschnecke	<i>Myotis nattereri</i>	§§, IV	potenzielles Vorkommen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	§§, IV	potenzielles Vorkommen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	§§, IV	potenzielles Vorkommen
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	§§, IV	potenzielles Vorkommen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	§§, IV	potenzielles Vorkommen
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	§§, IV	potenzielles Vorkommen
<b>Vögel</b>			
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	§§, VS	Brutvogel
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	§§, VS	Brutvogel
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	§, VS	Brutvogel
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§, VS	Brutvogel
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	§§, VS	Nahrungsgast
Spießente*	<i>Anas acuta</i>	§, VS	Rastvogel
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	§, VS	Brutvogel / Rastvogel*
Krickente	<i>Anas crecca</i>	§, VS	Brutvogel / Durchzügler/Rastvogel*
Pfeifente*	<i>Anas penelope</i>	§, VS	Rastvogel
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	§, VS	Brutvogel / Rastvogel*
Knäkente*	<i>Anas querquedula</i>	§§, VS	Rastvogel
Schnatterente*	<i>Anas strepera</i>	§, VS	Rastvogel
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	§, VS	Rastvogel
Graugans	<i>Anser anser</i>	§, VS	Brutvogel / Rastvogel*
Kurzschnabelgans*	<i>Anser brachyrhynchus</i>	§, VS	Rastvogel
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	§, VS	Rastvogel
Tundrasaatgans*	<i>Anser fabalis rossicus</i>	§, VS	Rastvogel
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	§, VS	Durchzügler
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	§§, VS	Nahrungsgast / Rastvogel
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§, VS	Nahrungsgast / Rastvogel*
Tafelente*	<i>Aythya ferina</i>	§, VS	Rastvogel
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	§, VS	Brutvogel / Rastvogel*
Moorente*	<i>Aythya nyroca</i>	§§, VS	Rastvogel
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	§, VS	Rastvogel
Weißwangengans*	<i>Branta leucopsis</i>	§, VS	Rastvogel
Schellente*	<i>Bucephala clangula</i>	§, VS	Rastvogel
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§, VS	Nahrungsgast
Alpenstrandläufer*	<i>Calidris alpina schinzii</i>	§§, VS	Rastvogel
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§, VS	Brutvogel
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	§, VS	Brutvogel
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§, VS	Brutvogel
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	§§, VS	Brutvogel / Rastvogel*
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§, VS	Nahrungsgast / Rastvogel*
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	§§, VS	Nahrungsgast / Rastvogel*
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	§§, VS	Nahrungsgast
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	§, VS	Brutvogel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§, VS	Brutvogel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§, VS	Brutvogel

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	gesetzlicher Schutz	Status
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	§, VS	Brutvogel
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	§, VS	Brutvogel
Zwergschwan*	<i>Cygnus bewickii</i>	§, VS	Rastvogel
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	§§, VS	Rastvogel
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	§, VS	Brutvogel / Rastvogel*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§, VS	Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§, VS	Brutvogel
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	§, VS	Brutvogel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§, VS	Brutvogel
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§, VS	Nahrungsgast
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§, VS	Brutvogel
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	§, VS	Brutvogel / Rastvogel*
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	§§, VS	Brutvogel / Rastvogel*
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	§§, VS	potenzieller Brutvogel / Rastvogel*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§, VS	Brutvogel
Kranich	<i>Grus grus</i>	§§, VS	Brutzeitfeststellung/ Rastvogel
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	§§, VS	Nahrungsgast
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§, VS	Brutvogel
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§, VS	Brutvogel
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	§§, VS	Durchzügler
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	§, VS	Brutvogel
Silbermöwe*	<i>Larus argentatus</i>	§, VS	Rastvogel
Sturmmöwe*	<i>Larus canus</i>	§, VS	Rastvogel
Lachmöwe*	<i>Larus ridibundus</i>	§, VS	Rastvogel
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	§, VS	Brutvogel
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	§§, VS	Brutzeitfeststellung
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§, VS	Brutvogel
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	§§, VS	Brutvogel
Zwergsäger*	<i>Mergellus albellus</i>	§, VS	Rastvogel
Gänsesäger*	<i>Mergus merganser</i>	§, VS	Rastvogel
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	§§, VS	Nahrungsgast
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§, VS	Nahrungsgast
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§, VS	Brutvogel
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§, VS	Brutvogel
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	§, VS	Brutvogel
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	§§, VS	Brutvogel / Brutzeitfeststellung
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	§, VS	Durchzügler
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§, VS	Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§, VS	Brutvogel
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	§, VS	Nahrungsgast / Rastvogel*
Kampfläufer*	<i>Philomachus pugnax</i>	§§, VS	Rastvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§, VS	Brutvogel
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§, VS	Brutzeitfeststellung
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§, VS	Brutvogel
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§, VS	Brutvogel
Elster	<i>Pica pica</i>	§, VS	Brutvogel
Haubentaucher*	<i>Podiceps cristatus</i>	§, VS	Rastvogel
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§, VS	Brutvogel
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	§, VS	Brutvogel
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	§, VS	Brutvogel
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	§, VS	Brutvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§, VS	Brutvogel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§, VS	Brutvogel
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§, VS	Brutvogel
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§, VS	Brutvogel
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§, VS	Brutvogel
Zwergtaucher*	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	§, VS	Rastvogel

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	gesetzlicher Schutz	Status
Brandgans*	<i>Tadorna tadorna</i>	§, VS	Rastvogel
Dunkler Wasserläufer*	<i>Tringa erythropus</i>	§, VS	Rastvogel
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	§§, VS	Durchzügler
Rotschenkel totanus	<i>Tringa totanus</i>	§§, VS	Brutzeitfeststellung / Rastvogel*
Rotschenkel robusta*	<i>Tringa totanus robusta</i>	§§, VS	Rastvogel
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§, VS	Brutvogel
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§, VS	Brutvogel
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§, VS	Brutvogel
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	§, VS	Brutvogel
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	§§, VS	Durchzügler
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	§, VS	Brutvogel / Rastvogel*
<b>Reptilien</b>			
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	§	potenzielles Vorkommen
<b>Amphibien</b>			
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	§	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	§	-
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	§§, IV	potenzielles Vorkommen
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	§§, IV	-
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	§§, IV	-
Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i>	§	-
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	§	-
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	§	-
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>			
Sand-Grasnelke	<i>Armeria maritima ssp. elongata</i>	§	-
Sumpf-Schwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>	§	-

## **5. Vorhabensbedingte Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten**

### **5.1 Schädigung oder Tötung von Individuen beziehungsweise Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten geschützter Tierarten**

Auf den Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden (siehe Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen), wurden in mehreren Bereichen geschützte Tierarten festgestellt. Für einige Arten kann eine potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum angenommen werden, wenn auch die Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr die Lebensraumqualität einschränken. Gewässerlebensräume sind vom Vorhaben nicht betroffen.

In Tab. 5-1 sind die Beeinträchtigungen zusammengestellt, durch die es zu einer Schädigung oder Tötung von Individuen geschützter Tierarten beziehungsweise zu einer Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten kommen kann.

Bei zwei im Gebiet festgestellten Vogelarten, nämlich Heidelerche (*Lullula arborea*) und Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), erfolgte nur eine einmalige Brutzeitfeststellung, so dass es sich um nur sporadisch vorkommende Arten handelt, für die im Wirkraum des Vorhabens keine Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind. Entsprechendes gilt auch für Durchzügler wie Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) sowie Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) und Wiedehopf (*Upupa epops*). Als potenzieller Durchzügler ist auch der Wolf einzustufen. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen dieser Arten können ausgeschlossen werden.

Tab. 5-1: Vorkommen von geschützten Tierarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

**Gesetzlicher Schutz:** § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art, IV = Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, VS = europäische Vogelart gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie.

**Gefährdungsgrad** für Niedersachsen (nach KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, HECKENROTH 1993, PODLOUCKY & FISCHER 2013): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, \* = nicht gefährdet. Hinweis: Die Gefährungseinstufungen der Säugetiere sind veraltet und vielfach nicht mehr zutreffend.

geschützte Art	gesetzlicher Schutz	Gefährdungsgrad	Vorkommen, Status, Bestandsgröße	Art und Umfang der Beeinträchtigung
Biber Fischotter	§§, IV §§, IV	0 1	potenzielle Teilebensräume	Verlust von Tierhabitaten: Acker und geringfügige Anteile an Landröhricht, die von der Geländeumgestaltung betroffen sind, gehen als potenzielle Landlebensräume verloren. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch nicht betroffen.
Breitflügel- fledermaus Großer Abendsegler Zwergfledermaus Wasserfledermaus Fransenfledermaus Braunes Langohr Großes Mausohr Bechsteinfledermaus Rauhautfledermaus Zweifarb- fledermaus	§§, IV §§, IV	2 2 3 3 2 2 2 2 2 2 1	potenzieller Raum als Nahrungshabitat beziehungsweise Jagdgebiet	Verlust von Tierhabitaten: Acker und geringfügige Anteile an Landröhricht, die von der Geländeumgestaltung betroffen sind, gehen als potenzielles Nahrungshabitat beziehungsweise Jagdgebiet verloren. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Leitstrukturen sind jedoch nicht betroffen.
Vogelarten des Offenlandes und Halboffenlandes einschließlich der Gewässer und Ufer mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) – siehe Liste unten	§, §§, VS	* - 3	Die im Nahbereich des Vorhabens vorhandenen Offenlandbiotope sind geeignet, als Brutplatz von Vogelarten zu dienen. Zudem fungiert der Raum als Nahrungshabitat.	Verlust von Tierhabitaten: Acker und geringfügige Anteile an Landröhricht, die von der Geländeumgestaltung betroffen sind, können Vermehrungsstätten sein. Während der Brutzeit können insbesondere Jungvögel verletzt oder getötet werden.
Eisvogel Graureiher Mäusebussard Rohrweihe Rotmilan Schwarzmilan Schwarzstorch Seeadler Silberreiher Turmfalke Weißstorch	§, §§, VS	* - 2	Im Wirkraum vorkommende Nahrungsgäste	Verlust von Tierhabitaten: Die Offenlandbiotope im Bereich des Vorhabens, die von der Geländeumgestaltung betroffen sind, stellen potenzielle Nahrungshabitate dar. Während der Brutzeit kann es zu Nahrungsempässen kommen, wodurch insbesondere Jungvögel zu Tode kommen können. Auch bau- und betriebsbedingte Störungen können diesbezüglich relevant sein.
Gast- und Rastvögel – Liste siehe unten	§, §§, VS	* - 3	Die Niederungen von Elbe ist Bestandteil von Rastvogelgebieten <sup>3</sup>	Verlust von Tierhabitaten: Die Offenlandbiotope im Bereich des Vorhabens, die von der Geländeumgestaltung betroffen sind, stellen potenzielle Nahrungshabitate während der Wintermonate dar. Es kann zu Nahrungsempässen kommen, wodurch das Überleben gefährdet wird.

<sup>3</sup> Nähere Angaben siehe Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen.

geschützte Art	gesetzlicher Schutz	Gefährdungsgrad	Vorkommen, Status, Bestandsgröße	Art und Umfang der Beeinträchtigung
Erdkröte	§	*	potenzielle Teillebensräume.	Verlust von Tierhabitaten: Acker und geringfügige Anteile an Landröhricht, die von der Geländeumgestaltung betroffen sind, können potenzielle Land- und Winterlebensräume darstellen. Während der Wander- und Überwinterungszeiten können Tiere verletzt oder getötet werden.
Grasfrosch	§	*		
Knoblauchkröte	§§, IV	3		
Laubfrosch	§§, IV	2		
Moorfrosch	§§, IV	3		
Seefrosch	§	2		
Teichmolch	§	*		
Teichfrosch	§	*		
Ringelnatter	§	3	potenzielle Teillebensräume	Verlust von Tierhabitaten: Acker und geringfügige Anteile an Landröhricht, die von der Geländeumgestaltung betroffen sind, gehen als potenzielle Landlebensräume verloren. Es können Tiere verletzt oder getötet werden.
Liste der Vogelarten mit Brutplatzbindung an Offenlandbiotope und Halboffenland einschließlich Gewässer und Ufer, bei denen es vorhabensbedingt zum Verlust von geeigneten Fortpflanzungsstätten kommt (auf der Basis der Daten der Brutvogelkartierung, der ökologischen Ansprüche der Arten und der Habitatausstattung im Bereich des Baufeldes): Bachstelze, Bekassine, Blässhuhn, Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Feldlerche, Feldschwirl, Graugans, Großer Brachvogel, Kiebitz, Krickente, Löffelente, Reiherente, Rohrammer, Schilfrohrsänger, Stockente, Teichhuhn, Wachtel, Wasserralle, Wiesenschafstelze.				
Liste der Vogelarten mit Brutplatzbindung an Gewässer beziehungsweise begleitende Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände: Drosselrohrsänger, Krickente, Löffelente, Reiherente, Rohrammer, Schilfrohrsänger, Stockente.				
Liste der Gast- und Rastvogelarten, bei denen es vorhabensbedingt zum Verlust von potenziellen Rastflächen kommt (auf der Basis vorhandener Daten, der ökologischen Ansprüche der Arten und der Habitatausstattung im Bereich des Baufeldes): Alpenstrandläufer <sup>4</sup> , Bekassine*, Blässhuhn*, Brandgans*, Dunkler Wasserläufer*, Gänsesäger*, Graugans*, Graureiher*, Haubentaucher*, Höckerschwan*, Kampfläufer*, Kanadagans, Kiebitz*, Knäkente*, Kormoran*, Kranich, Krickente*, Kurzschnabelgans*, Lachmöwe*, Löffelente*, Moorente*, Pfeifente*, Reiherente*, Rotschenkel robusta*, Rotschenkel totanus*, Saatgans, Schellente*, Schnatterente*, Schwarzstorch*, Silbermöwe*, Silberreiher, Singschwan, Spießente*, Stockente*, Sturmmöwe*, Tafelente*, Teichhuhn*, Trauerseeschwalbe*, Tundrasaatgans*, Weißstorch*, Weißwangengans*, Zwergsäger*, Zwergschwan*, Zwergtaucher*.				

Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass neben den in Tab. 5-1 dargestellten Beeinträchtigungen in der Regel an jährlich wechselnden Stellen Tierarten folgender Artengruppen betroffen sein können:

- Sonstige Säugetiere (nur besonders geschützte Arten),
- Reptilien (nur besonders geschützte Arten),
- Käfer (nur besonders geschützte Arten),
- Hautflügler (nur besonders geschützte Arten),<sup>5</sup>
- Tagfalter (nur besonders geschützte Arten),
- Nachtfalter (nur besonders geschützte Arten),
- Spinnentiere (nur besonders geschützte Arten),
- Weichtiere (nur besonders geschützte Arten).

<sup>4</sup> \* = Arten nach NLWKN (2019), die lediglich in den Gebietsbewertungen der für Gastvögel wertvollen Bereiche aufgeführt sind. Inwiefern diese Arten tatsächlich im oder in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) vorkommen, ist unklar, da nur kleine Teile der für Gastvögel wertvollen Bereiche im betrachteten Raum liegen.

<sup>5</sup> Nester geschützter Waldameisen wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht festgestellt.

Die Individuen vieler der vorstehend genannten Arten können sich durch Flucht vor einem direkten vorhabensbedingten Zugriff entziehen.

## **5.2 Schädigung oder Vernichtung von Individuen geschützter Pflanzenarten**

Europäisch geschützte Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die systematische Bestandserfassung der Farn- und Blütenpflanzen in der Vegetationsperiode 2017 erbrachte keine Hinweise auf entsprechende Artvorkommen, die nach GARVE (2007) auch extrem unwahrscheinlich wären.

## **5.3 Störung von Individuen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten**

Die Betrachtungen zu Störwirkungen beschränken sich gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten. Damit sind auch alle im Rahmen von Artikel 12 der FFH-Richtlinie beziehungsweise Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigenden Arten abgedeckt.

Vorhabensbedingte Störwirkungen ergeben sich zum einen während des Abbaubetriebes mit seinen Schallemissionen, Fahrzeugverkehr und der Anwesenheit von Menschen im Bereich der Bodenentnahmen, andererseits gegebenenfalls aber auch im Bereich der erforderlichen Zufahrten durch den Transportverkehr. Bei Brutvögeln, Rastvögeln und Säugetieren kann dies dazu führen, dass Teilbereiche gemieden oder ganz verlassen werden. Es handelt sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf eng umgrenzte Flächen beschränkt ist. Durch die Verlegung der Arbeiten auf Zeitpunkte geringer Aktivität und Besiedlung von Tieren und sonstige Schutzvorkehrungen) können Störwirkungen gering gehalten werden. Zudem erfolgen die Arbeiten nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass nachteilige Auswirkung aufgrund der Seltenheit der Einflüsse kaum zu erwarten sind.

Im Folgenden wird dargelegt, ob und in welchen Umfang die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten im Bereich ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gestört werden.

## **Biber, Fischotter und Wolf**

Relevante Störwirkungen durch den Bodenabbau und die Zwischenlagerungen sowie den Transportverkehr können für Biber und Fischotter auch in bisher gering vorbelasteten Teilbereichen ausgeschlossen werden. Für beide Arten gehören die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und die Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) selbst nicht unmittelbar zu den wesentlichen Lebensraumbereichen. Zur Tauben Elbe hin wirkt der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht maßgeblich verändert werden. Gegebenenfalls auftretende Störwirkungen durch die Abbautätigkeiten beschränken sich somit auf den nur bedingt als Habitat geeigneten Hauptabzugsgraben. Relevante Störungen sind aber auch dort nicht zu erwarten, zumal mit der im räumlichen Zusammenhang befindlichen Kreisstraße 13 eine gewisse Vorbelastung besteht und durch geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Bauausführung auf den Tag sowie Verzicht auf Beleuchtung der Abbaustätte in der Nacht) sichergestellt wird, dass die Belastungen reduziert werden.

Wesentliche Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation treten im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie des Zufahrtsweges nicht ein.

Bezüglich des Wolfes sind erhebliche Störwirkungen auszuschließen, da das Gebiet allenfalls gelegentlich durchstreift wird, also keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind.

## **Fledermäuse**

Fledermäuse zeigen keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich.

Wesentliche Beeinträchtigungen aufgrund von vorhabensbedingte Störwirkungen sind ausgeschlossen, da vom Vorhaben keine potenziellen Quartiere oder quartiernahen Flächen betroffen sind. Zudem erfolgen die baulichen Aktivitäten tagsüber und die Fledermäuse sind aber nachtaktiv. Ferner ist auf eine Beleuchtung der Abbaustätte in der Nacht zu verzichten.

Wesentliche Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation treten im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie des Zufahrtsweges nicht ein.

### **Brutvögel**

Mit den Baumaßnahmen ist die Anwesenheit von Menschen verbunden und es kommt durch den Maschineneinsatz und den Transportverkehr zu Lärmemissionen. Betriebsbedingte Störwirkungen der Arten im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie des Zufahrtsweges können grundsätzlich durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs (siehe Kap. 6) deutlich reduziert werden.

Sind Brutstätten oder essenzielle Nahrungshabitate von Vögeln betroffen, kann es auch bei vorübergehenden Störungen zu relevanten Beeinträchtigungen kommen. Art und Umfang der Beeinträchtigungen werden für die im Wirkraum des Vorhabens festgestellten wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanzen (Zusammenstellung bei GASSNER et al. 2010) ermittelt:

- Drosselrohrsänger (Fluchtdistanz 30 m): Die Vorkommen der Art (zweimal Brutverdacht) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zum Teil weit abseits der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) in einer Entfernung von etwa 76 und 490 m beziehungsweise in einem Abstand zur Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) von etwa 221 und 548 m festgestellt oder es handelte sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 40 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise in einem Abstand von annähernd 227 m zur Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3). Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, auch wenn die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu denen mit einer hohen Lärmempfindlichkeit gehört.
- Schilfrohrsänger (Fluchtdistanz 20 m): Die Vorkommen der Art (16 mal Brutverdacht) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5, nächstgelegene Vorkommen in etwa 68 und 99 m Entfernung) beziehungsweise der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3, nächstgelegene Vorkommen in einem Abstand von etwa 142 und 285 m) festgestellt oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene

sporadische Vorkommen in annähernd 23 und 33 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise in einem Abstand von annähernd 199 und 211 m zur Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3). Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) auch über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.

- Feldlerche (Fluchtdistanz 20 m): Die Vorkommen der Art (30 mal Brutverdacht) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zum Teil weit abseits der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5, nächstgelegene Vorkommen in etwa 100 und 175 m Entfernung) beziehungsweise der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3, nächstgelegene Vorkommen in einem Abstand von etwa 190 und 279 m) festgestellt oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 56 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise in einem Abstand von annähernd 73 m zur Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3). Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) auch über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Bluthänfling (Fluchtdistanz 15 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) festgestellt. Bei dem Reviermittelpunkt, der etwa 2 m von der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) entfernt ist, kann erwartet werden, dass ein Ausweichen der Art nicht möglich ist. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) wird aber sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. Zur Bodenentnahme 2 (Planungsabschnitt 3) befindet sich das entsprechende Vorkommen in einem Abstand von etwa 44 m und somit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Weitere Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang, auch zum Zufahrtsweg, bestehen nicht. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) auch über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.

- Kernbeißer (Fluchtdistanz 10 m<sup>6</sup>): Die genaue Lage des außerhalb der Abbauflächen gelegenen Revierzentrums (ein Brutpaar) ist nicht bekannt. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) ist aber sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. Die Art verfügt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zudem über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.
- Wachtel (Fluchtdistanz 50 m): Die Vorkommen der Art (zweimal Brutverdacht) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 198 und 402 m Entfernung weit abseits der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise in einem Abstand zur Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) von etwa 227 und 444 m festgestellt oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 237 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise in einem Abstand von annähernd 456 m zur Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3). Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, obwohl die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) auch über eine hohe Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Kuckuck (Fluchtdistanz der Wirtsvogelarten 10 bis 40 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz weit abseits der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) in etwa 513 m Entfernung beziehungsweise in einem Abstand zur Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) von etwa 319 m festgestellt. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Als Wirtsvogelarten kommen nach BEZZEL (1985) vor allem Stelzen, Pieper, Würger, Heckenbraunelle, Grasmücken, Rohrsänger, Rotkehlchen und Rotschwänze in Betracht. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten der Wirtsvögel (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, auch wenn die Arten nach GARNIEL & MIERWALD (2010) teilweise zu denen mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit gehören.
- Goldammer (Fluchtdistanz 15 m): Die Vorkommen der Art (siebenmal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) sowie der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 112 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise in einem Abstand von annähernd 78 m zur Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3). Bei einem

---

<sup>6</sup> Für diese Art liegt keine Angabe zur Fluchtdistanz vor. Es wurde daher die Fluchtdistanz einer vergleichbaren Art herangezogen (Buchfink, vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Reviermittelpunkt, der etwa 1 m von der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) entfernt ist, kann erwartet werden, dass ein Ausweichen der Art möglich ist, da sich das Bruthabitat fortsetzt, ohne dass dort schon eine Besiedlung durch die Art vorliegt. Das entsprechende Vorkommen findet sich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) in etwa 150 m Entfernung. Im Fall eines weiteren Vorkommens am Zufahrtsweg im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang (etwa 2 m) kann nicht angenommen werden, dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Weitere Nachweise sind dort darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind aber keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, da durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) sichergestellt wird, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. Die Art verfügt zudem nach GARNIEL & MIERWALD (2010) auch über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.

- Gelbspötter (Fluchtdistanz 10 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 242 m Entfernung weit abseits der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise in einem Abstand zur Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) von etwa 182 m festgestellt oder es handelte sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 300 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise in einem Abstand von annähernd 182 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3). Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Rauchschwalbe (Fluchtdistanz 10 m): Das Vorkommen der Art (viermal Brutnachweis) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 322 und 215 m Entfernung weit abseits der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise in einem Abstand zur Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) von etwa 224 und 367 m festgestellt. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.
- Neuntöter (Fluchtdistanz 30 m): Die Vorkommen der Art (sechsmal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Bo-

denentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) sowie der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 317 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise in einem Abstand von annähernd 123 m zur Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3). Bei einem Reviermittelpunkt, der etwa 5 m von der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und knapp 16 m von der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) beziehungsweise annähernd 12 m vom Zufahrtsweg entfernt liegt und somit innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz kann nicht angenommen werden, dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind aber insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, da durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) sichergestellt wird, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. Die Art verfügt zudem nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.

- Feldschwirl (Fluchtdistanz 20 m): Die Vorkommen der Art (viermal Brutverdacht) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5, nächstgelegene Vorkommen in etwa 105 sowie 147 m Entfernung) beziehungsweise der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3, nächstgelegene Vorkommen in einem Abstand von etwa 167 m) festgestellt oder es handelte sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in 161 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise in einem Abstand von annähernd 323 m zur Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3). Weitere Nachweise sind dort ansonsten nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Nachtigall (Fluchtdistanz 10 m): Die Vorkommen der Art (zehnmal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zum Teil weit abseits der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5, nächstgelegene Vorkommen in etwa 20 sowie 85 m Entfernung) beziehungsweise der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3, nächstgelegene Vorkommen in einem Abstand von etwa 13 sowie 143 m) festgestellt oder es handelte sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in 417 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise in einem Abstand von annähernd 230 m zur Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3).

Bei dem Reviermittelpunkt, der im Fall der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) nur knapp außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz ermittelt wurde (in etwa 13 m Entfernung), ist anzunehmen, dass ein Ausweichen der Art möglich ist, da benachbart sich geeignete Bruthabitate fortsetzen, die noch nicht von der Art besiedelt sind. Unabhängig davon ist durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in größerer Entfernung vorhanden. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) auch über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.

- Blaukehlchen (Fluchtdistanz 30 m): Die Vorkommen der Art (zweimal Brutverdacht) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 175 und 460 m Entfernung weit abseits der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise in einem Abstand zur Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) von etwa 382 und 668 m festgestellt oder es handelte sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 174 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise in einem Abstand von annähernd 318 m zur Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3). Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Grauschnäpper (Fluchtdistanz 20 m): Die Vorkommen der Art (zweimal Brutnachweis) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 526 und 610 m Entfernung weit abseits der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise in einem Abstand zur Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) von etwa 349 und 434 m festgestellt. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Großer Brachvogel (Fluchtdistanz 200 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 971 m Entfernung weit abseits der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungs-

weise in einem Abstand zur Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) von etwa 899 m festgestellt oder es handelte sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 432 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise in einem Abstand von annähernd 635 m zur Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3). Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, obwohl für die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr besteht.

- Wasserralle (Fluchtdistanz 30 m): Die Vorkommen der Art (zweimal Brutverdacht) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in einer Entfernung von etwa 370 und 625 m weit abseits der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise in einem Abstand zur Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) von etwa 562 und 691 m festgestellt. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, obwohl die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) auch über eine mittlere Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Braunkehlchen (Fluchtdistanz 40 m): Die Vorkommen der Art (zweimal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 381 und 523 m Entfernung weit abseits der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise in einem Abstand zur Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) von etwa 422 und 583 m festgestellt oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 418 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 in einem Abstand von annähernd 271 m zur Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3). Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Star (Fluchtdistanz 15 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 575 m Entfernung weit abseits der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise in einem Abstand zur Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) von etwa 398 m festgestellt. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte

(akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.

- Gartengrasmücke (Fluchtdistanz 40 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) liegt im Bereich des Zufahrtsweges innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Ansonsten handelt es sich lediglich um eine Brutzeitfeststellung (nächstgelegenes sporadisches Vorkommen in annähernd 204 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise in einem Abstand von annähernd 20 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3). Bei dem Reviermittelpunkt, der etwa 16 m vom Zufahrtsweg entfernt ist, kann nicht angenommen werden, dass die Art ausweichen kann. Es sind aber insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, da durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) sichergestellt wird, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. Die Art verfügt zudem nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.
- Löffelente (Fluchtdistanz 120 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 485 m Entfernung weit abseits der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise in einem Abstand zur Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) von etwa 588 m Entfernung festgestellt. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.
- Trauerseeschwalbe (Fluchtdistanz 100 beziehungsweise 200 m): Die Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht und einmal Brutnachweis) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 573 und 618 m Entfernung weit abseits der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise in einem Abstand zur Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) von etwa 656 und 698 m Entfernung festgestellt. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.

- Blässhuhn (Fluchtdistanz 40 m<sup>7</sup>): Die Vorkommen der Art (sechsmal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Bodenentnahmestelle 1 beziehungsweise der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3, nächstgelegene Vorkommen in einem Abstand von etwa 173 m) oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 39 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise in einem Abstand von annähernd 146 m zur Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3). Bei einem Reviermittelpunkt, der etwa 26 m von der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) entfernt liegt wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) sichergestellt werden, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Die Art verfügt ferner nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen.
- Bekassine (Fluchtdistanz 50 m): Die Vorkommen der Art (zehnmal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Bodenentnahmestelle 1 beziehungsweise der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3, nächstgelegenes Vorkommen in etwa 221 m Entfernung) oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 154 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise in einem Abstand von annähernd 146 m zur Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3). Bei einem Reviermittelpunkt, der etwa 50 m von der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) entfernt liegt, wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt, obwohl für die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr besteht. Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen.
- Teichhuhn (Fluchtdistanz 40 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz weit abseits in einer Entfernung von etwa 1.135 m zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise in einem Abstand zur Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) von etwa 950 m Entfernung festgestellt oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfest-

---

<sup>7</sup> Für diese Art liegt keine Angabe zur Fluchtdistanz vor. Es wurde daher die Fluchtdistanz einer vergleichbaren Art herangezogen (Teichralle, vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

stellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 1.152 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise in einem Abstand von annähernd 974 m zur Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3). Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.

- Kiebitz (Fluchtdistanz 100 m): Die Vorkommen der Art (zehnmal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Bodenentnahmestelle 1 beziehungsweise der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 41 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise in einem Abstand von annähernd 147 m zur Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3). Bei zwei Reviermittelpunkten, die etwa 32 und 49 m von der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise 18 und 49 m von der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) entfernt innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz liegen und sich auch im räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg befinden, kann erwartet werden, dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, obwohl für die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr besteht.
- Krickente (Fluchtdistanz 120 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz weit abseits in einer Entfernung von etwa 459 m zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise in einem Abstand zur Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) von etwa 592 m Entfernung festgestellt. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.
- Gehölbewohnende Arten sowie Arten, des Offenlandes beziehungsweise Halboffenlandes, der Gewässer beziehungsweise der begleitende Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände (weit verbreitete Arten): Für Vorkommen im unmittelbaren Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise der Bodenentnahmestelle 2 sowie zum Zufahrtsweg ist nicht zu erwarten, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akusti-

sche und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen ungefährdeten und häufigen beziehungsweise mäßig häufigen Arten (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) können auf derartige Belastungen reagieren und kleinräumig ausweichen (BICK 2016, KAISER 201). Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.

### **Gast- und Rastvögel**

Die Niederung der Elbe verfügt insgesamt aufgrund der vorkommenden Arten und der vergleichsweise hohen Anzahl über ein hohes Potenzial als Gast-, Rast- und Durchzugsgebiet.

Der unmittelbare Einwirkungsbereich des Vorhabens ist Teil eines avifaunistisch wertvollen Bereiches für Gastvögel (südlich Penkefitzer See – Dambeck, Teilgebiet 5.1.04.26) und verfügt über eine regionale Bedeutung. Unmittelbar im Westen schließt ein Teilgebiet an, das von nationaler Bedeutung ist (Tauben Elbe, Teilgebiet 5.1.04.05) und weiter südlich sind zwei Bereiche vorhanden, die über eine potenzielle Bedeutung verfügen, aber deren Status offen ist (Flächen östlich Predöhlsau, Teilgebiet 5.1.04.19 beziehungsweise nördlich Dannenberg, Teilgebiet 5.1.04.33) (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Aufgrund der Lage der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie dem Zufahrtsweg sind von vorhabensbedingten Störungen voraussichtlich auch Gast- und Rastvögel betroffen.

Rastvögel, die in größeren Trupps auftreten und sich auf Wasserflächen (zum Beispiel Enten, Taucher, Kormorane) oder auf Grünland- und Ackerflächen mit kurzer Vegetation aufhalten (zum Beispiel Gänse, Schwäne, Kiebitze), nehmen Gefahren in erster Linie optisch wahr. Sowohl Vogeltrupps, die auf Gewässern rasten, als auch solche, die sich tagsüber auf Landflächen aufhalten, meiden die Nähe von Landschaftsstrukturen, die das freie Blickfeld einschränken. Rastvogeltrupps halten nicht nur zu Straßen einen Sicherheitsabstand ein. Das Umfeld von senkrechten Strukturen, die den Horizont versperren (zum Beispiel Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Windenergieanlagen, Siedlungen, Einzelhäuser), wird ebenfalls gemieden (GARNIEL & MIERWALD 2010). Störwirkungen während der Rastzeit können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und dem vergleichsweise hohen Aktionsradius der Arten sowie der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen beziehungsweise der Größe des Gesamttraumes nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Ein Ausweichen in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitat-

qualität im Umfeld ist möglich. Der vorhandene Deich wirkt ferner gegenüber der Tauben Elbe wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz. Zudem ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Ferner sind die Abbautätigkeiten zeitlich und räumlich begrenzt. Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand oder eine relevante Vertreibungen sind insgesamt nicht zu erwarten.

### **Amphibien**

Maskierungen von Amphibienrufen an den Laichgewässern durch den Bodenabbau und die Zwischenlagerungen sowie den Transportverkehr und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können ausgeschlossen werden, zumal mögliche Vorbelastungen aus dem bisherigen Straßenverkehr der Kreisstraße 13 im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Wesentliche Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation treten im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie des Zufahrtsweges nicht ein.

## 6. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten

In Tab. 6-1 sind die Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten zusammengestellt. Berücksichtigt sind gegebenenfalls auch Vorkehrungen, die nicht europäisch geschützten Arten dienen. Alle Vorkehrungen sind in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen) festgeschrieben und werden durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich.

Tab. 6-1: Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten.

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
Einrichtung einer Umweltbaubegleitung Die Umweltbaubegleitung stellt sicher, dass die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen fachgerecht und rechtzeitig umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für naturschutzrechtliche Anforderungen, die sich aus dem Artenschutz und der Natura 2000-Belange ergeben.	Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie rechtzeitige Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
Begrenzung der Abgrabungsflächen auf ein Mindestmaß. Vor allem: <ul style="list-style-type: none"> <li>– keine Inanspruchnahme angrenzender wertvoller Biotopflächen durch den Abbaubetrieb in Form von mesophilem Grünland, Flutrasen, Landröhrichten oder Gehölzen</li> <li>– der Überlauf der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) ist soweit nach Süden zu legen, dass das benachbarte mesophile Grünland nicht betroffen ist</li> <li>– Inanspruchnahme der Landröhrichtflächen im Einströmbereich nur im für die Realisierung des Vorhabens unbedingt erforderlichen Umfang</li> <li>– Beschränkung des Befahrens beziehungsweise Geräteeinsatzes, der Bodenumlagerung und -lagerung im Wesentlichen auf die Abbaufäche. Im zwingend erforderlichen Umfang dürfen jedoch auch die verbleibenden Ackerflächen im Bereich der übrigen Abbaustätte als Zuwegung oder Betriebsfläche genutzt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt wertvoller Tierlebensräume</li> <li>- Erhalt wertvoller Vegetationsbestände und Pflanzenvorkommen</li> </ul>
Die Abbaustätte wird nächtlich nicht beleuchtet, so dass keine nachtaktiven Tiere angelockt oder gestört werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Tiere</li> </ul>
zeitliche Beschränkung der Bodenentnahmen einschließlich des Transportverkehrs: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bauzeitausschluss während der Hauptvogelbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) zur Vermeidung von abbaubedingten Störungen über größere Distanzen auf störungsempfindliche Arten</li> <li>– keine Abbautätigkeiten während der Amphibienwanderung im Bereich der Bodenabbaustätten (witterungsabhängig vor allem im März) oder alternativ Aufstellen von mobilen Leit- und Sperrrichtungen an allen Abbaustätten, die ein Einwandern von Amphibien verhindern</li> <li>– Ruhen der Arbeiten an Wochenenden, Feiertagen und nachts</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung des Verlustes von besetzten Nestern und Jungtieren und somit Verringerung der Beeinträchtigung auf die Vogelwelt</li> <li>- Begrenzung der Störwirkungen auf vorkommende europäisch geschützte Vogelarten</li> <li>- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Amphibienvorkommen</li> <li>- Schaffung von Ruhezeiten für Biber und Fischotter</li> </ul>
Räumung der gegenwärtig ackerbaulich genutzten Bereiche außerhalb der Vogelbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) oder unmittelbar nach Ernte der Feldfrucht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.	

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
Sofern beide Amphibienwanderzeiträume durch die Bodenentnahmen betroffen sind, sind an den Abgrabungsflächen Amphibienschutzzäune von Mitte Februar bis Mitte April und von Juni bis Ende Oktober aufzustellen. Diese sind durch fachkundige Personen, welche die Tiere bergen und übersetzen, zu betreuen.	- Vermeidung von Amphibienverlusten während der Amphibienwanderzeiträume
Ausschließlich Nutzung des bestehenden Wirtschaftsweges als Zufahrt zu den Abbauflächen. Keine Verbreiterung des Weges.	- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Brutvogel- und Amphibienvorkommen
Generelle Vermeidung von Raumhindernissen sowie als Kleintierfallen wirkenden Strukturen während der Abbauphase im Bereich der Bodenabbaustätten. Gewährleistung sicherer Passagen während der verschiedenen Wanderphasen (An- und Abwanderung adulter Tiere; Abwanderung der Metamorphlinge)	- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Amphibienvorkommen
Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung der Intensität auf das unbedingt erforderliche Maß.</li> <li>- Konzentration von Abbauarbeiten im Bereich der Abbaustätte auf Zeiten möglichst geringer biologischer Aktivität und außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (Mitte März bis Ende Juli).</li> <li>- Das Entfernen von Gehölzen beziehungsweise ein Rückschnitt im Rahmen der Unterhaltungsarbeiten ist nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen.</li> <li>- Sollten abweichend davon Arbeiten auf Teilflächen während der Vogelbrutzeit erforderlich sein, bedarf es im Vorfeld einer Ortsbegehung durch eine fachkundige Person, die die entsprechenden Abschnitte auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Dabei darf der Bereich für die Maßnahmen nur dann freigegeben werden, wenn dadurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Ortsbegehung darf in den betroffenen Bereichen maximal eine Woche vor der Durchführung erfolgen, da sich ansonsten in der Zwischenzeit neue Vögel ansiedeln können.</li> <li>- Der Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung (NLWKN 2020, NMU 2017) ist zu beachten.</li> <li>- Sicherstellung der dauerhaften Erhaltung der Grünlandbereiche am Rande der Bodenentnahme 1 (mesophiles Grünland, Flutrasen) durch eine Pflegemahd einmal jährlich nach dem 1.7. mit Abräumen des Mähgutes.</li> </ul>	- Entwicklung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen und naturnaher Stillgewässer
Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor Beschädigungen in der Abbauphase durch Schutzzäune gemäß DIN 18 920 oder vergleichbare Maßnahmen. Das im Einströmbereich der Bodenentnahme 1 (Planungsabschnitt 5) in Anspruch genommene Wasserschwaden-Landröhricht ist vorsichtig zu entnehmen und bei der Rekultivierung der Abbaugewässer für Initialpflanzungen zu verwenden.	- Erhalt wertvoller Tierlebensräume - Erhalt wertvoller Vegetationsbestände
Die Bauausführung im Bereich der gesetzlich geschützten Landröhrichte im Einströmbereich (Bodenentnahmestelle 1 – Planungsabschnitt 5) ist ausschließlich in Vor-Kopf-Arbeitsweise durchzuführen, das heißt die nördlich und südlich gelegenen Flächen dürfen nicht für den Baubetrieb genutzt werden.	- Erhalt wertvoller Tierlebensräume - Erhalt wertvoller Vegetationsbestände
Die Ausgleichsmaßnahme am Rand der Bodenabbaustätten (vergleiche Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen) ist so zu gestalten, dass die etwa 10 m breiten Streifen an den entstehenden Abbaugewässern dauerhaft von Gehölzaufwuchs freigehalten werden.	- Erhalt wertvoller Tierlebensräume (Vogelarten des Offenlandes, insbesondere Vorkommen der Feldlerche)

Die in Tab. 6-1 beschriebenen Vorkehrungen stellen sicher, dass folgende der in Kap. 5 ermittelten möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen geschützter Arten ausgeschlossen werden können:

- Störung von Biber und Fischotter sowie von sonstigen Säugetieren (Fledermäuse),
- Zerstörung besetzter Nester europäisch geschützter Vogelarten,
- erhebliche Störung der Vögel während der Brutzeit,
- Individuenverluste geschützter Amphibien und Unterbrechung von Wanderbeziehungen.

## 7. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Für die dem europäischen Artenschutzrecht der FFH-Richtlinie unterliegenden Arten sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich, die von der Europäischen Kommission als “CEF-Maßnahmen”<sup>8</sup> bezeichnet werden. *“CEF-measures may be an option when an activity can affect parts of a breeding site or resting place. If the breeding site or the resting place, by taking such measures, will still remain, at least, the same size (or greater) and the same quality (or better) for the species in question, deterioration of the function, quality or integrity of the site has not taken place, and the activity can be initiated without derogation under article 16. It is crucial that continuous ecological functionality of the site is maintained or improved”* (EUROPEAN COMMISSION 2006: 49-50). Mit CEF-Maßnahmen kann somit sichergestellt werden, dass kein Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) bezüglich geschützter Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie vorliegt. (EUROPEAN COMMISSION 2006, LÜTKES 2006). Diese Sichtweise kann auch auf Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie übertragen werden, da durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der Bestände geschützter Vogelarten erreicht werden kann (BAUCKLOH et al. 2007a). In § 44 Abs. 5 BNatSchG werden diese Maßnahmen zusammenfassend als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen” bezeichnet.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfüllt ihre Funktion, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird.
- Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes der jeweiligen Art gewährleistet werden.
- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im Genehmigungsverfahren verbindlich festzulegen und der Erfolg ist zu gewährleisten.

Im vorliegenden Fall erfüllen einige im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen) festgelegte Kompensationsmaßnahmen gleichzeitig die Funktion von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Die entsprechenden Maßnahmen sind in Tab. 7-1 zusammengestellt. Da der landschaftspflegerische Begleitplan Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird, werden diese Maßnahmen im Genehmigungsverfahren verbindlich festgelegt.

---

<sup>8</sup> Die Abkürzung “CEF-Maßnahmen” steht für “measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/resting place” (EUROPEAN COMMISSION 2006: 49).

Tab. 7-1: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen, wie es der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen) in den Maßnahmenblättern vorsieht.

landschaftspflegerische Maßnahmen	Funktion für europarechtlich geschützte Arten
<b>A<sub>CEF</sub> 11:</b> Anlage beziehungsweise Extensivierung von Grünland sowie Herstellung von Blänken (3,6 ha)	Verbesserung der Lebensraumfunktion für den Kiebitz <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Brutpaar im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5)</li> <li>- 2 Brutpaare im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3)</li> </ul>
<b>A<sub>CEF</sub> 11:</b> Anlage beziehungsweise Extensivierung von Grünland sowie Herstellung von Blänken (3,6 ha)	Verbesserung der Lebensraumfunktion für die Feldlerche <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Brutpaar im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5)</li> </ul>

Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Kiebitz und Feldlerche wird durch die Entwicklung von Extensivgrünland und die Anlage von Blänken sichergestellt, dass im gleichen Umfang wie bisher Lebensstätten für die betroffenen Arten bereit stehen, so dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Günstig für den Kiebitz ist die Schaffung von kleinen offenen Wasserflächen (zum Beispiel Blänken) zur Brutzeit. Es ist gegebenenfalls durch vorhergehende Aushagerung/häufige Mahd die Wüchsigkeit der Flächen zu reduzieren, da der Kiebitz eine auf kurzrasige Strukturen angewiesene Art ist. Dementsprechend ist auch die Pflege anzupassen (vergleiche LANUV 2020), so dass sowohl Kiebitz als auch Feldlerche profitieren. Die genannten Strukturen beziehungsweise Habitatbedingungen können zeitnah geschaffen werden.

## 8. Bewertung der Verbotstatbestände und Befreiungsvoraussetzungen

Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 beschriebenen Vorkehrungen und der in Kap. 7 beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben die in Tab. 8-1 zusammengestellten Beeinträchtigungen geschützter Arten. Die Bewertung der Beeinträchtigungen erfolgen vor dem Maßstab des § 44 BNatSchG, der nach Auffassung des Bundesgesetzgebers die Anforderungen für die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie einschließt.

Daneben wird in Kap. 11 die Betroffenheit der planungsrelevanten geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten artbezogen oder in Gruppen mittels Artensteckbrief beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 8-1: Verbleibende Beeinträchtigungen geschützter Arten und deren Bewertung.

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p><b>Biber und Fischotter</b> (streng geschützte Arten, Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Geländeumgestaltung</li> <li>- Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen,</li> <li>- Beunruhigung störempfindlicher Tierarten durch den Bodenabbau, die Zwischenlagerung, den Transportverkehr oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen</li> </ul>	<p>Ein Vorkommen des Bibers wurde im Bereich der Tauben Elbe nachgewiesen (Jahr 2014). Das festgestellte Revier überlagert sich vollständig mit der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise liegt etwas weiter nördlich im engen räumlichen Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3). Allenfalls kommt der teilweise unmittelbar nördlich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) gelegene Hauptabzugsgraben und dessen Ufer als relevanter Lebensraum mit nachrangiger Bedeutung in Betracht, wobei das Fließgewässer in über 100 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) liegt. Die Art nutzt selten Bereiche, die sich mehr als 50 m von der Uferlinie weg befinden (vergleiche BfN 2020) und die vor allem vom Vorhaben beanspruchten Ackerflächen können allenfalls temporär als Nahrungshabitat des Bibers genutzt werden.</p> <p>Für den Fischotter liegen keine Nachweise vor, aber geeignete Habitate sind vorhanden. In der Folge ist ein Vorkommen südlich von Penkefitz zu erwarten. Die Art wurde im Jahr 2014 an der Tauben Elbe abseits des Vorhabens nachgewiesen.</p> <p>Es kommt im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen.</p> <p>Eine Durchwanderbarkeit des Raumes im Bereich des Hauptabzugsgrabens und dessen Ufer ist weiterhin gegeben. Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Die Fließgewässer sowie deren Uferbereiche sind nicht direkt vom Vorhaben betroffen und können weiter genutzt werden wie bisher. Vielmehr kommt es durch die naturnahe Gestaltung der Bodenabbaustätten zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNat-SchG nicht vor, da von dem Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind. Nahrungs-</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>habitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Bauausführung auf den Tag sowie den Verzicht auf die Beleuchtung in der Nacht) wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt sind (siehe Kap. 6). Der vorhandene Deich wirkt gegenüber der Tauben Elbe außerdem wie ein „Lärmschutzwand und Sichtschutz. Zudem ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht.</p> <p>Ferner sind die Abbautätigkeiten zeitlich und räumlich begrenzt. Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<p><b>Fledermäuse</b> (streng geschützte Arten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Geländeumgestaltung</li> <li>- Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen,</li> <li>- Beunruhigung störempfindlicher Tierarten durch den Bodenabbau, die Zwischenlagerung, den Transportverkehr oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen</li> </ul>	<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder maßgebliche Leitstrukturen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auch als Jagd- beziehungsweise Nahrungshabitat haben die im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) beanspruchten Ackerflächen und geringfügige Anteile an Landröhricht keine relevante Bedeutung. Entsprechendes gilt auch für den Zufahrtsweg. Es kommt dementsprechend zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten wesentlich sind. Individuenverluste im Rahmen der Beseitigung von Quartieren sind nicht zu befürchten. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes ist weiterhin gegeben. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Vielmehr kommt es durch die naturnahe Gestaltung der Bodenabbaustätten zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da von dem Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Bauausführung auf den Tag sowie den Verzicht auf die Beleuchtung in der Nacht) wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt sind (siehe Kap. 6). Fledermäuse zeigen keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Ferner sind die Bautätigkeiten zeitlich begrenzt. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p><b>Blaukehlchen, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Feldschwirl, Gelbspötter, Grauschnäpper, Großer Brachvogel, Kernbeißer, Krickenten, Kuckuck, Löffelente, Nachtigall, Rauchschwalbe, Schilfrohrsänger, Star, Teichhuhn, Trauerseeschwalbe, Wachtel und Wasserralle</b> (europäische Vogelart, besonders oder streng geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Geländeumgestaltung</li> <li>- Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase, durch Unterhaltungsarbeiten oder Erholungssuchende sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen</li> <li>- Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen</li> </ul>	<p>Aktuell sind keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Es kommt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind. Eine unmittelbare Betroffenheit der Arten beziehungsweise vorhabensbedingt Verlust sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten im Bereich von Offenlandflächen kommt (siehe Kap. 6). Gehölze, Gewässer oder Grünlandflächen werden vorhabensbedingt nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Durch die Verlegung der Arbeiten auf Zeitpunkte geringer Aktivität und Besiedlung von Tieren und sonstige Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) können Individuenverluste im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen gering gehalten werden.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Zudem handelt es sich um äußerst mobile Arten.</p> <p>Für die Arten ist nicht zu erwarten, dass es während der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) im Umfeld kommt. Die Vorkommen finden sich im Umfeld der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie dem Zufahrtsweg außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz oder es handelt sich um sporadische Vorkommen (Brutzeitfeststellung). Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). In der Folge sind keine erheblichen Störwirkungen und dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNat-SchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind.</p> <p>Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p><b>Bekassine, Blässhuhn, Bluthänfling, Gartengrasmücke, Goldammer und Nachtigall, Neuntöter</b> (europäische Vogelart, besonders oder streng geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Geländeumgestaltung</li> <li>- Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase, durch Unterhaltungsarbeiten oder Erholungssuchende sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen</li> <li>- Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen</li> </ul>	<p>Aktuell sind keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Es kommt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind. Eine unmittelbare Betroffenheit der Arten beziehungsweise vorhabensbedingt Verlust sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten im Bereich von Offenlandflächen kommt (siehe Kap. 6). Vielmehr werden Gehölze, Gewässer oder Grünlandflächen nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Durch die Verlegung der Arbeiten auf Zeitpunkte geringer Aktivität und Besiedlung von Tieren und sonstige Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) können Individuenverluste im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen gering gehalten werden.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Es verbleiben ausreichend geeignete Habitatstrukturen. Zudem handelt es sich um äußerst mobile Arten.</p> <p>Für Vorkommen der Arten im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg ist nicht zu erwarten, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt, auch wenn einzelne Vorkommen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen liegen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommt (siehe Kap. 6). Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwall und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht zentral verändern werden und es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht.</p> <p>In der Folge sind keine erheblichen Störwirkungen und dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNat-SchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind.</p> <p>Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p><b>Feldlerche</b> (europäische Vogelart, besonders geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Geländeumgestaltung</li> <li>- Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Bauphase, durch Unterhaltungsarbeiten oder Erholungssuchende sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen</li> <li>- Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen</li> </ul>	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Die Art (Bodenbrüter) nutzt ausnahmslos den Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) zur Vermehrung (Acker). Der Bereich wird im Anschluss im Wesentlichen mit Wasser bespannt sein. Somit steht die entsprechende Fläche nicht wieder in vergleichbarer Qualität zur Verfügung. Betroffen ist ein Brutpaar. Indirekte Auswirkungen auf weitere Brutpaar im Umfeld durch die Änderung der Lebensraumqualität ergeben sich nicht.</p> <p>Eine unmittelbare Betroffenheit im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) findet nicht statt. Indirekte Auswirkungen auf benachbarte Vorkommen ergeben sich dort ebenfalls nicht, auch wenn die gleiche Veränderung der Lebensraumqualität anzunehmen ist. Es konnte im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang lediglich ein sporadisches Auftreten der Art (Brutzeitfeststellungen) festgestellt werden, so dass sich keine nachteiligen Effekte ergeben. Veränderungen im Bereich des Zufahrtweges sind nicht erkennbar.</p> <p>Es ist nicht zu befürchten, dass es durch hoch aufragende Strukturen während des Abbaubetriebes auf der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) zu einer zusätzlichen Aufhebung des Offenlandcharakters kommt und somit zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Verluste von Brutvorkommen ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht.</p> <p>Entsprechendes gilt auch für die spätere Renaturierung der Abbaubauereiche. Da im Rahmen dessen nur sehr eingeschränkt ein Aufkommen von Gehölzen zulässig ist beziehungsweise die entsprechenden Randbereiche als Offenland zu erhalten sind (siehe Kap. 6 beziehungsweise vergleiche auch Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen), sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (<b>ACEF 11</b> - Anlage beziehungsweise Extensivierung von Grünland sowie Herstellung von Blänken) möglich und vorgesehen sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</p> <p>Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Für die Art ist nicht zu erwarten, dass es während der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) im weiteren Umfeld kommt.</p> <p>Alle Vorkommen im Umfeld der Bodenentnahmestelle 2 sowie dem Zufahrtsweg finden sich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). In der Folge sind keine erheblichen Störwirkungen und dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Ferner sind die Abbautätigkeiten zeitlich und räumlich begrenzt.</p>

---

<b>geschützte Art und deren Beeinträchtigungen</b>	<b>Bewertung der Beeinträchtigungen</b>
	<p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p><b>Kiebitz</b> (europäische Vogelart, streng geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Geländeumgestaltung</li> <li>- Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Bauphase, durch Unterhaltungsarbeiten oder Erholungssuchende sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen</li> <li>- Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen</li> </ul>	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Die Art (Bodenbrüter) nutzt ausnahmslos den Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) zur Vermehrung. Der Bereich wird im Anschluss im Wesentlichen mit Wasser bespannt sein. Somit steht die entsprechende Fläche nicht wieder in vergleichbarer Qualität zur Verfügung. Betroffen ist ein Brutpaar. Indirekte Auswirkungen auf weitere Brutpaare im Umfeld durch die Änderung der Lebensraumqualität ergeben sich nicht.</p> <p>Eine unmittelbare Betroffenheit im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) besteht nicht, Indirekte Auswirkungen auf benachbarte Vorkommen durch die Veränderung der Lebensraumqualität können dort aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei zwei Brutvorkommen der Art im Umfeld ist nicht sichergestellt, dass ein Ausweichen in jedem Fall möglich ist. Ein Verlust ist vorsorglich anzunehmen.</p> <p>Veränderungen im Bereich des Zufahrtweges erfolgen nicht.</p> <p>Es ist nicht zu befürchten, dass es durch hoch aufragende Strukturen während des Abbaubetriebes auf der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) zu einer zusätzlichen Aufhebung des Offenlandcharakters kommt und somit zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Verluste von Brutvorkommen ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht.</p> <p>Entsprechendes gilt auch für die spätere Renaturierung der Abbaubereiche. Da im Rahmen dessen nur sehr eingeschränkt ein Aufkommen von Gehölzen zulässig ist beziehungsweise die entsprechenden Randbereiche als Offenland zu erhalten sind (siehe Kap. 6 beziehungsweise vergleiche auch Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen), sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (<b>ACEF 11</b> - Anlage beziehungsweise Extensivierung von Grünland sowie Herstellung von Blänken) möglich sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</p> <p>Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden.</p> <p>Für die Art ist nicht zu erwarten, dass es während der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) auch im weiteren Umfeld kommt, auch wenn zwei Vorkommen im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen liegen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen kann das Maß der Belastungen reduziert werden (siehe Kap. 6). Ein Ausweichen der Art ist möglich. Vorkommen im engeren Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) sowie zum Zufahrtsweg sind nicht vorhanden beziehungsweise finden sich in ausreichend großen Entfernungen zum Vorhaben.</p> <p>In der Folge sind keine erheblichen Störwirkungen und dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten.</p>

<b>geschützte Art und deren Beeinträchtigungen</b>	<b>Bewertung der Beeinträchtigungen</b>
	<p>Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Ferner sind die Abbautätigkeiten zeitlich und räumlich begrenzt. Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p><b>Schafstelze</b> (europäische Vogelart, besonders geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Geländeumgestaltung</li> <li>- Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Bauphase, durch Unterhaltungsarbeiten oder Erholungssuchende sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen</li> <li>- Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen</li> </ul>	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Die Art (Bodenbrüter) nutzt ausnahmslos den Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) zur Vermehrung. Der Bereich wird im Anschluss im Wesentlichen mit Wasser bespannt sein. Somit steht die entsprechende Fläche nicht wieder in vergleichbarer Qualität zur Verfügung.</p> <p>Weitere Betroffenheiten im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und des Zufahrtweges ergeben sich nicht. Aufgrund des artspezifischen Verhaltens und Raumbedarfs in der Brutzeit der Art kann erwartet werden, dass im Umfeld ausreichend Offenland sowie sonstige zur Vermehrung geeignete Strukturen verbleiben, die als Ausweichlebensraum fungieren können. In der Folge kommt es zu keiner relevanten Einschränkung des Vorkommens.</p> <p>Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Für die Art ist nicht zu erwarten, dass es während der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) auch im weiteren Umfeld kommt.</p> <p>Alle übrigen Vorkommen im Umfeld der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie dem Zufahrtsweg finden sich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). In der Folge sind keine erheblichen Störwirkungen und dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Ferner sind die Abbautätigkeiten zeitlich und räumlich begrenzt. Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p><b>häufige Vögel - gehölbewohnende Arten sowie Arten, des Offenlandes beziehungsweise Halboffenlandes, der Gewässer beziehungsweise der begleitende Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände</b> (europäische Vogelarten, besonders oder streng geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Geländeumgestaltung</li> <li>- Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Bauphase, durch Unterhaltungsarbeiten oder Erholungssuchende sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen</li> <li>- Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen</li> </ul>	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Grundsätzlich kommt es im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) zum Verlust von potenziellen Niststätten (Acker und geringfügige Anteile an Landröhricht) von Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue). Belastungen im Bereich des Zufahrtsweges ergeben sich nicht. Es kommt aber insgesamt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind.</p> <p>In Niedersachsen gefährdete Brutvogelarten sind nicht betroffen. Ferner werden aber keine als Brutstätten geeigneten Gehölzbestände, Grünländer oder Gewässer für das Vorhaben in Anspruch genommen.</p> <p>Durch die Verlegung der Arten auf Zeitpunkte geringer Aktivität und Besiedlung von Tieren und sonstige Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) können Individuenverluste im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen gering gehalten werden.</p> <p>Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Die Bereiche stehen nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Für einzelne Arten kann es durch die naturnahe Gestaltung der Bodenabbaustätten vielmehr zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen kommen. Zudem handelt es sich um äußerst mobile Arten, so dass ein Ausweichen möglich ist.</p> <p>Da die betroffenen Arten jedes Jahr neue Nester bauen und weit verbreitet sind, sind relevante Beeinträchtigungen nicht zu erwarten, da die Tiere kleinräumig ausweichen können. Nester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, unterliegen nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LOUIS 2012). Nahrungshabitate unterliegen dabei nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Die in Niedersachsen ungefährdete und häufigen beziehungsweise mäßig häufigen Arten (vergleiche KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022) verfügen zum überwiegenden Teil über geringe Fluchtdistanz (siehe GASSNER et al. 2010) und können durch kleinräumiges Ausweichen auf derartige Belastungen reagieren. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Daher sind diese nachteiligen Auswirkungen als nicht erheblich anzusehen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Ferner sind die Abbautätigkeiten zeitlich und räumlich begrenzt. Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind.</p> <p>Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand oder eine permanente Vertreibungen sind insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p><b>Gast- und Rastvögel</b> unter anderem <b>Eisvogel, Graureiher, Kranich, Mäusebusard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Silberreiher, Singschwan, Turmfalke</b> und <b>Weißstorch</b> (europäische Vogelart, streng und besonders geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Geländeumgestaltung</li> <li>- Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Bauphase, durch Unterhaltungsarbeiten oder Erholungssuchende sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen</li> <li>- Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen</li> </ul>	<p>Die Arten nutzen den Bereich der Abbaustätten (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 – Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg) oder dessen Umgebung zur Nahrungssuche während der Brutzeit oder im Winter sowie zur Zugzeit. Essenzielle Teillebensräume oder Brutstätten finden sich nicht. Grundsätzlich verfügen die Vorhabensbereiche und deren Umfeld aber über eine gewisse Bedeutung für Gast- und Rastvögel.</p> <p>Grundsätzlich kommt es zu einer unmittelbaren Betroffenheit von Arten, die auf Offenland (Acker und in geringem Umfang Landröhrichte) angewiesen sind. Es werden aber keine ebenfalls geeigneten Gehölzbestände, Grünländer oder Gewässer in Anspruch genommen. Der Bereich der Bodenentnahmen wird im Anschluss im Wesentlichen mit Wasser bespannt sein. Somit stehen die entsprechenden Flächen für Offenlandarten nicht wieder in vergleichbarer Qualität zur Verfügung.</p> <p>Aufgrund des artspezifischen Verhaltens und der hohen Mobilität kann erwartet werden, dass im Umfeld ausreichend geeignete Strukturen verbleiben, die als Ausweichlebensraum fungieren. In der Folge kommt es zu keiner relevanten Einschränkung der Vorkommen und die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Für einzelne Arten kann es durch die naturnahe Gestaltung der Bodenabbaustätten sogar zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen kommen. Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Relevante Auswirkungen sind insgesamt nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.</p> <p>Störwirkungen während der Rastzeit können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und dem vergleichsweise hohen Aktionsradius der Arten sowie der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population. Der vorhandene Deich wirkt ferner gegenüber der Tauben Elbe wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz. Zudem ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Ferner sind die Abbautätigkeiten zeitlich und räumlich begrenzt.</p> <p>Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich.</p> <p>Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand oder eine permanente Vertreibungen sind insgesamt nicht zu erwarten. Insgesamt sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Gast- und Rastvogelbestand zu erwarten. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen dabei nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p><b>Amphibien</b> unter anderem <b>Laub- und Moorfrosch</b> sowie <b>Knoblauchkröte</b> (streng geschützte Arten, gleichzeitig Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie besonders geschützte Arten):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust potenzieller Land- und Winterlebensräume,</li> <li>- Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen,</li> <li>- Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten durch den Bodenabbau, die Zwischenlagerung, den Transportverkehr oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen</li> </ul>	<p>Die Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) erfolgen abseits der Laichgewässer. Die vor allem in Anspruch genommenen Ackerflächen sind als Land- und Winterlebensraum für die Arten von untergeordneter Bedeutung. Das gilt auch für die Knoblauchkröte, der sandige grabbare ackerbaulich genutzte Bereiche zur Überwinterung dienen. Die vom Vorhaben betroffene Flächen sind aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse kaum geeignet für die Art (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Bei den vom Vorhaben in sehr geringem Umfang betroffenen Landröhrichten im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) handelt es sich um potenzielle Landhabitate vor allem für Laub- und Moorfrosch. Möglicherweise geeignete Überwinterungsquartiere der Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen im Bereich des Zufahrtsweges ergeben sich nicht.</p> <p>Landlebensräume verbleiben in großem Umfang in der Umgebung. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich nicht. Nahrungshabitate unterliegen überdies nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012). Vielmehr kommt es durch die naturnahe Gestaltung der Bodenabbaustätten zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen. Zudem verbleiben umfangreiche und gegebenenfalls geeignetere Ausweichmöglichkeiten im Umfeld. Da es sich nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, tritt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ein.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind.</p> <p>Durch die Bauzeitenregelung beziehungsweise den Schutzzaun (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Wander- und Überwinterungszeiten kommt.</p> <p>Eine Durchwanderbarkeit des Raumes auch während des Abbaubetriebes ist weiterhin gegeben. Gegebenenfalls können abgesperrte Bereiche umwandert werden.</p> <p>Maskierungen von Amphibienrufen an den Laichgewässern und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können ausgeschlossen werden, zumal bereichsweise mögliche Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr der benachbart gelegenen Kreisstraße 13 bestehen. Ferner sind diese Auswirkungen zeitlich auf die Ausführung des Vorhabens der Bautätigkeit beschränkt. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbotes des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p><b>Ringelnatter</b> (besonders geschützte Art): - Verlust potenzieller Teillebensräume</p>	<p>Teile der beanspruchten Flächen im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) eignen sich potenziell als Teillebensraum der Ringelnatter (Landröhrich). Es verbleiben jedoch geeignete Lebensräume in ausreichendem Umfang. Nachteilige Auswirkungen im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und des Zufahrtsweges ergeben sich nicht. Die mobile Art kann sich in der Regel durch Flucht vor einem direkten vorhabensbedingten Zugriff entziehen. Sie profitiert von den Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien (siehe Kap. 6). Durch die Verlegung der Unterhaltungsmaßnahmen auf Zeitpunkte geringer Aktivität und Besiedlung von Tieren und sonstige Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) können Individuenverluste im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen gering gehalten werden. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Nahrungshabitate unterliegen überdies nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012). Vielmehr kommt es durch die naturnahe Gestaltung der Bodenabbaustätten zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen. Im Übrigen liegt für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art keine europarechtlich geschützte Art ist und es sich um nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.</p>
<p><b>weitere besonders geschützte Tierarten</b> (insbesondere Säugetier-, Reptilien-, Tagfalter-, Nachtfalter-, Käfer-, Hautflügler- und Weichtierarten): - Zerstörung und Beeinträchtigung von Lebensstätten (Acker)</p>	<p>Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Beeinträchtigungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Tierarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Beeinträchtigung liegen aber nicht vor. Möglicherweise eintretende einzelne Individuenverluste überschreiten insgesamt nicht das allgemeine Lebensrisiko. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Nahrungshabitate unterliegen überdies nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012). Vielmehr kommt es durch die naturnahe Gestaltung der Bodenabbaustätten zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.</p>

## 9. Resümee

Das betrachtete Vorhaben führt zur Beeinträchtigung geschützter Arten. Viele Beeinträchtigungen lassen sich durch geeignete Vorkehrungen vermeiden oder vermindern. Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten oder sonstiger streng geschützter Arten lassen sich darüber hinaus durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermeiden.

Bei Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt.

Für sonstige besonders geschützte Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt, da es sich um nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen (detaillierte Ausarbeitung im Rahmen der Unterlage zur Eingriffsregelung, Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen).

Resümierend stehen der Genehmigung des geplanten Vorhabens aus gutachterlicher Sicht artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Die verbindliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

## 10. Quellenverzeichnis

### 10.1 Literatur

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. (2007a): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. – Naturschutz und Landschaftsplanung **39** (1): 13-18; Stuttgart.

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. (2007b): „Nur europäisch geschützte Arten“. – Naturschutz und Landschaftsplanung **39** (4): 126-127; Stuttgart.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes. - 792 S.; Wiesbaden.

BFN - Bundesamt für Naturschutz (2019): Ergebnisübersicht - Nationaler Bericht 2019. – Daten auf der Homepage des Bundesamt für Naturschutz (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/ergebnisuebersicht.html>), Datenzugriff vom Februar 2020.

BFN - Bundesamt für Naturschutz (2020): Arten / Anhang IV FFH-Richtlinie: Internethandbuch Arten. - Daten auf der Homepage des Bundesamt für Naturschutz (<http://www.bfn.de>), Datenzugriff vom September 2020.

BICK, U. (2016): Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht. – Natur und Recht **38** (2): 73-78; Heidelberg – Berlin

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie **7**: 160 S.; Bielefeld.

BRÜGGEMANN, T. (2010): Fast 9000 Fenster für die Feldlerche. – Natur in NRW **35** (1): 29-31; Recklinghausen.

BRV NEBT - Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (Hrsg.) (2009): Biosphärenreservatsplan mit integriertem Umweltbericht – Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. – 296 S. + Karten; Hitzacker.

BSI – Bayerisches Staatsministerium des Innern (2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – Manuskript, <http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>, 5 S. + 4 Anlagen; München.

DIN 18 920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe Juli 2014; Berlin.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the ‘Habitats’ Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S.; Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S.; Eching.

GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. – 115 S.; Bergisch Gladbach.

- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hannover.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **43**: 507 S; Hannover.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Auflage – 480 S.; München.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F., WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – 880 S.; Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. - CD-Rom; Wiebelsheim.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – 825 S.; Jena.
- HAUCK, M. (1996): Die Flechten Niedersachsen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **36**: 208 S.; Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht (1. Fassung, Stand 1.1.1991). - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **13** (6): 221-266; Hannover.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. – Berichte zum Vogelschutz **49/59**: 23-83; Hilpoltstein.
- KAISER, T. (2018): Aktuelle Aspekte des Artenschutzes bei Eingriffsplanungen. – Natur und Landschaft **93** (8): 465-470; Stuttgart.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S., ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **48**: 552 S. + DVD; Hannover.
- KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **41** (2): 111-174; Hannover.
- LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN (2020): Wildtiermanagement Niedersachsen: Wolfsnachweise in Niedersachsen. – Informationen auf der Homepage der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (<https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/wolfsnachweise/>), Abfrage im September 2020.
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2020): Vogelarten in NRW. – Informationen auf der Homepage des LANUV (<https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>), Abfrage im September 2020.
- LOUIS, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – Natur und Recht **34** (7): 467-475; Berlin – Heidelberg.
- LÜTKES, S. (2006): Anpassungserfordernisse des deutschen Artenschutzes. – Zeitschrift für Umweltrecht **11/2006**: 513-517.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170** (2): 73 S.; Bonn-Bad Godesberg.

MORRIS, T. (2009): Hoffnung im Getreidefeld: Feldlerchenfenster. – Der Falke – Journal für Vogelbeobachter **56** (8): 310-315; Wiebelsheim.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Herausgeber) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie in Niedersachsen mit (höchster) Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - FFH-Lebensraumtypen und Biototypen mit (höchster) Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Stand November 2011, mit Aktualisierungen aus 2016, 2020 und 2022). Daten durch Download auf der Homepage des Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (<http://www.wv.NLWKN.niedersachsen.de>), Datenzugriff vom Februar 2022.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (2019): Bestandsdaten zu den Gastvogelgebieten des Betrachtungsraumes der Staatlichen Vogelschutzwarte; Stand: September 2019; Hannover.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Herausgeber) (2020): Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen. 2. Auflage. – 53 S., Hannover.

NMU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (2017): Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung., Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung. Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen , Bek. D. MU v. 6.7.2017 – 29-22002/3/4/, S. 844-840.

PODLOUCKY, R., FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **33** (4): 121-168; Hannover.

REUTHER, C. (2002): Die Fischotter-Verbreitungserhebung in Nord-Niedersachsen 1999-2001. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **22** (1): 3-28; Hildesheim.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170** (4): 86 S.; Bonn-Bad Godesberg.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170** (3): 64 S.; Bonn-Bad Godesberg.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., STRAHMER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz **57**: 90-112; Hilpoltstein.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, S., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - 792 S.; Radolfzell.

THEUNERT, R. (2015a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere,

Pflanzen und Pilze (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). Daten auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ([http://www.NLWKN.de / Naturschutz / Veröffentlichungen](http://www.NLWKN.de/Naturschutz/Veroeffentlichungen)), Stand Oktober 2015.

THEUNERT, R. (2015b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). Daten auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ([http://www.NLWKN.de Naturschutz / Veröffentlichungen](http://www.NLWKN.de/Naturschutz/Veroeffentlichungen)), Stand Oktober 2015.

## 10.2 Rechtsgrundlagen und Gerichtsentscheidungen

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom [8. Dezember 2022 \(BGBl. I S. 2240\)](#).

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 ff. vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch Verordnung 2019/10/EU vom 5. Juni 2019 (ABl. EG Nr. L 170 S. 115).

FFH-Richtlinie - Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom [19. Februar 2010 \(Nds. GVBl. S. 104\)](#), zuletzt geändert durch Gesetz vom [22. September 2022 \(Nds. GVBl. S. 578\)](#).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1, L 100 vom 17. 4. 1997, S. 72, L 298 vom 1. 11. 1997, S. 70, L 113 vom 27. 4. 2006, S. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2019/2117 vom 29.11.2019 (ABl. L 320 S. 13, ber. ABl. L 330 S. 104).

## 11. Anhang

### 11.1 Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen

Nachfolgend wird die Betroffenheit der planungsrelevanten geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten (siehe Tab. 4-1) artbezogen oder in Gruppen mittels Artensteckbrief beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft. Bei den europäischen Vogelarten, welche ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zugeordnet werden, ist in Bezug auf die Wirkfaktoren des Vorhabens von einer gleichartigen Betroffenheit auszugehen. Für diese häufigen ubiquitären Vogelarten (zum Beispiel Amsel, Singdrossel oder Rotkehlchen) kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nicht erfüllt sind.

Da bei Heidelerche und Gartenrotschwanz nur eine einmalige Brutzeitfeststellung erfolgte, handelt es sich um nur sporadisch vorkommende Arten, für die im Wirkraum des Vorhabens keine Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind. Gleiches gilt auch für Durchzügler wie dem Wiesenpieper, dem Wendehals, dem Steinschmätzer sowie dem Waldwasserläufer und Wiedehopf, außerdem auch für die als Nahrungsgäste festgestellten Arten Eisvogel, Graureiher, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler sowie Turmfalke und Weißstorch.

Als allenfalls gelegentlicher Durchzügler ist der Wolf nicht betroffen. Es kann aufgrund der Ausstattung der vom Vorhaben betroffenen Fläche davon ausgegangen werden, dass in Bezug auf möglicherweise vorkommende Fledermäuse keine Quartiere oder zur Nahrungssuche relevante Bereiche betroffen sind.

Eine eingehende Betrachtung dieser Arten mittels Artensteckbrief ist verzichtbar, da Lebensstätten nicht betroffen sind, kein erhöhtes Lebensrisiko vom Vorhaben ausgeht und erhebliche Störungen nicht zu befürchten sind und somit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Die Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus sowie zum Bestand und zur Empfindlichkeit entstammen im Wesentlichen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (Stand November 2011) (NLWKN 2011) und den Verzeichnissen der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2015a, 2015b). Daneben wurden die für die jeweilige Artengruppe relevanten bundes- und landesweiten Roten Listen (HECKENROTH 1993, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, PODLOUCKY & FISCHER 2013, MEINIG et al. 2020, RYSLAVY et al. 2020, ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND

REPTILIEN (2020a, 2020b), HÜPPOP et al. 2013) und gegebenenfalls darüber hinaus erforderliche Literatur (GEDEON et al. 2014, SÜDBECK et al. 2005, GLUTZ V. BLOTZHEIM et al. 2001, FLADE 1994) herangezogen.

## 11.1.1 Säugetiere

### 11.1.1.1 Biber

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>		
<b>Biber (<i>Castor fiber</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (0) <sup>9</sup>	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend – schlecht <sup>10</sup>
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Biber sind hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche sehr flexibel und anpassungsfähig, stellen aber einige besiedlungsrelevante Mindestanforderungen an die Qualität der Lebensräume. Bevorzugt werden langsam fließende (Gefälle maximal 2%) oder stehende (ab 300 m<sup>2</sup> Fläche), natürliche oder naturnahe, störungsarme und im Winter frostfreie Gewässer und deren Uferbereiche mit strukturreicher Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen. Besiedelt werden Altwässer in Auenlebensräumen, Gewässer in Niedermoorgebieten sowie Gewässer im Agrar- und Siedlungsraum und in Teichwirtschaften. Im Sommer liegt die Reviergröße bei 1 bis 3 km Fließgewässerlänge (bei ungünstigen Nahrungsverfügbarkeit 5 bis 9 km. Im Winter hingegen ist diese bedeutend geringen (oft wenige 100 m). Stillgewässer werden ab einer Flächengröße von 300mm<sup>2</sup> Fläche bevölkert, wobei mehrere Familien nur an relativ großen Seen auftreten. Markierung und Verteidigung von Siedlungsrevieren. Nahrungsreviere einzelner Familienverbände können sich räumlich überlappen. Wasser stellt den Hauptlebensraum der Art dar. Wassertiefe mindestens 80 cm, für Bauanlagen mindestens 2 m, die Breite mindestens 5 bis 20 m. Präferiert werden stellenweise relativ steile Gewässerränder (&gt; 45° Hangneigung), die für die Anlage von Wohnröhren auch grabbar sein müssen. Röhren- beziehungsweise Burgeingänge liegen obligatorisch unterhalb der Wasseroberfläche.</p> <p>Unter natürlichen Umständen sind Biber vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Gegebenenfalls ist in Abhängigkeit von weitgehender Störungsfreiheit im Siedlungsgebiet eine Tagaktivität möglich. Ausgeprägte Reviertreue und innerhalb der Revierverbände enge soziale Kontakte. Die Art besiedelt Erdhöhlen sowie mit Holz und zum Teil auch mit Schlamm abgedeckte Mittelbaue, aber auch aus Gehölzteilen aufgeschichtete Burgen. Unter geeigneten Umständen werden Dämme (meist etwa 70 bis 100 cm hoch, bis zu 10 m lang) zur Wasserstandsregulierung an Gewässern mit schwankenden Wasserständen errichtet. Durch die Aktivitäten des Bibers zum Dammbau (Fällung, Verbiss) werden im Umfeld Vegetationsbestände deutlich beeinflusst.</p> <p>Biber ernähren sich ausschließlich von Wasserpflanzen, Gräsern und Kräutern sowie von geschälten Rinden und dem Jungwuchs von Sträuchern und Bäumen (Präferenz Weichholzarten).</p>		

<sup>9</sup> Gemäß NLWKN (2011) entspricht dies jedoch nicht mehr der tatsächlichen Gefährdungssituation.

<sup>10</sup> Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

**Durch das Vorhaben betroffene Art****Biber (*Castor fiber*)****Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen**

In Deutschland wurde aktuell beziehungsweise zur Jahrtausendwende die Population mit deutlichem Schwerpunkt in den elbanliegenden Bundesländern auf etwa 6.000 Tiere, der bundesdeutsche Gesamtbestand aller Unterarten auf über 10.000 Exemplare geschätzt. Die Hauptvorkommen liegen in den neuen Bundesländern (mit Ausnahme von Thüringen) und in Bayern. Getrennte Vorkommen im westlichen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, südliches Hessen und Baden-Württemberg.

In Niedersachsen Etablierung an der Elbe und den Mündungen der Nebenflüsse von Schnackenburg bis in den Landkreis Harburg. Vorkommen an der Hase und Ems einschließlich der Unteren Seegeniederung sowie im Drömling. Nachweise auch südlich von Hannover, Landkreis Hameln-Pyrmont und Hildesheim. Vereinzelt in der oberen Allerniederung sowie Örtze und in den Landkreisen Heidekreis und Hannover.

**Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Ein Vorkommen des Bibers wurde im Bereich der Tauben Elbe nachgewiesen (Jahr 2014). Das festgestellte Revier liegt etwas weiter nordwestlicher der Bodenentnahmestelle 2. Der in über 100 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 2 gelegene Hauptabzugsgraben und dessen Ufer kommen allenfalls als relevanter Lebensraum mit nachrangiger Bedeutung in Betracht, wobei sich die Art aber in der Regel selten mehr als 50 m von der Uferlinie weg bewegt (vergleiche BfN 2020). Das angrenzende Ackerland kann allenfalls temporär als Nahrungshabitat des Bibers genutzt werden (zum Beispiel bei Mais-Anbau) (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Hinweise auf Schlaf- und Wurfbaue fehlen. Im Jahr 2014 wurde allerdings in etwa 245 m Entfernung zur Bodenentnahme 1 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise in einem Abstand von annähernd 462 m zur Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) eine besetzte Biberburg festgestellt. Die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), aber vor allem die Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und der Zufahrtsweg liegen in deutlicher Entfernung zu den Uferzonen der Tauben Elbe, aber auch zum Hauptabzugsgraben. Es kommt zu aber keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Individuenverluste im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können somit ausgeschlossen werden. Nach der Realisierung des Vorhabens stehen die Bereiche in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung wie bisher, so dass relevante nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Biber (<i>Castor fiber</i>)</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen</li> <li>• Verzicht auf die Beleuchtung in der Nacht.</li> <li>• Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
<p>Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Beleuchtung deutlich reduziert werden.</p> <p>Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg). Ferner sind diese Auswirkungen zeitlich auf die Ausführung des Vorhabens der Bautätigkeit beschränkt. Der vorhandene Deich wirkt gegenüber der Tauben Elbe außerdem wie ein Lärmschutzwall und Sichtschutz. Zudem ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind.</p> <p>Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes ist weiterhin gegeben.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Ferner unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten.</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein      Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja      (Pkt. 4 ff)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Biber (<i>Castor fiber</i>)</b>
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>
<i>keine Ausnahmegenehmigung erforderlich</i>
<b>5. Fazit:</b> <b>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.



**Durch das Vorhaben betroffene Art****Fischotter (*Lutra lutra*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Hinweise auf besetzte Reviere, zu denen Teile des Vorhabensbereiches gehören könnten, liegen nicht vor. Hinweise auf Schlaf- und Wurfbaue bestehen nicht. Die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), aber vor allem die Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und der Zufahrtsweg liegen in deutlicher Entfernung zu den Uferzonen der Tauben Elbe, aber auch zum Hauptabzugsgraben. Es kommt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Individuenverluste im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können somit ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Verzicht auf die Beleuchtung in der Nacht.
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Beleuchtung deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Die Auswirkungen sind zeitlich auf die Ausführung des Vorhabens beschränkt. Der vorhandene Deich wirkt gegenüber der Tauben Elbe außerdem wie ein Lärmschutzwall und Sichtschutz. Zudem ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind.

Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes ist weiterhin gegeben.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Ferner unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</b>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

**Durch das Vorhaben betroffene Art****Fischotter (*Lutra lutra*)****Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen**

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

## 11.1.2 Vögel – Artenbezogene Betrachtung

### 11.1.2.1 Brutvogel – Drosselrohrsänger

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>		
<b>Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Vom Drosselrohrsänger werden in Niedersachsen Ufer von Seen und Flüssen, aber auch kleineren Stillgewässer mit weit ins offene Wasser vordringenden, buchtenreichen Altschilf- bzw. Schilf-Rohrkolbenbeständen bevorzugt. Die Art ist stärker als alle übrigen Rohrsänger an Wasser gebunden und brütet in den höchsten und kräftigen Halmen des vitalen und älteren Röhrichts vor allem am lockeren, wasserseitigen Schilfrand der Verlandungszone. Vereinzelt werden auch kleinflächige oder sehr schmale lineare Schilfbestände an Gräben und Teichen genutzt, insofern geeignete Habitatstrukturen und genügend Nahrung vorhanden ist. Die Nahrung besteht vor allem aus Gliederfüßern und wird überwiegend von der Vegetation abgelesen, kann aber auch vom Wasser aufgenommen werden. Die Nahrungssuche erstreckt sich dabei vielfach auch in umliegende Gebüsche und Laubbäume (NLWKN 2011).</p> <p>Bei der Art handelt es sich um einen Langstreckenzieher. In Niedersachsen kommen Drosselrohrsänger ab Mai in die Brutgebiete und ziehen ab Ende Juli wieder ab. Die Hauptüberwinterungsquartiere liegen in Afrika vom Süden der Sahelzone bis Angola und Nordnamibia sowie in Ostafrika bis in den Norden Südafrikas. Der Durchzug findet in Niedersachsen vor von Anfang Mai bis Anfang Juli und Ende Juli bis Anfang September statt (NLWKN 2011).</p> <p>Die Eiablage beginnt Ende Mai, wobei Zeitbruten selten vorkommen. In der Regel werden 4 bis 6 Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt etwa 13 bis 15 Tage (NLWKN 2011).</p> <p>Bei dem Drosselrohrsänger handelt es sich nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) um eine Art mit hoher Lärmempfindlichkeit, wobei die Fluchtdistanz demnach mit 30 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz ebenfalls 30 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Drosselrohrsängers nach GEDEON et al (2014) auf 11.000 bis 17.500 Reviere.</p> <p>Nach KRÜGER &amp; SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 320 Reviere in Niedersachsen geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) eine Bestandszunahme um mehr als 50 % beobachtet werden konnte. Im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) hingegen ist eine sehr starke Bestandsabnahme (&gt; 50 %) der seltenen Art zu beobachten.</p> <p>Niedersachsen liegt am Nordwestrand des Areal der Art. Den Nordwesten Niedersachsens hat der Drosselrohrsänger erst seit 1850 neu besiedelt und im Westen ist die Art stets deutlich seltener und weniger verbreitet gewesen als in den östlichen Landesteilen. Nach Aufgabe zahlreicher lokaler Brutvorkommen seit Ende der 1950er Jahre liegen nun nur noch einige vereinzelte Brutplätze westlich der Weser. Regelmäßig brütet der Drosselrohrsänger nur noch im östlichen Niedersachsen. Aktuelle Verbreitungsschwerpunkte sind die Untere Mittel- und Niederung mit Röhrichtbeständen an Fließgewässern, Altarmen und Bracks (Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg) sowie die obere Allerniederung mit Barnbruch und östlicher Börde (Landkreise und Städte Gifhorn, Wolfsburg, Helmstedt, Wolfenbüttel, Braunschweig). Er fehlt seit jeher im Osna-brücker Hügelland und im Harz und kommt auf den Inseln nur ausnahmsweise vor (NLWKN 2011).</p>		

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)</b>	
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet 1.	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen</li> <li>• zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)</li> <li>• Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß</li> </ul>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen</li> <li>• Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereich insgesamt nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).	
Die Vorkommen (zweimal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (30 m) festgestellt:	
- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 76 und 490 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 40 m Entfernung).	
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 221 und 548 m beziehungsweise	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)</b>	
<p>se Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 227 m Entfernung).</p> <p>Es finden sich keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen.</p> <p>Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwall und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht.</p> <p>Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und seltenen Art (vergleiche KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022) zu erwarten, auch wenn diese nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) zu denen mit einer hohen Lärmempfindlichkeit gehört.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein      Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja      (Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b> <b>Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)</b>
<b>5. Fazit:</b>  Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes  sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.2 Brutvogel – Schilfrohrsänger

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>		
<b>Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen<sup>13</sup></b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Vom Schilfrohrsänger werden verlandete Uferbereiche von Gewässern mit Altschilf, Großseggen, Büschen und krautigen Pflanzen zur Brut bevorzugt, wobei das Nest in geringer Höhe errichtet wird und reine Schilfbestände gemieden werden (LANUV 2020).</p> <p>Die Nahrungssuche erfolgt in den Verlandungsbereichen. Es wird unterschiedliche tierische Nahrung aufgenommen. Die Art tritt als Zugvogel zur Brutzeit auf. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt im April (v. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Eiablage erfolgt frühestens Ende April, wobei die Hauptlegezeit sich zwischen Mai und Anfang Juni erstreckt. Eine bis zwei Jahresbruten. Es werden im Schnitt 4 bis 6 Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt 12 bis 14 Tage (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Bei dem Schilfrohrsänger handelt es sich nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) um eine Art mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die Effektdistanz demnach mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Schilfrohrsängers nach GEDEON et al (2014) auf 17.000 bis 27.000 Reviere.</p> <p>Nach KRÜGER &amp; SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 9.000 Reviere in Niedersachsen geschätzt, wobei im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine sehr starke Bestandsabnahme (&gt; 50 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten ist. Beim kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) hingegen ist eine starke Zunahme (&gt; 50 %) des Schilfrohrsängers erkennbar.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet 1 und Teilgebiet 2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>13</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel****Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich insgesamt nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Die Vorkommen (16 mal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (20 m) festgestellt:

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Nächstgelegene Vorkommen in etwa 68 und 99 m Entfernung beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 23 und 33 m Entfernung).
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Nächstgelegene Vorkommen in einem Abstand von etwa 142 und 285 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 199 und 211 m Entfernung).

Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen.

Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwall und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht zentral verändern werden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brut-

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)</b>	
<p>stätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen ungefährdeten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022) zu erwarten, zumal diese nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.3 Brutvogel – Feldlerche

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>		
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Die Feldlerche bevorzugt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie ist der Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (zum Beispiel Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen) und bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Die Feldlerche hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet. Das Nest befindet sich am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation. Legebeginn der Erstbrut ist Anfang/Mitte April, Legebeginn der Zweitbrut ab Juni. Es erfolgen häufig 2 Jahresbruten, gelegentlich auch Drittbruten. Bebrütungszeit: 12-13 Tage, Nestlingsdauer: ca. 11 Tage. Nahrung: Insekten, Spinnen, kleine Schnecken, Regenwürmer; im Winter vor allem vegetarische Nahrung (zum Beispiel Getreidekörner, Sämereien, Keimlinge, zarte Blätter). Der Nahrungserwerb erfolgt auf dem Boden.</p> <p>Bei der Feldlerche handelt es sich nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) um eine Art mit besonders hoher Empfindlichkeit gegenüber optischen Störungen, wohingegen Beeinträchtigungen durch Lärm nicht nachgewiesen wurden. Die artenspezifische Effektdistanz wird mit 500 m angegeben. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Feldlerchen nach GEDEON et al (2014) auf 1,3 - 2 Mio. Reviere. Nach KRÜGER &amp; SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 120.000 Reviere in Niedersachsen geschätzt, wobei sowohl im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) als auch im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine sehr starke Bestandsabnahme (&gt; 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist. Diese gehen insbesondere in den letzten Jahren in einigen Regionen lokal mit einem nahezu völligen Verschwinden der Art einher.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet 1 und Teilgebiet 2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel****Feldlerche (*Alauda arvensis*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung kommt es zu einer Inanspruchnahme besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art (ausnahmslos Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5). Derartige Belastungen ergeben sich im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und der Zufahrt nicht. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird aber insgesamt sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Bauflächräumung
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich ausnahmslos im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) zur Vermehrung und ist dort unmittelbar von der Flächeninanspruchnahme betroffen. Im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und der Zufahrtswege gehen keine besetzten Reviere direkt verloren.

Die Vorkommen (30 mal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (20 m) festgestellt:

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Nächstgelegene Vorkommen in etwa 100 und 175 m Entfernung beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 56 m Entfernung).
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Nächstgelegene Vorkommen in einem Abstand von etwa 190 und 279 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 73 m Entfernung).

Weitere Nachweise sind darüber hinaus in hinreichend großer Entfernung vorhanden. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gefährdeten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten, obwohl die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine mittlere Lärmempfindlichkeit verfügt.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<p>unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Im Aktionsraum eines Brutpaares entstehen geringfügige Nahrungshabitat-Verluste. Relevante Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten, da ausreichend geeignete Strukturen im Umfeld verbleiben. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Die Art (Bodenbrüter) nutzt ausschließlich die Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) zur Vermehrung (ein Brutrevier). Der Bereich wird im Anschluss an das Vorhaben dauerhaft mit Wasser bespannt sein. Somit steht die entsprechende Fläche nicht wieder in vergleichbarer Qualität zur Verfügung. Ein Ausweichen der Art ist nicht sichergestellt, da geeignete Flächen in der Nähe durch andere Paare besetzt sind und die Art ein Meideverhalten gegenüber hoch aufragenden Strukturen zeigt (v. BLOTZHEIM et al. 2001, vergleiche auch MORRIS 2009, BRÜGGEMANN 2010). Direkte oder indirekte vorhabensbedingte Verluste im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und des Zufahrtsweges ergeben sich dagegen nicht. Das gilt auch für mögliche Veränderungen der Lebensraumqualität durch die Herstellung der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3).</p> <p>Es ist nicht zu befürchten, dass es durch hoch aufragende Strukturen während des Abbaubetriebes auf der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) zu einer zusätzlichen Aufhebung des Offenlandcharakters kommt und somit zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Entsprechendes gilt auch für die spätere Renaturierung der Abbaubereiche. Da dort nur sehr eingeschränkt ein Aufkommen von Gehölzen zulässig ist beziehungsweise die entsprechenden Randbereiche als Offenland zu erhalten sind (siehe Kap. 6 beziehungsweise vergleiche auch Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen), kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen. Verluste von Brutvorkommen ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafter Erhalt von Offenlandflächen in den Randbereichen der Abbaustätten</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>A<sub>CEF</sub> 11 - Anlage beziehungsweise Extensivierung von Grünland sowie Herstellung von Blänken</i></li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein    Prüfung endet hiermit	
<input type="checkbox"/> ja    (Pkt. 4 ff)	
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
<b>5. Fazit:</b>  Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes  sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b> <input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.4 Brutvogel – Bluthänfling

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>		
<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen<sup>14</sup></b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Der Bluthänfling ist eine Art der offenen bis halboffenen Landschaft mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen. Geeignete Lebensräume stellen auch Hecken in der Agrarlandschaft, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, Brachen, Kahlschläge und Baumschulen dar. Daneben kommt die Art auch in Dörfen- und Stadtrandbereichen vor (zum Beispiel Gartenstädte, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen). Als Nahrungshabitats sind besonders Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen von besonderer Bedeutung, bei den Nisthabitats strukturreiche Gebüsch und junge Nadelbäume.</p> <p>Die Art ist ein Kurzstrecken- beziehungsweise Teilstreckenzieher. Ab Ende Februar, meist aber Mitte März bis Ende April trifft der Bluthänfling im Brutgebiet ein. Der Hauptdurchzug erfolgt Mitte März bis Ende April. Brutreviere werden Ende Juli verlassen.</p> <p>Die Eiablage findet ab Anfang April, meist ab Anfang Mai bis Anfang August statt, wobei die Hauptlegezeit Mitte / Ende Mai ist. Jungvögel treten somit ab Ende April bei der Erstbrut und bei der Zweitbrut bis Anfang September auf. Als Freibrüter legt der Bluthänfling 3 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt 12 bis 17 Tage.</p> <p>Der Bluthänfling weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 15 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Bluthänflings nach GEDEON et al (2014) auf 125.000 bis 235.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist die Art als Brutvogel flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER &amp; SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand hier auf etwa 25.000 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) eine sehr starke Bestandsabnahme (&gt; 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist. Auch langfristig gesehen (1900 bis 2020) ist, mit einer Abnahme der Bestände von über 20 %, eine negative Bestandsentwicklung zu verzeichnen.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet 2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>14</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel****Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich insgesamt nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Das Vorkommen (einmal Brutverdacht) liegt nicht immer außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (15 m):

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Der Reviermittelpunkt liegt etwa 2 m entfernt und ein Ausweichen der Art ist nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gegeben. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) wird aber sichergestellt, dass es zu keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt.
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Das entsprechende Vorkommen liegt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in einer Entfernung von etwa 44 m.

Weitere Nachweise im Umfeld, auch zum Zufahrtsweg bestehen nicht. Insgesamt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gefährdeten und häufigen Art (siehe KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) zu erwarten, zumal diese nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>	
<p>sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.          Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).          Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein      Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja      (Pkt. 4 ff)	
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
<b>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.5 Brutvogel – Kernbeißer

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>		
<b>Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen<sup>15</sup></b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Der Kernbeißer ist ein typischer Laubwaldbewohner und präferiert hohe lichte Baumbestände. Dabei bevorzugt er vor allem Hartholzauen und Eichen-Hainbuchwälder. Bereits in reinen Buchenwäldern ist er bereits seltener vertreten. Die Vogelart befindet sich zudem auch in Parks, auf laubholzreichen Friedhöfen, in Kiefernforsten, Erlenbrüchen und Laubniederwäldern. (KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Der Legebeginn dieser Vogelart erfolgt frühestens ab Anfang/ Mitte April. Die Legeperiode erstreckt sich jedoch noch bis Mitte Juni, selten bis Mitte Juli. Es erfolgt eine Jahresbrut. Die Bebrütungszeit dauert etwa 11-13 Tage, ebenso die Nestlingsdauer. Nach dem Ausbrüten sind die Jungen sich nach 16 bis 19 Tage voll flugfähig. (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Der Kernbeißer weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 10 m<sup>16</sup>.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>Deutschlandweit kommt der Kernbeißer nahezu flächendeckend vor. So beläuft sich der Gesamtbestand nach GEDEON et al. (2014) auf 210.000 – 370.000 Reviere.</p> <p>Nach KRÜGER &amp; SANDKÜHLER (2022) liegt der Bestand des häufig vorkommenden Vogels in Niedersachsen bei 24.000 Revieren. Langfristige Bestandstrends (1900 bis 2020) zeigten jedoch eine leichte Abnahme (&gt; 20 %) des Kernbeißers, während im kurzfristigen Bestandstrend keine Zu- oder Abnahme festgestellt wurde.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet 2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>15</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

<sup>16</sup> Für diese Art liegt keine Angabe zur Fluchtdistanz vor. Es wurde daher die Fluchtdistanz einer vergleichbaren Art herangezogen (Buchfink, vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel****Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Baubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereiches insgesamt nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Für die Vorkommen im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg ist aber auch nicht zu erwarten, dass es zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die genaue Lage des Revierzentrums (ein Brutpaar) zum Vorhaben ist nicht bekannt, aber durch die Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass es zu keine nachteiligen Auswirkungen gibt. Die in Niedersachsen auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführte und häufige Art verfügt laut GARNIEL & MIERWALD (2010) zudem über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)</b>	
dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein      Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja      (Pkt. 4 ff)	
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel

Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.6 Brutvogel – Wachtel

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>		
<b>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Die Wachtel ist eine Art der offenen Kulturlandschaft mit halbhoher, lichtdurchlässiger Vegetation und einer Deckung bietenden Krautschicht zum Beispiel in Form von selbstbegründenden Ackerbrachen, Luzerne- oder Klee gras pflanzungen, Erbsen, Sommergetreide oder lichthem Wintergetreide mit mäßiger Wuchshöhe. Dabei findet sich die Art vor allem in möglichst busch- und baumfreie Ackerbaugebieten. Im Grünland tritt sie seltener beziehungsweise als Durchzügler auf. Hohe und dichte Vegetation sowie Zuckerrüben werden gemieden (NLWKN 2011).</p> <p>Der Legebeginn dieser Vogelart erfolgt ab Mitte Mai, wobei bis zu drei Jahresbruten möglich sind. Die Bebrütungszeit dauert etwa 17-20 Tage. Nach dem Ausbrüten verlässt die Art als Nestflüchter am ersten oder zweiten Tag nach dem Schlupf das Nest und ist mit etwa 19 Tagen flügge (NLWKN 2011).</p> <p>Die Art ist ein Lang- und Kurzstreckenzieher mit Breitfrontzug. Die Winterquartiere liegen hauptsächlich im tropischen Afrika, aber auch am Kaspischen Meer, Mittelmeer und im atlantischen Europa (NLWKN 2011).</p> <p>Bei der Wachtel handelt es sich nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) um eine Art mit hoher Lärmempfindlichkeit, wobei die Fluchtdistanz demnach mit 50 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz ebenfalls 50 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>Der Gesamtbestand der Wachtel beläuft sich nach GEDEON et al. (2014) auf 26.000 bis 49.000 Reviere. Nach KRÜGER &amp; SANDKÜHLER (2022) liegt der Bestand des mäßig häufig vorkommenden Vogels in Niedersachsen bei 5.000 Revieren. Langfristige Bestandstrends (1900 bis 2020) zeigen eine starke Abnahme (&gt; 50 %) der Wachtel. Wohingegen bei den kurzfristigen Bestandstrends (1990 bis 2020) keine Veränderung zu verzeichnen war.</p> <p>In Niedersachsen kommt die Art in allen Naturräumlichen Regionen vor, wobei Schwerpunkte im Tiefland (v.a. Emsland, Diepholzer Moorniederung, untere Mittelelbeniederung, Jeetzel-Dummeniederung) liegen. Wachteln fehlen aber auf den Inseln und im Bergland (NLWKN 2011).</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet 2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel****Wachtel (*Coturnix coturnix*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und der Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Die Vorkommen wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (50 m) festgestellt

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 198 und 402 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 237 m Entfernung),
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 227 und 444 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 456 m Entfernung).

Weitere Nachweise sind in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es finden sich keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten, auch wenn diese nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu denen mit einer hohen Lärmempfindlichkeit gehört.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unre-

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>	
<p>gelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein    Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja    (Pkt. 4 ff)	
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter).	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.7 Brutvogel – Kuckuck

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>		
<b>Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen<sup>17</sup></b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Der Kuckuck kommt überwiegend in halboffenen, strukturreichen Landschaften und angrenzenden Wäldern vor. Auch Siedlungsbereiche gehören zu seinem Lebensraum. Voraussetzung für einen Fortpflanzungserfolg ist eine ausreichend hohe Brutdichte geeigneter Wirtsvögel. Zu diesen zählen insbesondere Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen sowie 28 weitere Arten. Als Nahrung dienen überwiegend Insekten.</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzieher. Von Mitte April bis Anfang Mai trifft der Kuckuck im Brutgebiet ein. Der Hauptdurchzug erfolgt Anfang Mai bis Ende Mai. Brutgebiete werden ab Anfang August verlassen.</p> <p>Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Die Eier werden auf die Nester der Wirtsvögel verteilt. Die Eiablage findet ab Anfang Mai bis Mitte Juli statt. Es werden je nach Angebot von Wirtsnestern 4 bis 22 Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt 11 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt wirtsspezifisch 19 bis 24 Tage.</p> <p>Der Kuckuck weist eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mit 300 m angegeben wird beziehungsweise die der Wirtsarten (nach BEZZEL 1985 vor allem Stelzen, Pieper, Würger, Heckenbraunelle, Grasmücken, Rohrsänger, Rotkehlchen und Rotschwänze) zwischen 10 und 40 m. GASSNER et al. (2010) machen keine Angaben.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Kuckucks nach GEDEON et al. (2014) auf 42.000 – 69.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist der Kuckuck flächendeckend als Brutvogel vorhanden. Nach KRÜGER &amp; SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 7.000 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen und langfristigen Bestandstrend (1990 – 2020 und 1900 - 2020) eine Bestandsabnahme (&gt; 20 %) der dennoch mäßig häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet 1 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>17</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel****Kuckuck (*Cuculus canorus*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Die in Niedersachsen gefährdete und mäßig häufige Art verfügt zwar nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine mittlere Lärmempfindlichkeit, aber das Vorkommen (einmal Brutverdacht) wurde weit abseits des Vorhabens festgestellt:

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 513 m Entfernung.
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 319 m Entfernung.

Es finden sich keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen.

Angaben zu Fluchtdistanzen finden sich bei GASSNER et al. (2010) nicht. Die Wirtsvogelarten, bei denen es sich nach BEZZEL (1985) vor allem um Stelzen, Pieper, Würger, Heckenbraunelle, Grasmücken, Rohrsänger, Rotkehlchen und Rotschwänze mit Fluchtdistanzen zwischen 10 und 40 m handelt, werden ebenfalls nicht bei der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie dem Zufahrtsweg beeinträchtigt (siehe gesondertes Artenblatt).

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zu-

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)</b>	
<p>nahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.          Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.          Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).          Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein    Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja    (Pkt. 4 ff)	
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
<b>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter).	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.8 Brutvogel – Goldammer

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>		
<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen<sup>18</sup></b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Die Goldammer, ursprünglich ein Bewohner halboffener Waldsteppen und waldfreier Hänge, besiedelt in Niedersachsen vor allem Saumbiotope zum Beispiel entlang von Hecken, Gräben und Wegen in der halboffenen, reich strukturierten Feldflur sowie Waldränder und Bestandslücken (Lichtungen, Kahlschläge, Windwurfflächen) in geschlossenen Wäldern. Hohe Siedlungsdichten werden insbesondere auf teilweise verbuschten Trockenrasen, auf Heiden, in Feldgehölzen und Obstbaumbeständen sowie in degradierten Hochmooren erreicht.</p> <p>Die Art ist ein Kurzstrecken- beziehungsweise Teilzieher und Standvogel. Die Revierbesetzung erfolgt von Mitte Februar bis Mitte März. Die Brutreviere werden dann ab Ende August verlassen. Der Boden- bzw. Freibrüter legt 2 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 14 Tage. Die Nestlingsdauer meist 9 - 14 Tage.</p> <p>Die Goldammer weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 15 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Goldammer nach GEDEON et al. (2014) auf 2.100.000 Brutpaare. Die Goldammer ist landesweit und fast flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER &amp; SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 180.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) ist eine Bestandsabnahme (&gt; 20 %) der häufigen Art zu beobachten ist und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine starke Bestandsabnahme (&gt; 50 %).</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet 2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>18</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel****Goldammer (*Emberiza citrinella*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverluste im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

 ja  nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

 Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störlwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Die Vorkommen (siebenmal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) liegen nicht immer außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (15 m):

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Das Vorkommen liegt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in einer Entfernung von etwa 150 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 112 m Entfernung).
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Ein Reviermittelpunkt liegt etwa 1 m entfernt und ein Ausweichen der Art ist möglich, da die Strauchhecke in etwa 115 m über keine weiteren Brutreviere verfügt (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Zudem auch Brutzeitfeststellungen (nächst gelegenes sporadisches Vorkommen in annähernd 78 m Entfernung).
- Zufahrtsweg: Ein Reviermittelpunkt liegt etwa 2 m entfernt und ein Ausweichen der Art ist nicht möglich, da die geeigneten Gehölzstrukturen in der Umgebung bereits von anderen Goldammer-Revieren belegt sind (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) wird aber sichergestellt, dass es zu keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>	
<p>dauerhafte Vertreibungen kommt.</p> <p>Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Insgesamt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführten und häufigen Art (siehe KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022) bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) zu erwarten, zumal diese nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Ein Brutrevier liegt im engen räumlichen Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg. Die für die Art relevanten Gehölze werden nicht beseitigt. Eine Inanspruchnahme von vorgelagerten Saumstrukturen kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (siehe Kap. 6). Der Verlust der Reviere ist aufgrund von Bauzeitenbeschränkungen nicht zu befürchten. Vorkommen im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) sind nicht vorhanden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (<math>V_{CEF}</math>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen</li> <li>• Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (<math>A_{CEF}</math>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>
<b>5. Fazit:</b>  Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes  sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.9 Brutvogel – Gelbspötter

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>		
<b>Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen<sup>19</sup></b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Der Gelbspötter besiedelt in halboffenen Landschaften mehrschichtige Laubholzbestände mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht, insbesondere hohes Gebüsch mit lockerem Baumbestand. Bevorzugt werden Klein- oder Saumgehölze sowie Mosaiken von lichten Stellen und Gruppen von hohen Sträuchern und Bäumen, zum Beispiel in Auwäldern, Obstbaumbeständen, Parks oder Bauernhofgärten.</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzieher. Der Heimzug erfolgt von Ende April bis Anfang Mai, wobei der Hauptdurchzug von Anfang Mai bis Ende Mai erfolgt. Die Brutreviere werden dann ab Ende Juli verlassen. Der Freibrüter legt 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 14 Tage. Die Nestlingsdauer meist 13 - 15 Tage.</p> <p>Der Gelbspötter weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 10 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Gelbspötters nach GEDEON et al. (2014) auf 140.000 Brutpaare. Der Gelbspötter ist landesweit und fast flächendeckend verbreitet mit, im Mittel von Nordwest nach Südost, abnehmender Siedlungsdichte.</p> <p>Nach KRÜGER &amp; SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 17.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) ist eine Bestandsabnahme (&gt; 20 %) der häufigen Art zu beobachten ist und ebenfalls ist dies im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) zu beobachten.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet 2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>19</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel****Gelbspötter (*Hippolais icterina*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Das Vorkommen (einmal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (10 m) festgestellt:

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 242 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 300 m Entfernung).
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 182 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 184 m Entfernung).

Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten, zumal diese nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)</b>	
<p>sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.          Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).          Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.10 Brutvogel – Rauchschnalbe

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>		
<b>Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen<sup>20</sup></b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Die Rauchschnalbe ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Als Nahrungshabitat fungieren reich strukturierte, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und Gewässer im Umkreis von 500 m zum Neststandort. Zur Nahrung dienen nach FLADE (1994) hauptsächlich Fluginsekten. Bei der Rauchschnalbe handelt es sich nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artenspezifische Fluchtdistanz 10 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Rauchschnalbe nach GEDEON et al. (2014) auf 630.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist die Art als Brutvogel flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER &amp; SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 100.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) eine Bestandsabnahme (&gt; 20 %) und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine starke Bestandsabnahme (&gt; 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet 2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>20</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel****Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Die Vorkommen (viermal Brutnachweis) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (10 m) festgestellt:

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 215 und 322 m.
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 224 und 367 m.

Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gefährdeten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten, zumal diese nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</b>	
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.11 Brutvogel – Neuntöter

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>		
<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Der Neuntöter ist ein Bewohner halboffener und offener Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand, Hecken und Einzelbäumen. Entscheidend ist ein vielfältiges Angebot angrenzender insektenreicher Freiflächen, die als Nahrungshabitate dienen. Die Art benötigt daher größere kurzrasige und/oder vegetationsarme Flächen, mit dennoch artenreicher Krautflora (z.B. Ruderal- und Brachflächen sowie extensiv genutztes Grünland). Vielfach kommt sie auch in Moorrandbereichen und Heiden, lichten Wäldern und Waldrändern sowie an Trockenhängen und Bahndämmen vor. Als Ansitzwartenjäger ist die Art auf Strukturen angewiesen, die als Sitzwarte genutzt werden können. Dabei handelt es sich um typische Elemente strukturreicher Kulturlandschaften (zum Beispiel Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, (Zaun-)Pfähle, Reisig- und Steinhäufen, Schlagabraum, auch Leitungsdrähte).</p> <p>Der Neuntöter brütet in Büschen und Bäumen. Legebeginn ist frühestens Anfang Mai. Es erfolgt eine Jahresbrut mit bis zu 5-6 Eiern. Die Bebrütungszeit beträgt etwa 14-16 Tage, die Nestlingszeit 13-15 Tage.</p> <p>Als Nahrung dienen hauptsächlich Insekten, aber auch Kleinsäuger und ausnahmsweise Jungvögel. Die Nahrung wird gern auf Dornen aufgespießt.</p> <p>Es handelt sich um einen Langstreckenzieher mit Hauptüberwinterungsgebiet in Ost- und Süd-Afrika. Die Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mitte April, meist Ende April/Anfang Mai. Der Wegzug nach Verlust oder Abschluss der Brut erfolgt von Mitte Juli bis Anfang Oktober.</p> <p>Der Neuntöter weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 30 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Neuntötters nach GEDEON et al. (2014) auf 120.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist die Art als Brutvogel flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER &amp; SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 9.500 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) keine Bestandsveränderung ergeben hat und im Langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine starke Bestandsabnahme (&gt; 50 %) der dennoch mäßig häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet 2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel****Neuntöter (*Lanius collurio*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverluste im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Die Vorkommen (sechsmal Brutverdacht) liegen nicht immer außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (30 m):

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3), Zufahrtsweg: Ein Reviermittelpunkt liegt etwa 5 m beziehungsweise 16 m von den Bodenentnahmestellen sowie 12 m vom Zufahrtsweg entfernt und ein Ausweichen der Art erscheint nicht möglich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) wird aber sichergestellt, dass es zu keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt.

Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Insgesamt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) zu erwarten, zumal diese nach GARNIEL & MIERWALD (2010) eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.12 Brutvogel – Feldschwirl

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>		
<b>Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen<sup>21</sup></b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Der Feldschwirl ist eine Art des offenen bis halboffenen Geländes und bevorzugt dabei eine mindestens 20 cm hohe Krautschicht aus schmalblättrigen Halmen und Stauden sowie Gebüsch und oft auch Schilfhalmen als Sitzwarte. Die Art besiedelt landseitige Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen oder Weiden, Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsche, aber auch trockene Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder und -lichtungen. Selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschonungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder werden genutzt. Reine Schilfgebiete werden hingegen gemieden.</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzieher. Der Heimzug in Richtung Süden erfolgt ausnahmsweise Ende März / Anfang April, und in der Regel zwischen Mitte April und Anfang Juli. Hauptdurchzugszeit im Süden ist von Mitte April bis Mitte Mai, sonst überwiegend Anfang bis Mitte Mai. Die Brutvögel ziehen ab Juli, vor allem aber im August und September wieder ab.</p> <p>Die Eiablage erfolgt ab Anfang Mai, wobei die Hauptlegezeit sich zwischen Mitte Ende Mai und Mitte Juni erstreckt. Eine Zweitbrut ist bis Anfang August möglich. Die Freibrüter legen im Schnitt 4 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 15 Tage, wobei die Nestlingsdauer 12 bis 13 Tage andauert.</p> <p>Der Feldschwirl weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Feldschwirls nach GEDEON et al. (2014) auf 48.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist der Feldschwirl als Brutvogel zerstreut bis verbreitet. In Küstennähe hingegen kommt die Art nur spärlich vor, auf den ostfriesischen Inseln hingegen jedoch zahlreicher. Nach KRÜGER &amp; SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 5.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) und im Langfristigen (1900 bis 2020) eine Bestandsabnahme (&gt; 50 % beziehungsweise &gt; 20 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten war.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet 1 und Teilgebiet 2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>21</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel****Feldschwirl (*Locustella naevia*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und der Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Die Vorkommen (viermal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (30 m) festgestellt:

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Nächstgelegene Vorkommen in etwa 105 sowie 147 m Entfernung beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in 161 m Entfernung).
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Nächstgelegene Vorkommen in einem Abstand von etwa 167 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 323 m).

Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Weitere Nachweise sind in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht zentral verändern werden. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen stark gefährdeten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)</b>	
<p>und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022) zu erwarten, zumal diese nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein    Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja    (Pkt. 4 ff)	
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter).	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.13 Brutvogel – Nachtigall

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>		
<b>Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen<sup>22</sup></b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Die Nachtigall tritt im Randbereich unterholzreicher Laub- und Mischwäldern sowie auch in Au- und Bruchwäldern in Erscheinung.</p> <p>Die Art besiedelt gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in den Niederungen, Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften. Dabei bevorzugt die Nachtigall im Bruthabitat zur Nahrungssuche durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden gekennzeichnete Bereiche, die verbunden sind mit einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort.</p> <p>Bei entsprechender Strukturierung tritt die Art auch in Parks, Friedhöfen, Gärten und an Rändern von Bahnstrecken beziehungsweise Straßen auf (v. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzügler, die den Heimzug im Süden ab Ende März / Anfang April beginnt. Die Hauptzugzeit erstreckt sich von Ende April bis Anfang / Mitte Mai. Der Abzug der Brutvögel erfolgt ab Anfang August bis September.</p> <p>Die Eiablage findet ab Mitte / Ende April bis Mitte Mai statt, wobei Nachgelege bis Mitte Juni möglich sind. Als Freibrüter legt die Art im Schnitt 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 13 bis 14 Tage und die Nestlingsdauer 12 bis 13 Tage (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Nachtigall weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artsspezifische Fluchtdistanz 10 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Nachtigall nach GEDEON et al. (2014) auf 95.000 Brutpaare.</p> <p>In Niedersachsen ist der Brutbestand langfristig abnehmend. Im näheren Bereich des Mittellandkanals, im Norden des östlichen Tieflandes, im südlichen Emsland und an der mittleren Weser kommt die Art zerstreut als Brutvogel vor. Im Harz, in den Marschen (mit Ausnahme der Wesermarsch), in der Stader Geest und im Nordteil des Aller-Flachlandes ist die Nachtigall selten oder überhaupt nicht vorhanden. Vereinzelt tritt auch auf den ostfriesischen Inseln auf.</p> <p>Nach KRÜGER &amp; SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 8.500 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) keine Bestandsveränderung der mäßig häufigen Art zu beobachten ist und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine starke Bestandsabnahme (&gt; 50 %).</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet 2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>22</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel****Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Die Vorkommen (zehnmal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (10 m) festgestellt:

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Nächstegelegene Vorkommen in etwa 20 sowie 85 m Entfernung beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstegelegene sporadisches Vorkommen in annähernd 417 m Entfernung).
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Nächstegelegene Vorkommen in einem Abstand von etwa 13 sowie 143 m Entfernung beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstegelegene sporadisches Vorkommen in annähernd 230 m Entfernung. Bei dem Reviermittelpunkt, der nur knapp außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz ermittelt werden konnte (in etwa 13 m Entfernung), ist anzunehmen, dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Bauzeitenbeschränkungen sichern dieses Vorhaben aber auch unabhängig davon.

Weitere Nachweise sind in größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten, zumal diese nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</b>	
<p>Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein    Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja    (Pkt. 4 ff)	
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.14 Brutvogel – Blaukehlchen

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>		
<b>Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Das Blaukehlchen gilt ursprünglich als Bewohner des Schilfröhrichts mit Weidengebüschen an Fließ- und Stillgewässern, bei denen es sich oftmals um mehr oder weniger kurzlebige Stadien einer dynamischen Niedermoor- und Fließgewässerverlandung handelt. In Folge der Anpassungsfähigkeit der Art können auch anthropogen beeinflusste Biotope besiedelt werden, die den ursprünglichen Lebensräumen ähneln wie zum Beispiel bestimmte Stadien von torfstichreichen Hochmooren, Spül- und Rieselfelder, Bodenabbaustellen sowie von Gräben durchzogene Marschen. Dabei maßgeblich als Habitatsprüche sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- offene, vegetationsarme und möglichst feuchte Böden zur Nahrungsaufnahme, in denen sich die Art schnell und ungehindert bewegen kann (beispielsweise Wege und Dämme, Grabenränder und -böschungen, Schilfränder, feuchte Grabensohlen, Böden unter breitblättrigen Kulturpflanzen wie Raps, feuchte und schlammige Stellen unter Gebüsch),</li> <li>- eine dichte krautige (Ruderal-)Vegetation sowie Gebüsche, die ausreichend Deckung bieten, auch zur Anlage des Nestes und für die Jungvögel</li> <li>- möglichst freie und erhöhte Singwarten im Zentrum des Reviers wie zum Beispiel Gebüsche, einzeln stehende kleine Bäume, Schilfhalme, höhere Stauden, Zäune, gegebenenfalls Leitungen und so weiter.</li> </ul> <p>Als Nahrung dienen vor allem bodenbewohnende Insekten oder Arten der Krautschicht (Dipetra oder Käfer), die hinter anderen Gliederfüßern und Wirbellosen zurücktreten. Als Nestlingsfutter fungieren vielfach Raupen. Zudem werden im Spätsommer und Herbst auch Beeren und kleine Steinfrüchte aufgenommen (NLWKN 2011).</p> <p>Die Art ist ein Mittel- und Langstreckenzieher, der in Südspanien/Südportugal und Nordafrika, vor allem aber in Trocken- und Feuchtsavannen südlich der Sahara von Senegal und Guinea bis Nigeria mit Schwerpunkt im Westen, überwintert. Abwanderung von den Brutgebieten ab zweiter Julihälfte, wobei der eigentliche Wegzug von August-September stattfindet und letzte Nachzügler bis Ende September die Bereiche verlassen. Heimzug in Mitteleuropa ab dem letzten Märzdrittel. Der Höhepunkt liegt in der ersten Aprilhälfte und ist Anfang Mai beendet.</p> <p>Die Eiablage findet ab Mitte/Ende April statt, wobei ein bis zwei möglich sind. Die Brutdauer beträgt 12 bis 14 Tage und die Nestlingsdauer 13 bis 14 Tage (NLWKN 2011).</p> <p>Das Blaukehlchen weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 30 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Blaukehlchens nach GEDEON et al. (2014) auf 8.500 bis 15.000 Brutpaare.</p> <p>In Niedersachsen hat das Blaukehlchen seinen Verbreitungsschwerpunkt in der Küstenregion Ostfrieslands und Frieslands sowie an den Unterläufen von Ems, Weser und Elbe. Einzelne und geringere Vorkommen sind in den Niederungen des ganzen Landes zu finden, wobei ausgedehnte Waldgebiete sowie die Lüneburger Heide und das Bergland unbesiedelt sind (NLWKN 2011).</p> <p>Nach KRÜGER &amp; Sandkühler (2022) wird der Bestand auf etwa 9.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) der mäßig häufigen Art eine starke Bestandszunahme der Art (&gt; 50 %) zu beobachten ist.</p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel****Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)****Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet 1 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und der Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Die Vorkommen (zweimal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (30 m) festgestellt:

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 175 und 460 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 174 m Entfernung).
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 382 und 668 m beziehungsweise

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)</b>	
<p>se Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 318 m Entfernung.          Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht zentral verändern werden. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gegenwärtig nicht als gefährdeten geltenden und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022) zu erwarten, zumal diese nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.          Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.          Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.          Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).          Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein    Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja    (Pkt. 4 ff)	
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)</b>
<b>5. Fazit:</b>  Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.15 Brutvogel – Grauschnäpper

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>		
<b>Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen<sup>23</sup></b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Der Grauschnäpper ist ein Bewohner der Randlagen von lichten Laub-, Misch- und seltener Nadelwäldern, größeren Gehölzen, Gärten und Parks. Er besiedelt halboffene und offene Landschaften, Dörfer, Friedhöfe sowie Wohnviertel mit lichtigem Baumbestand und kommt selten in Innenstädten vor. Der Grauschnäpper benötigt horizontal und vertikal gegliederte Lebensräume, wie lockere Altbaumbestände mit ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten. Bevorzugt werden Habitats mit exponierten, besonnten Ansitzmöglichkeiten. Als Halbhöhlen- und Nischenbrüter baut er sein Nest an Stammausläufen, Astlöchern, Bruchstellen und diversen Nischen an Gebäuden.</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzieher. Ab Mitte/ Ende April trifft der Grauschnäpper im Brutgebiet ein. Der Hauptdurchzug erfolgt Anfang Mai bis Ende Mai. Brutreviere werden ab Mitte Juli verlassen.</p> <p>Die Eiablage findet ab Mitte Mai, meist ab Ende Mai bis Ende Juli statt. Der Grauschnäpper legt meist 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 15 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt in der Regel 12 bis 16 Tage.</p> <p>Der Grauschnäpper weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Grauschnäppers nach GEDEON et al. (2014) auf 185.000 bis 270.000 Brutpaare.</p> <p>In Niedersachsen ist die Art als Brutvogel flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER &amp; SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 25.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine Bestandsabnahme (&gt; 20 %) und im Langfristigen (1900 bis 2020) eine sehr starke Bestandsabnahme (&gt; 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet 2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>23</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel****Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Die Vorkommen (zweimal Brutnachweis) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (20 m) festgestellt:

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 526 und 610 m.
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 349 und 434 m.

Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten, zumal diese nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)</b>	
Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.16 Brutvogel – Großer Brachvogel

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>		
<b>Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (1) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Der Große Brachvogel besiedelt weitgehend offene Niederungs- und Grünlandlandschaften, in Niedermooren, baumlosen Hochmooren und Flusstälern. Im Feuchtgrünland kommt er auf Nieder- und Hochmoorböden vor und nutzt auch reine Ackerbaugebiete, meist wegen hoher Brutplatztreue. Bevorzugt werden hoch anstehende Grundwasserstände. Die Art reagiert aber nicht sehr empfindlich auf Entwässerungen. In renaturierten Hochmooren werden vor allem feuchte Moorheiden, aber auch trockenere Besenheidenbestände angenommen, solange diese kurz und lückig genug sind. Auf den Inseln bevorzugt die Art v. a. feuchte Dünentäler. Günstige Bruthabitate weisen lückige Pflanzenbestände, „stocherfähige“ Böden und Kleingewässer (Blänken) mit offenen, schlammigen Uferpartien auf. In den ersten Wochen nach Ankunft in den Brutgebieten suchen die Vögel gern gemeinsame Schlafplätze in Flachwasserzonen auf.</p> <p>Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf trockenem aber auch auf feuchtem Untergrund angelegt. Legebeginn ist frühestens Ende März. Es werden 4 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Die Bebrütungszeit beträgt 27-29 Tage. Nach etwa 5 Wochen sind die Jungen flügge.</p> <p>Als Nahrung dienen Wirbellose aus den oberen Bodenschichten sowie vom Oberboden, insbesondere Regenwürmer und Tipulidenlarven, weiterhin Insekten, Asseln, kleine Mollusken, z. T. auch Beeren und vegetative Pflanzenteile. Die Nahrung wird am Boden aufgepickt.</p> <p>Es handelt sich um Kurz- und Mittelstreckenzieher. Nach Westeuropa hin, kommen zunehmend Standvögel und Teilzieher vor. Gebiete von Nordwesteuropa bis Afrika dienen als Winterquartiere.</p> <p>Bei dem Großen Brachvogel zeigt sich nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr, wobei die Effektdistanz bei 400 m liegt. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) bei Rastvögel 400 m und ansonsten 200 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Großen Brachvogels nach GEDEON et al. (2014) auf 4.300 Brutpaare. Die niedersächsischen Vorkommen bilden zusammen mit denen aus Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ein relativ geschlossenes Verbreitungsgebiet im norddeutschen Tiefland. In den angrenzenden Bundesländern sind jeweils nur noch kleinere Räume besiedelt.</p> <p>Der Große Brachvogel ist nördlich des Mittellandkanals über fast ganz Niedersachsen verbreitet. Schwerpunkte liegen in den grundwassernahen Grünlandbereichen, Hochmooren und Heiden in den westlichen Landesteilen in der Ems-Hunte-Geest und Dümmerniederung und der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest sowie der Stader Geest. In den Watten und Marschen beschränken sich die Vorkommen fast ausschließlich auf die Ostfriesischen Inseln. In den östlichen Landesteilen ist die Art nur noch punktuell oder kleinräumig als Brutvogel vertreten. Bestand 2.000 Brutpaare. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist eine Bestandsabnahme (&gt; 20 %) und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine starke Bestandsabnahme (&gt; 50 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten.</p>		

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)</b>	
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Brutvorkommen beschränkt sich auf angrenzende Bereiche des Teilgebietes 2. Im Teilgebiet 1 fand sich lediglich eine Brutzeitfeststellung (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen</li> <li>• Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß</li> </ul>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen</li> <li>• Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).	
Die Vorkommen (einmal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (200 m) festgestellt:	
- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 971 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 432 m Entfernung).	
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 899 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 635 m Entfernung).	
Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)</b>	
<p>liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten und seltenen Art (vergleiche KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022) zu erwarten, auch wenn für diese nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr besteht.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein      Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja      (Pkt. 4 ff)	
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b> <b>Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)</b>
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. <b>Falls nicht zutreffend:</b>
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.17 Brutvogel – Wasserralle

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>		
<b>Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen<sup>24</sup></b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Die Art brütet in Verlandungszonen und Überschwemmungsflächen von Still- und Fließgewässern und bevorzugt dabei landseitige Röhrichte größerer Gewässer und Großseggenriede mit geringer Wassertiefe. Zudem werden kleine Feuchtgebiete genutzt, wenn diese mit Röhrichten von mindestens 200 bis 300 m<sup>2</sup> bestanden sind. Wasserrallen können auch in überschwemmten Wiesen, Seggenmooren, Weidendickichten und Bruchwäldern vorkommen.</p> <p>Die Wasserralle gehört zu den Bodenbrütern. Der Neststandort liegt in der Regel gut versteckt im Röhricht zwischen Halmen befestigt oder auf einer Unterlage von schwimmenden Schilfhalmen. Legebeginn ist Anfang April bis Juli. Es erfolgt eine bis zwei Jahresbruten, die Gelegegröße beträgt (4)6-11(12) Eier. Die Bebrütungszeit dauert 19-22 Tage. Die Küken sind mit 49-56 Tagen flügge und werden nach 20-30 Tagen nach den Schlupf von den Eltern verlassen. Die Art ist vorwiegend tagaktiv, wobei die Balz nachts erfolgt.</p> <p>Nahrungsgrundlage bilden Kleintiere, besonders Insekten, und deren Larven sowie kleine Schnecken, auch Würmer, Krebstiere und auch kleine Wirbeltiere (zum Beispiel Amphibien, Fische, Kleinvögel, Säuger).</p> <p>Bei der Wasserralle handelt es sich nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) um eine Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die artenspezifische Effektdistanz wird demnach mit 300 m angegeben. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 30 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Wasserralle GEDEON et al (2014) auf 12.500 bis 18.500 Reviere, wobei der Verbreitungsschwerpunkt im Norddeutschen Tiefland liegt.</p> <p>In Niedersachsen ist die Art mit Ausnahme des Harzes in allen Naturräumlichen Regionen vertreten. Über die Hälfte des Bestandes konzentrieren sich auf die Regionen Watten und Marschen inklusive einiger Inseln, Lüneburger Heide und Wendland sowie Weser-Aller-Flachland. Eine geschlossene Verbreitung ist entlang der Unterweser, der Mittelelbe, den nördlichen Allerzuflüssen, zwischen der Fuhseniederung und dem Unterlauf der Oker sowie zwischen dem Oberlauf der Hunte und der Mittelweser erkennbar. Große Verbreitungslücken bestehen dagegen in den Mittelgebirgen, der Lüneburger Heide abseits der Niederungen, der Ems-Hunte-Geest und dem Osnabrücker Hügelland. Nach KRÜGER &amp; SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 1.700 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) keine Bestandsveränderung (&gt; 20 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten ist und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine starke Bestandsabnahme (&gt; 50 %).</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet 1 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>24</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel****Wasserralle (*Rallus aquaticus*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und der Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Die Vorkommen (zweimal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (30 m) festgestellt:

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 370 und 625 m.
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 562 und 691 m.

Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht zentral verändern werden und es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten, auch wenn diese nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu denen mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit gehört.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)</b>	
<p>reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein      Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja      (Pkt. 4 ff)	
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter).	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.18 Brutvogel – Braunkehlchen

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>		
<b>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Das Braunkehlchen besiedelt offene, gehölzarme Landschaften mit einer hohen Strukturvielfalt der Vegetation. Schwerpunkte des Vorkommens sind strukturreiche Grünlandgebiete, daneben werden Hochmoorränder, Acker- und Grünlandbrachen, Heiden, Ruderalfluren und Rand- und Saumstrukturen in der Agrarlandschaft besiedelt. Bevorzugt werden Nutzungsgrenzen (Wiese/Weide, Wiese/Acker, Weide/Acker) und ruderal Saumstrukturen. Innerhalb der Grünlandgebiete werden die trockeneren, strukturreichen Flächen den Nass- und Seggenwiesen vorgezogen. Das Vorkommen von Weidezäunen, ungenutzten Grabenrändern und wenigen, kleinen Einzelbüschen ist ein wichtiger Faktor für die Besiedlung genutzten Grünlands. Hecken, Büsche oder Baumreihen werden nur bis zu einem gewissen Anteil toleriert. Benötigt werden eingestreute höhere Strukturen als Sing- und Jagdwarten.</p> <p>Der Bodenbrüter versteckt sein Nest gut in Bodenvertiefungen in dichteren, ruderalen Vegetationsbereichen (Hochstaudenfluren und -streifen) häufig am Fuß von Warten, unter Zäunen, an Weg- und Grabenrändern und anderen Saumstrukturen. Legebeginn ist meistens erst ab Anfang Mai. Häufig sind 4 bis 8 Eier, oft auch 6 Eier pro Gelege. Die Bebrütungszeit beträgt etwa 11-13 Tage, selten bis 15 Tage. Die Nestlingszeit dauert 11 bis 14 Tage. Flugfähig sind die Jungen ab 17 Tagen. Eine Geburtsortstreue und ausgeprägte Brutortstreue ist nachgewiesen.</p> <p>Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten, aber auch Spinnen, kleine Schnecken und Würmer werden erbeutet. Im Herbst werden auch Beeren abgenommen. Der Wartenjäger fängt seine Beutetiere in kurzen Flügen in der Luft, liest diese im Flug von der Vegetation ab oder pickt sie vom Boden auf. Wesentlich zur Nahrungssuche sind überragende Sitzwarten (Zaunpfähle -drähte, einzelne Hochstauden, kleine Büsche) an lückigen bzw. kurzrasigen Vegetationsbereichen (Weiden, Wiesen).</p> <p>Als Langstreckenzieher überwintert die Art hauptsächlich in den Savannen südlich der Sahara von Gambia und Senegal bis Sudan und in den Grasländern Ostafrikas von Äthiopien bis Nordsambia. Der Wegzug erfolgt ab Anfang August, Höhepunkt ist Ende August. Der Heimzug findet meist zwischen Mitte April und Ende Mai mit Höhepunkt Anfang Mai statt.</p> <p>Das Braunkehlchen weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 40 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Braunkehlchens auf 39.000 Brutpaare (vergleiche GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen ist die Art als regelmäßiger Brutvogel verbreitet. Erfassungen ergaben einen Bestand von etwa 1.100 Brutpaaren (KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022). Das Braunkehlchen kommt in allen Naturräumlichen Regionen vor. Im westlichen Landesteil finden sich größere Vorkommen überwiegend im Bereich der Marschen, das Binnenland ist nur noch dünn besiedelt. Aus dem Bergland und den Börden sind nur wenige Vorkommen bekannt, höchste Dichten werden dagegen entlang der Elbe vor allem im Wendland erreicht. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) ist eine starke Bestandsabnahme (&gt; 50 %) zu verzeichnen. Der langfristige Bestandstrend (1900 bis 2020) der seltenen Art ist ebenfalls stark rückläufig (&gt; 50 %).</p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel****Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)****Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet 1 und Teilgebiet 2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Die Vorkommen (zweimal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (40 m) festgestellt:

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 381 und 523 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 418 m Entfernung).
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 422 und 583 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 271 m Entfernung).

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</b>	
<p>Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwall und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht zentral verändern werden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten und seltenen Art (vergleiche KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022) zu erwarten, zumal diese nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt. Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überfliegen werden. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein      Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja      (Pkt. 4 ff)	
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</b>
<b>5. Fazit:</b>  Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen  <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes  sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b>  <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.  <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.  Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.19 Brutvogel – Star

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>		
<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen<sup>25</sup></b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Der Star besiedelt Auwälder und sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten. Dabei bevorzugt die Art Randlagen von Wäldern und Forsten, kommt aber auch im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, vor allem in höhlenreichen Altholzinseln vor. Zudem ist der Star in der Kulturlandschaft und dabei in Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Alleen an Feld- und Grünlandflächen zu finden. Darüber hinaus tritt die Art in allen Stadthabitaten von Parks, Gartenstädten bis hin zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten auf. Zur Brutzeit erfolgt die Nahrungssuche vor allem in kurzrasigen (beweideten) Grünlandflächen, in angeschwemmtem organischen Material und bei Massenauftritten von Insekten auch in Bäumen (v. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Die Art ist Teil- und Kurzstreckenzieher. Der Heimzug findet von Ende Januar bis Mitte April statt, wobei der Hauptdurchzug im März erfolgt. Der Wegzug erfolgt ab September. Der Höhlenbrüter legt im Schnitt 4 bis 7 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer meist 19 - 24 Tage (SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Der Star weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 15 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Stars nach GEDEON et al. auf 3.550.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist der Star flächendeckend als Brutvogel vorhanden. Außerhalb der Brutsaison zieht die Art in großen Beständen, besonders oft an der Küste umher.</p> <p>Nach KRÜGER &amp; SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 370.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) eine starke Bestandsabnahme (&gt; 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet 2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>25</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel****Star (*Sturnus vulgaris*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

 ja  nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

 Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Die Vorkommen (einmal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (15 m) festgestellt:

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 575 m.
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 398 m.

Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gefährdeten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten, zumal diese nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel

Star (*Sturnus vulgaris*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.20 Brutvogel – Gartengrasmücke

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>		
<b>Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen<sup>26</sup></b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Die Gartengrasmücke bevorzugt Gebüsche mit dominierendem Anteil an Laubholz, Dickungen und Stangen- und Feldgehölze. Zudem tritt sie, vor allem an feuchten Standorten an Waldränder auf. Die Art ist besonders in Weidenwälder der Flussauen, aber auch in Birken- und Erlenbruchwälder anzutreffen. Des Weiteren tritt sie in Pappelforsten, Hartholzauen, laubholzreichen Kiefernforsten, in Laubniederwälder, feuchte Gebüschbrachen, Parks und Friedhöfen in Erscheinung. In älteren Nadelholzbeständen fehlt die Gartengrasmücke weitest gehend. (GEDEON et al. 2014). Zur Nahrung wird ein breites Spektrum angegeben. Zur Brutzeit lebt die Art nach v. BLOTZHEIM et al. (2001) hauptsächlich animalisch, besonders von phytophagen Insekten, wie Dipteren oder Lepidopteren, aber auch von Mollusken und Spinnen. Nach der Brutzeit ernährt sich die Gartengrasmücke auch vegetarisch, unter anderem lebt sie dann von Beeren oder von fleischigen Früchten (ebd.) Der Legebeginn ist überwiegend von Mitte Mai bis Anfang Juni.</p> <p>Es erfolgt eine Jahresbrut, selten auch eine Zweitbrut. Die Bebrütungszeit dauert etwa 11-15 Tage, die Nestlingszeit 9-14 Tage. Nach dem Ausbrüten befinden die Jungen sich noch 3 Wochen in Obhut der Eltern bevor sie flügge werden.</p> <p>Die Gartengrasmücke weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Angaben bei GASSNER et al. (2010) finden sich nicht. Es wurde daher die Fluchtdistanz einer vergleichbaren Art (Sperbergrasmücke) herangezogen, die bei 40 m liegt.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>Deutschlandweit kommt die Gartengrasmücke nahezu flächendeckend vor. So beläuft sich der Gesamtbestand nach GEDEON et al. (2014) auf 930.000 – 1,35 Mio. Reviere.</p> <p>Nach KRÜGER &amp; SANDKÜHLER (2022) liegt der Bestand des häufig vorkommenden Vogels in Niedersachsen bei 50.000 Revieren.</p> <p>Langfristige Bestandstrends (1900 bis 2020) zeigten eine Abnahme um 20 %, während kurzfristige Bestandstrends eine starke Abnahme (&gt; 50 %) der Gartengrasmücke zeigten.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet 2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>26</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel****Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Das Vorkommen (einmal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) liegt nicht immer außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (40 m):

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Ausnahmslos sporadisches Vorkommen in annähernd 204 m Entfernung.
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Ausnahmslos sporadisches Vorkommen in annähernd 20 m Entfernung.
- Zufahrtsweg: Der Reviermittelpunkt liegt etwa 16 m entfernt und ein Ausweichen der Art ist nicht sichergestellt, so dass es zu einer temporären Entwertung der Brutreviere kommen kann. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkungen, siehe Kap. 6) wird aber sichergestellt, dass es zu keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt.

Insgesamt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gefährdeten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) zu erwarten, zumal diese nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel</b>	
<b>Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)</b>	
<p>reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein      Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja      (Pkt. 4 ff)	
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
<b>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter).	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.21 Brutvogel – Rohrammer

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>		
<b>Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Die Rohrammer bevorzugt ausgedehnte, störzbgarme Vereucge stehender Gewässer mit wasserdurchfluteten, strukturreichen Röhrichten sowie Flachwasserzonen. Die Art kommt seltener an Flussumfern und in Niederungsmooren vor sowie bei entsprechender Strukturierung an Fisch- und Klärteichen sowie Spülflächen.</p> <p>Das Nest wird bodennah in Röhrichten gebaut. Legezeit ist überwiegend Mitte April bis Anfang Mai. Es werden 5-6 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Die Bebrütungszeit dauert 25-26 Tage, die Nestlingszeit 4-5 Tage.</p> <p>Rohrammern sind nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei 100 angegeben wird. Angaben bei GASSNER et al. (2010) finden sich nicht. Es wurde daher die Fluchtdistanz einer vergleichbaren Art (Goldammer) herangezogen, die bei 10 m liegt.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Rohrammer nach RYSLAVY et al. (2020) auf 115.000 – 200.000 Reviere.</p> <p>Etwa 60.000 Reviere in Niedersachsen (vergleiche KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022). Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine starke Abnahme der Bestände zu beobachten (&gt; 20 %) und im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) eine deutliche Bestandsabnahme der häufigen Art.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiete 1 und 2) nachgewiesen. (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Außerhalb des 100 m Bereichs wurde die Art nur halbquantitativ (in Größenklassen) erfasst.</p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art****Rohrhammer (*Emberiza schoeniclus*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja  nein

Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.

 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.

 Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

 ja  nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode

 Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Das Vorkommen (einmal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (120 m) festgestellt. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwall und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten, zumal diese nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmpfindlichkeit verfügt.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)</b>	
<p>reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein    Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja    (Pkt. 4 ff)	
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
<b>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

**Durch das Vorhaben betroffene Art****Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)****Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen**

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.22 Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel – Stockente

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>		
<b>Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Die Stockente kommt in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern (Binnenseen, große und kleine Teiche, Altwasser, Sumpfgebiet, kleine Tümpel, Grünland-Grabensysteme, Flüsse, Bäche, städtische Gewässer) vor soweit diese nicht durchgehend von Steinufern umgeben oder vollständig vegetationslos sind.          Das Nest wird an unterschiedlichen Standorten gebaut, meist am Boden und bevorzugt in Gewässernähe.</p> <p>Hauptlegezeit ist der April. Es werden (5)7-11 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Die Bebrütungszeit dauert 24-32 Tage, die Jungen werden mit 50 bis 60 Tage flügge.</p> <p>Stockenten sind nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) Brutvögel ohne Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei 100 angegeben wird. GASSNER et al. (2010) machen keine Angaben zu der Art.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Stockente nach RYSLAVY et al. (2020) auf 175.000 – 315.000 Paare.</p> <p>Etwa 55.000 Brutpaare in Niedersachsen (vergleiche KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022). Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine starke Abnahme der Bestände zu beobachten (&gt; 20 %) und im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) eine deutliche Bestandsabnahme der häufigen Art.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen als Brutvogel befindet sich in den Teilgebieten 1 und 2. Die Art nutzt den Raum außerdem regelmäßig als Rastvogel (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art****Stockente (*Anas platyrhynchos*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

- Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Geeignete Gewässer befinden sich innerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass genügend Ausweichmöglichkeiten für diese wenig anspruchsvolle Art bestehen.

Zur Tauben Elbe hin wirkt der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten, zumal diese nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.

Entsprechendes gilt auch für potenzielle Vorkommen als Gast- beziehungsweise Rastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Popu-

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</b>	
<p>lation.          Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.          Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.          Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).          Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein    Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja    (Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).

**Durch das Vorhaben betroffene Art****Stockente (*Anas platyrhynchos*)****Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen**

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.23 Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel – Löffelente

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel</b>		
<b>Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <sup>27</sup> <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Die Löffelente ist vor allem an eutrophen, flachen stehenden Gewässern, in Feuchtwiesen und Überschwemmungsflächen, auch an Klär- und Fischteichen sowie auf großen Binnenseen, dort oft in flachen Buchten und an der Küste im Brack- und Salzwasserbereich zu finden.</p> <p>Das Nest wird am Boden meist in der Verlandungszone am Wasser oder in Bülden allseits von Wasser umgeben gebaut. Unter Umständen finden sich die Nester aber auch weit vom Wasser entfernt. Die Hauptlegezeit ist von Mai bis Anfang Juni, wobei lediglich eine Jahresbrut erfolgt. Die Brutdauer beträgt 22 bis 25 Tag. Nach dem Schlüpfen werden die Jungvögel als Nestflüchter umgehend zum Wasser geführt. Diese sind dann im Alter von 40 bis 45 Tag flügge.</p> <p>Die Art nimmt tierische und pflanzliche Kost auf, vor allem im Wasser schwimmende Organismen und ist ein vielseitiger Planktonfresser. Die Nahrungssuche erfolgt beim Schwimmen seihend, oft auch gründelnd.</p> <p>Als Brutvogel kommt die Löffelente im gesamten mittleren bis nördlichen Eurasien und Nordamerika vor.</p> <p>Es handelt sich um einen Mittel- bis Langstreckenzieher. Die Überwinterungsgebiete liegen vor allem in West- und Südeuropa sowie in Afrika. Auch in Deutschland wird in geringer Zahl überwintert, seit einigen Jahren mit zunehmender Tendenz.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 250 m und ansonsten 120 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) zeigen Löffelenten kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Flutdistanz von 150 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>Deutschlandweit beläuft sich der Gesamtbestand der Löffelente als Brutvogel nach GEDEON et al. (2014) auf 2.500 bis 2.900 Reviere.</p> <p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 26.000, in Niedersachsen 7.500 Individuen.</p> <p>In Niedersachsen kommt die Art als Brutvogel in allen naturräumlichen Regionen des Tieflandes und nur sehr vereinzelt im Bergland vor. Im Harz hingegen fehlt sie. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in den Marschen an den Unterläufen von Ems, Weser und Elbe, in der Diepholzer Moorniederung und in Stillgewässern in den östlichen Börden. Brutplätze finden sich zudem auch auf den Inseln sowie an stehenden Gewässern mit Verlandungszonen (beispielsweise. Großes Meer, Thülsfelder Talsperre, Dümmer, Steinhuder Meer, Meißendorfer Teiche).</p> <p>Nach KRÜGER &amp; SANDKÜHLER (2022) liegt der Bestand des selten vorkommenden Vogels in Niedersachsen bei 700 Revieren. Langfristige Bestandstrends (1900 bis 2020), als auch kurzfristige Bestandstrends zeigten eine leichte Abnahme (&gt; 20 %) der Löffelente.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet 1. Die Art wird in den Gebietsbewertungen der für die Gastvögel wertvollen Bereiche angeführt, welche lediglich in geringem Umfang Bestandteil des hier näher betrachteten Raumes sind (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>27</sup> Entsprechend des NLWKN (2011) wird der Erhaltungszustand der Art als Gastvogel hingegen als günstig bewertet.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel****Löffelente (*Anas clypeata*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Das Vorkommen (einmal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (120 m) festgestellt:

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 485 m.
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 588 m.

Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verändern werden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen stark gefährdeten und seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten, zumal diese nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.

Entsprechendes gilt auch für potenzielle Vorkommen als Gast- beziehungsweise Rastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Popu-

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel</b>	
<b>Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)</b>	
<p>lation.  Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.  Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.  Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).  Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein    Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja    (Pkt. 4 ff)	
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel

Löffelente (*Anas clypeata*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.24 Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel – Trauerseeschwalbe

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel</b>		
<b>Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <sup>28</sup> <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <sup>29</sup> <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Die Trauerseeschwalbe bevorzugt Feuchtgebiete aller Art. Sie unterbricht den Zug oft nur kurz zur Nahrungssuche, insbesondere bei schlechtem Wetter (z. B. Gewitter).</p> <p>Als Brutplatz fungieren vegetationsreiche, stehende oder langsam fließende Gewässer bevorzugt in Niederungen sowie temporäre oder dauerhafte Altwässer sowie trockenfallende Sümpfe in Flussauen. Bevorzugt werden außerdem strukturreiche Schilf- und andere Verlandungsröhrichte, Schwingrasen im Kontakt zu flottierenden Wasserpflanzen (beispielsweise Krebschierenrasen) in den Verlandungszonen von flachen Stillgewässern. Sekundärlebensräume finden sich in beweideten Grünlandarealen mit einem dichtem vorflutabhängigen Gewässernetz (vor allem an Marschgräben) sowie auf Wiedervernässungsflächen in Mooren, Pütten, Teichanlagen, Klärteichen und breiten stark verlandeten Gräben.</p> <p>Die Art brüten in kleinen bis mittelgroßen Brutkolonien, wobei die Nester auf Seggeninseln (Kaupen), bultigen, den geschlossenen Röhrichtgürteln vorgelagerten Vegetationsinsel (vor allem aus Krebschere, Teich- und Seerose, Schwimmblattvegetation) oder Schlammbänken, Treibsel und ähnlichem errichtet werden. Trauerseeschwalben nehmen zudem künstliche Brutflöße an. Legebeginn ist Anfang/Mitte Mai, wobei eine Jahresbrut erfolgt und die Brutdauer 20-23 Tage beträgt. Die Jungvögel sind nach 25-28 Tage flügge.</p> <p>Die Nahrung besteht v.a. an der Küste zu höheren Anteilen aus Kleinfischen. Auch Insekten und deren Larven, die im oder am Wasser leben, werden konsumiert Die Nahrung wird bevorzugt fliegend von der Wasseroberfläche aufgesammelt. Die Brutgebiete liegen von Mitteleuropa bis Zentralasien sowie in Nordamerika. Die Hauptvorkommen befinden sich in Osteuropa und West-Sibirien. Die Art ist ein Langstreckenzieher, Winterquartieren an der Küste und in Feuchtgebieten West-Afrikas. Der Durchzug erfolgt von osteuropäischen Vögeln. Durchzugsmaxima v.a. im April/Mai und Juli/August. Es findet ein Schleifenzug (Wegzug in Mitteleuropa stärker ausgeprägt) statt. Im Binnenland können ebenfalls größere Rastansammlungen vorkommen, jedoch v.a. bei Schlechtwetter im Frühjahr.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Brutvögel 100 m und zu Kolonien 200 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) zeigen Trauerseeschwalben kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Störradius von 100 m.</p>		

<sup>28</sup> Die Art gilt nach der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als stark gefährdet (Gefährdungskategorie 2) (vergleiche HÜPPOP et al. (2013).

<sup>29</sup> Entsprechend des NLWKN (2011) gilt der Erhaltungszustand sowohl für Brutvögel, als auch für Gastvögel.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel****Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)****Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen**

Deutschlandweit beläuft sich der Gesamtbestand der Trauerseeschwalbe als Brutvogel nach GEDEON et al. (2014) auf 900 bis 1.100 Reviere.

Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 3.000-8.000, der in Niedersachsen 480 Individuen. Vorkommen an Gewässern in allen Naturräumlichen Regionen sind bekannt. Die Schwerpunkte liegen an größeren Binnenseen und der Unterelbe. Die Gastvogelbestände haben stark abgenommen.

In Niedersachsen sind lediglich jährlich vier bis fünf Brutvorkommen bekannt, wobei ein Schwerpunkt mit bis zu 90 % des niedersächsischen Gesamtbestandes am Dümmer liegt. Ansonsten nur noch zwei kleinere, regelmäßige Vorkommen am Ewigen Meer und in der Elbtalau. Ein nicht alljährliches, punktuell Auftreten ist zudem in der Stader Geest in geringer Zahl bekannt.

Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) liegt der Bestand des sehr selten vorkommenden Vogels in Niedersachsen bei 93 Revieren.

Langfristige Bestandstrends (1900 bis 2020) zeigen eine starke Abnahme (> 50 %), wobei bei den kurzfristigen (1990 bis 2020) keine Veränderungen über 20 % beobachtet werden konnten.

**Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet 2. Das Brutvorkommen liegt jenseits der Kreisstraße. Die Art wird in den Gebietsbewertungen der für die Gastvögel wertvollen Bereiche angeführt, welche lediglich in geringem Umfang Bestandteil des hier näher betrachteten Raumes sind (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel****Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Die Vorkommen (einmal Brutverdacht und einmal Brutnachweis) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (100 m beziehungsweise 200 m) festgestellt:

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 573 und 618 m.
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 656 und 698 m.

Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht zentral verändern werden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten und sehr seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten, zumal diese nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.

Entsprechendes gilt auch für potenzielle Vorkommen als Gast- beziehungsweise Rastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

**Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

**Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.**

ja  nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)</b>
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein                      Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja                      (Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
<b>5. Fazit:</b> Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt. <input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.25 Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel – Blässhuhn

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel</b>		
<b>Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen<sup>30</sup></b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Vom Blässhuhn werden in Niedersachsen stehende und langsam fließende Gewässer mit Flachufern und Ufervegetation wie natürliche Seen, Fischteiche, Abbaugewässer wie Kiesseen, Parkgewässer sowie alte Flussarme und breite Gräben als Biotope bevorzugt und oft in hohen Dichten besiedelt. Die Nahrungssuche erfolgt im Wasser und an Land. Es wird sowohl pflanzliche, als auch tierische Nahrung aufgenommen.</p> <p>Die Art tritt als Standvogel oder Teil- bzw. Kurzstreckenzieher auf. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Anfang Februar bis Anfang März.</p> <p>Die Eiablage erfolgt ab Mitte März, wobei die Hauptlegezeit sich zwischen Ende April und Ende Mai erstreckt. Eine bis zwei Jahresbruten. Im Schwimmnest werden im Schnitt 5 bis 10 Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt 21 bis 25 Tage.</p> <p>Das Blässhuhn gehört nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die Effektdistanz mit 100 m angegeben wird. GASSNER et al. (2010) machen keine Angaben, so dass die Fluchtdistanz einer vergleichbaren Art (Teichralle) herangezogen wird (40 m).</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Blässhuhns auf 66.000-115.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014). Das Blässhuhn ist in Niedersachsen als Brutvogel weit verbreitet und kommt in allen Naturräumlichen Regionen vor. Der Bestand wird in Niedersachsen mit 11.500 Revieren angegeben, wobei im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine Bestandsabnahme (&gt; 20%) der mäßig häufigen Art zu beobachten war (KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022).</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet 1 und Teilgebiet 2. Die Art wird in den Gebietsbewertungen der für die Gastvögel wertvollen Bereiche angeführt, welche lediglich in geringem Umfang Bestandteil des hier näher betrachteten Raumes sind (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>30</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel****Blässhuhn (*Fulica atra*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und der Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Die Vorkommen (sechsmal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) liegen nicht immer außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (40 m<sup>31</sup>):

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Ein Reviermittelpunkt liegt etwa 26 m entfernt und ein Ausweichen der Art erscheint nicht möglich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkungen, siehe Kap. 6) wird aber sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. Ansonsten handelt es sich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 39 m Entfernung) beziehungsweise weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden.
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Nächstgelegene Vorkommen in einem Abstand von etwa 173 m Entfernung beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen 146 m). Zudem weitere

<sup>31</sup> Für diese Art liegt keine Angabe zur Fluchtdistanz vor. Es wurde daher die Fluchtdistanz einer vergleichbaren Art herangezogen (Teichralle, vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel</b>	
<b>Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)</b>	
<p>Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden.</p> <p>Es finden sich keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Insgesamt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der auf der ungefährdeten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022) bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) zu erwarten, zumal diese nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht zentral verändern werden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht.</p> <p>Entsprechendes gilt auch für potenzielle Vorkommen als Gast- beziehungsweise Rastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist nicht zu erwarten.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein    Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja    (Pkt. 4 ff)	
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)</b>
<b>5. Fazit:</b>  Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes  sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.26 Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel – Bekassine

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel</b>		
<b>Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (1) <sup>32</sup> <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <sup>33</sup> <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Im Winter kommt die Art besonders in Feuchtgebieten aller Art vor. Die Rastplätze liegen vor allem auf Schlammröhren und Seichtwasserzonen sowie flach überstautem und nassem Grünland.</p> <p>Als Brutvogel bevorzugt die Art offene bis halboffene, feucht bis nasse unterschiedlich ausgeprägte Niederungslandschaften wie Niedermoore, Hoch- und Übergangsmoore (hier vor allem auf Wiedervernässungsflächen, Marschen, Feuchtwiesen, Streuwiese, nasse Brachen, Verlandungszonen stehender Gewässer (Segge- und Binsenrieder sowie lockere Röhrichte). Genutzt werden außerdem auch sehr kleine Flächen insofern diese geeignet sind.</p> <p>Bekassinen bauen als Bodenbrüter ihr Nest auf feuchtem bis nassem Untergrund in Gras gut versteckt zwischen Zwergsträuchern oder ähnlichem (beispielsweise in Bulten). Gut ausgebildete Mulden werden dazu mit dürrem Pflanzenmaterial ausgekleidet. Der Legebeginn ist Ende Mai, wobei eine Jahresbrut erfolgt. Die Bebrütungszeit beträgt etwa 18 bis 20 Tage und die Jungvögel sind nach ca. 4 bis 5 Wochen flügge.</p> <p>Die Nahrung besteht aus Kleintieren der oberen Bodenschichten oder der Bodenoberfläche, z. B. Schnecken, Krustentieren, Regenwürmer, Schlamm bewohnende Insektenlarven und aufgelesene Insekten-Imagines, Samen, Früchte von Seggen, Binsen und Kräutern.</p> <p>Bei der Bekassine handelt es sich überwiegend um einen Kurz- und Mittelstreckenzieher, selten legt eher lange Strecken zurück. Die Winterquartiere liegen vor allem in Nordwest- bis Südeuropa sowie im Mittelmeerraum. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Ende Februar bis Anfang März.</p> <p>Bei der Bekassine zeigt sich nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr, wobei die Effektdistanz bei 500 m liegt. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 50 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>Europa-, deutschland- und niedersachsenweit ist der Rückgang der Art zu verzeichnen.</p> <p>Deutschlandweit beläuft sich der Gesamtbestand der Bekassine als Brutvogel nach GEDEON et al. (2014) auf 5.500 bis 8.500 Reviere. In Niedersachsen wird der Bestand auf 1.100 Reviere geschätzt.</p> <p>So ergibt sich bei den Brutvögeln im kurzfristigen und langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine starke Bestandsabnahme (&gt; 50 %) der seltenen Art (KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022).</p> <p>Bezüglich der Rastverbreitung in Niedersachsen sind Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen mit Ausnahme des Harzes bekannt, wobei Schwerpunkte an der Unterelbe und den Flussniederungen bestehen. Größere Bestände finden sich aber auch in binnenländischen Feuchtgebieten.</p>		

<sup>32</sup> Die Art wird auf der Vorwarnliste der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. 2013).

<sup>33</sup> Gemäß NLWKN (2011) gilt der Erhaltungszustand für die Art als Brutvogel.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel****Bekassine (*Gallinago gallinago*)****Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet 1 und Teilgebiet 2. Die Art wird in den Gebietsbewertungen der für die Gastvögel wertvollen Bereiche angeführt, welche lediglich in geringem Umfang Bestandteil des hier näher betrachteten Raumes sind (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise relevante Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Die Vorkommen (zehnmal Brutverdacht) liegen nicht immer außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (50 m):

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Ein Reviermittelpunkt liegt etwa 50 m entfernt und ein Ausweichen der Art erscheint nicht möglich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) wird aber sichergestellt, dass es zu keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel</b>	
<b>Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)</b>	
<p>Vertreibungen kommt. Zudem auch Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 154 m Entfernung). Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden.</p> <p>- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Nächstgelegene Vorkommen in einem Abstand von etwa 221 m Entfernung beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen 146 m). Zudem weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden.</p> <p>Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg finden sich nicht beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen</p> <p>Insgesamt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten und seltenen Art (siehe KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022) bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) zu erwarten, auch wenn für diese nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr besteht. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht zentral verändern werden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht.</p> <p>Entsprechendes gilt auch für potenzielle Vorkommen als Gast- beziehungsweise Rastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein    Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja    (Pkt. 4 ff)	
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)</b>
<b>5. Fazit:</b>  Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen  <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes  sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b>  <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.  <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.  Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.27 Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel – Teichhuhn

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel</b>		
<b>Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen<sup>34</sup></b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Das Teichhuhn kommt in strukturreichen Verlandungszonen und Uferpartien von stehenden und langsam fließenden Gewässern des Tieflandes vor, denen möglichst Schwimmblattgesellschaften vorgelagert sind. Zudem tritt die Art an Seeuferrn und in feuchten Erlenbrüchen, sowie an kleinen Stillgewässern mit Deckung bietenden Röhrichten (Schilf, Rohrglanzgras, Seggen) oder Ufer-(Weiden-)gebüsch auf. Daneben besiedelt das Teichhuhn in der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich überflutete Wiesen, vegetationsreiche Gräben, Kanäle, Dorfteiche und kleine Wasserlöcher (20 bis 30 m<sup>2</sup>) sowie Parkgewässer, Klärteiche, Lehm- und Kiesgruben. Die Nahrungssuche erfolgt auch im Landröhricht und in den Uferböschungen beziehungsweise auf angrenzenden Grünland- oder Rasenflächen.</p> <p>Die Art ist fakultativer Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Anfang März bis Ende April und der Wegzug der Bruten ab Juli. Der Hauptwegzug findet ab September statt.</p> <p>Die Eiablage erfolgt ab März, wobei die Hauptlegezeit sich zwischen Mitte März und Anfang Juli erstreckt. Eine Zweitbrut ist ab Mitte Mai möglich. Die Freibrüter legen im Schnitt 5 bis 11 Eier. Die Brutdauer beträgt 19 bis 22 Tage.</p> <p>Das Teichhuhn gehört nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei demzufolge die Effektdistanz mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 40 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Teichhuhns nach GEDEON et al. (2014) auf 45.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist das Teichhuhn als Brutvogel eine verbreitete Art, wobei diese lediglich in Teilen im nordöstlichen Tiefland selten ist.</p> <p>Nach KRÜGER &amp; SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 10.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) keine Bestandsveränderung zu beobachten ist und im Langfristigen (1900 bis 2020) eine Bestandsabnahme (&gt; 20 %) der mäßig häufigen Art.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel abseits des Untersuchungsgebietes weiter östlich nachgewiesen. Die Art wird in den Gebietsbewertungen der für die Gastvögel wertvollen Bereiche angeführt, welche lediglich in geringem Umfang Bestandteil des hier näher betrachteten Raumes sind (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>34</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel****Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).

Die Vorkommen (einmal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (40 m) festgestellt:

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 1.135 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 1.152 m Entfernung).
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 950 m beziehungsweise Brutzeitfeststellungen (sporadisches Vorkommen in annähernd 974 m Entfernung).

Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen.

Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gegenwärtig auf der Vorwarnliste geführten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten, zumal diese nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.

Entsprechendes gilt auch für potenzielle Vorkommen als Gast- beziehungsweise Rastvogel. Da die Art über einen ver-

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel</b>	
<b>Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)</b>	
gleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.	
Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.	
Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).	
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)</b>
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.28 Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel – Kiebitz

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel</b>		
<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) <sup>35</sup> <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <sup>36</sup> <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Naturnahe Lebensräume der Art sind feuchte Wiesen und Weiden aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden. Kennzeichnend ist ein offener Landschaftscharakter. In wiedervernässten Hochmooren werden teilweise hohe Dichten erreicht, vor allem in den jungen Stadien der sphagnumbedeckten, renaturierten, industriellen Abtorfungsflächen mit Anteilen von Flachwasser- und Schlammflächen sowie an Übergängen zu den Schwingrasen. Seit einigen Jahrzehnten werden darüber hinaus auch intensiv genutzte Ackerflächen (Mais-, Getreide- und Zuckerrübenfelder) besiedelt, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung ähnliche Strukturen besitzen. Der Aufzuchterfolg ist auf den intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering und für den Populationserhalt nicht ausreichend. Der Flächenbedarf eines Brutpaares hängt von der Struktur der Flächen und der Umgebung ab. Oft brütet der Kiebitz kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen. Neben kurzrasigem Grünland werden als Brutplatz oftmals dunkle und feuchte vegetationsarme Flächen ausgesucht. Aus diesem Grunde sind auch alte, vorjährige Maisstoppeläcker sowie frisch bestellte Ackerflächen als Nestplatz attraktiv. Legebeginn ist ab Mitte März. Es erfolgt eine Jahresbrut. Nach Brutverlusten können bis zu 5 Nachgelege produziert werden. Bebrütungszeit 26-29 Tage. Die Küken sind Nestflüchter und benötigen eine Aufzuchtzeit von ca. 35 Tagen. Beim Kiebitz handelt es sich nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) um eine Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation. Die artenspezifische Effektdistanz wird mit 200 m angegeben. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 100 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland nimmt der Bestand wie in vielen anderen europäischen Ländern in den letzten Jahren kontinuierlich ab, 79.000 Brutpaare nach GEDEON et al. (2014). Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 750.000, der in Niedersachsen 150.000 Individuen (NLWKN 2011). Der Kiebitz kommt als Brutvogel in fast ganz Niedersachsen vor. Schwerpunkte liegen in der küstennahen Region sowie im mittleren Landesteil westlich der Weser in offenen Landschaften mit grundwassernahen Böden. Große zusammenhängende Waldbereiche sind unbesiedelt. Lückige bis punktuelle Vorkommen finden sich im Weser-Leinebergland, der Lüneburger Heide und im Wendland. Im Harz tritt er nicht als Brutvogel auf. Nach KRÜGER &amp; SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 20.000 Brutpaare in Niedersachsen geschätzt, wobei dieser seit den 1980er Jahren stark rückläufig ist. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) ist eine sehr starke Bestandsabnahme (&gt; 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten.</p>		

<sup>35</sup> Die Art wird auf der Vorwarnliste der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. (2013).

<sup>36</sup> Nach Angaben des NLWKN (2011) gilt die Einstufung als Brutvogel. Als Gastvogel wurde der Erhaltungszustand demnach als günstig bewertet.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel****Kiebitz (*Vanellus vanellus*)****Verbreitung im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen  potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet 1 und Teilgebiet 2. Die Art wird in den Gebietsbewertungen der für die Gastvögel wertvollen Bereiche angeführt, welche lediglich in geringem Umfang Bestandteil des hier näher betrachteten Raumes sind (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung kommt es zu einer Inanspruchnahme besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art (ausnahmslos Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5). Derartige Belastungen ergeben sich im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und der Zufahrt nicht. Durch geeignete Schutzvorkehrungen wird aber insgesamt sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
  - zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und der Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
  - Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

- ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)
- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
  - Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Art nutzt den Vorhabensbereich ausnahmslos im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) zur Vermehrung und ist dort unmittelbar von der Flächeninanspruchnahme betroffen. Im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und der Zufahrtswege gehen keine besetzten Reviere direkt verloren.

Das Vorkommen (zehnmal Brutverdacht sowie Brutzeitfeststellung) liegt nicht immer außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (100 m):

- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5), Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und Zufahrtsweg: Zwei

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel****Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

Revierrmittelpunkten liegen etwa 32 und 49 m von der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise 18 und 49 m von der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) entfernt und somit auch im räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg. Die Art verfügt über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität und kann in weiter nördlich vorhandene geeignete Bereiche ausweichen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population. Ferner finden sich Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 41 m Entfernung zur Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise in einem Abstand von annähernd 147 m zur Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3). Außerdem sind weitere Nachweise in deutlich größerer Entfernung vorhanden.

Dementsprechend ist nicht zu erwarten, dass es zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Für die in Niedersachsen gefährdete und häufige Art besteht nach GARNIEL & MIERWALD (2010) eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr.

Entsprechendes gilt auch für potenzielle Vorkommen als Gast- beziehungsweise Rastvogel. Ein Ausweichen ist möglich. Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.

ja

nein

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel****Kiebitz (*Vanellus vanellus*)****Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Die Art (Bodenbrüter) nutzt ausnahmslos den Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) zur Vermehrung (ein Brutrevier). Der Bereich wird im Anschluss an das Vorhaben dauerhaft mit Wasser bespannt sein. Somit steht die entsprechende Fläche nicht wieder in vergleichbarer Qualität zur Verfügung. Ein Ausweichen der Art ist nicht sichergestellt, da geeignete Flächen in der Nähe durch andere Paare besetzt sind und die Art ein Meideverhalten gegenüber hoch aufragenden Strukturen zeigt (LANUV 2020). Indirekte Auswirkungen auf weitere Brutpaar im Umfeld durch die Änderung der Lebensraumqualität ergeben sich nicht.

Direkte vorhabensbedingte Verluste im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und des Zufahrtsweges ergeben sich nicht.

Im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) können allerdings indirekte Auswirkungen auf benachbarte Vorkommen durch die Veränderung der Lebensraumqualität nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei zwei Brutvorkommen der Art im Umfeld ist nicht sichergestellt, dass ein Ausweichen in jedem Fall möglich ist. In der Folge ist vorsorglich ein Verlust anzunehmen.

Es ist nicht zu befürchten, dass es durch hoch aufragende Strukturen während des Abbaubetriebes auf der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) zu einer zusätzlichen Aufhebung des Offenlandcharakters kommt und somit zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da im Rahmen dessen nur sehr eingeschränkt ein Aufkommen von Gehölzen zulässig ist beziehungsweise die entsprechenden Randbereiche als Offenland zu erhalten sind (siehe Kap. 6 beziehungsweise vergleiche auch Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen), kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen. Verluste von Brutvorkommen ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht.

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- Dauerhafter Erhalt von Offenlandflächen in den Randbereichen der Abbaustätten

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

- **$A_{CEF} 11$**  - Anlage beziehungsweise Extensivierung von Grünland sowie Herstellung von Blänken

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

**Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

**4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG**

*keine Ausnahmeprüfung erforderlich*

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rast- beziehungsweise Gastvogel Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>
<b>5. Fazit:</b>  Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes  sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.29 Brutvogel sowie Durchzügler, Rast- beziehungsweise Gastvogel – Krickente

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Durchzügler, Rast- beziehungsweise Gastvogel Krickente ( <i>Anas crecca</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <sup>37</sup> <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Krickenten brüten vor allem in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschliffenen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen (LANUV 2020). Als Brutvogel kommt die Art im gesamten mittleren bis nördlichen Eurasien vor.</p> <p>Der Nestbau erfolgt dabei in dichter Ufervegetation (Schilf, Verlandungszonen, höhere Grasbulten und so weiter) in unmittelbarer Gewässernähe. Die Hauptlegezeit ist im April und Mai. Meist werden 8 bis 11 Eier während einer Jahresbrut gelegt (LANUV 2020).</p> <p>Die Art kommt vorwiegend als Gastvogel vor allem im Flachwasserbereich stehender Gewässer oder auf Schlamm- und Schlickflächen, im Watt und an Brackwasserlagunen vor.</p> <p>Krickenten nehmen tierische und pflanzliche Nahrung auf, oft im jahreszeitlichen Wechsel. Im Winter bevorzugt sie Sämereien, aber auch tierische Anteile wie kleine Wirbellose. Der Nahrungserwerb erfolgt im Schlamm und Seichtwasser bis etwa 20 cm Wassertiefe, zum Teil auch in Feuchtwiesen. Die Nahrung wird seihend oder gründelnd gesucht.</p> <p>Es handelt sich um einen Stand- und Strichvogel beziehungsweise Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Anfang März bis Anfang April.</p> <p>Die Überwinterung erfolgt zum Teil in Norddeutschland. Hauptüberwinterungsgebiete sind Süd- und Südwest-Europa (NLWKN 2011).</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 250 m und ansonsten 120 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) zeigen Krickenten kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Flutdistanz von 150 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Deutschland umfasst der Brutbestand nach GEDEON et al. (2014) 4.200 bis 6.500 Brutpaare. Etwa 2.500 Brutpaare in Niedersachsen. Im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) ist eine starke Bestandsabnahme (&gt; 50 %) der mäßig häufigen Art und im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) keine Bestandsveränderung (KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022).</p> <p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 100.000, in Niedersachsen 18.000 Individuen. In den letzten Jahren rückläufige Tendenzen der Gastvogelvorkommen in den Flussästuaren, die nordwest-europäische Winterpopulation ist aber stabil. Die Winterbestände sind in Niedersachsen abhängig von den Witterungsbedingungen. Bezüglich der Rastverbreitung in Niedersachsen sind Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen bekannt. Schwerpunkte liegen im Wattenmeer, an den Flüssen (vor allem in den Ästuaren) und an größeren Binnengewässern sowie den wiedervernässten Mooren (siehe NLWKN 2011).</p>		

<sup>37</sup> Die Art gilt nach der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als gefährdet (Gefährdungskategorie 3) (vergleiche HÜPPOP et al. (2013)).

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Durchzügler, Rast- beziehungsweise Gastvogel</b>	
<b>Krickente (<i>Anas crecca</i>)</b>	
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet 1. In Teilgebiet 2 konnte die Art lediglich als Durchzügler festgestellt werden. Die Art wird in den Gebietsbewertungen der für die Gastvögel wertvollen Bereiche angeführt, welche lediglich in geringem Umfang Bestandteil des hier näher betrachteten Raumes sind (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen</li> <li>• zeitliche Beschränkung der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)</li> <li>• Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß</li> </ul>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen</li> <li>• Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg).	
Die Vorkommen (einmal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (120 m) festgestellt:	
- Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 459 m.	
- Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3): Vorkommen in einer Entfernung von etwa 592 m.	
Es finden sich keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang zum Zufahrtsweg beziehungsweise diese liegen in ausreichend großen Entfernungen. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und	

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Durchzügler, Rast- beziehungsweise Gastvogel****Krickente (*Anas crecca*)**

Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht zentral verändern werden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten, zumal diese nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.

Entsprechendes gilt auch für potenzielle Vorkommen als Gast- beziehungsweise Rastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ )
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

**4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG**

*keine Ausnahmeprüfung erforderlich*

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Durchzügler, Rast- beziehungsweise Gastvogel Krickente (<i>Anas crecca</i>)</b>
<b>5. Fazit:</b>  Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen  <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes  sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b>  <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.  <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.  Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.30 Rast- beziehungsweise Gastvogel – Spießente

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>		
<b>Spießente (<i>Anas acuta</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) <sup>38</sup> <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Die Spießente besitzt ein breites Lebensraumspektrum v.a. im Wattenmeer, auf Salzwiesen, in Meeresbuchten und Flussmündungen. Im Binnenland ist sie v.a. auf größeren Binnenseen, in Feuchtwiesen und in Flussniederungen zu finden. Die Nahrung ist pflanzlich und tierisch und besteht im Winter überwiegend aus Wasserpflanzen (Sämereien, Knospen, Blätter, Rhizome). Tierische Bestandteile sind kleine Schnecken, Krebstiere (Artemia) und Insektenlarven. Die Nahrung wird seihend oder gründelnd gesucht.</p> <p>Als Brutvogel tritt die Art im gesamten mittleren bis nördlichen Eurasien und Nordamerika auf.</p> <p>Als Zugvogel ist die Spießente z. T. Langstreckenzieher. Die Hauptüberwinterungsgebiete liegen in Westeuropa, im Mittelmeerraum und in Afrika (Feuchtgebiete südlich der Sahara).</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 300 m und ansonsten 200 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) zeigen Spießenten kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Flutdistanz von 300 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 27.000, in Niedersachsen 8.000 Individuen. Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Die Schwerpunkte liegen im Wattenmeer, an der Unterelbe, in den Flussniederungen und den größeren Binnenseen. Durchzug von nord- und osteuropäischen Brutvögeln: Der Heimzug erfolgt vor allem von März bis April, der Wegzug von September bis November. Ein kleiner Bestand überwintert, v.a. im Wattenmeer (ist abhängig von den Witterungsbedingungen). Die Bestände im Wattenmeer nehmen derzeit zu. (vergleiche NLWKN 2011).</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Art wird in den Gebietsbewertungen der für die Gastvögel wertvollen Bereiche angeführt, welche lediglich in geringem Umfang Bestandteil des hier näher betrachteten Raumes sind (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>38</sup> Die Art wird auf der Vorwarnliste der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. (2013).

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>			
<b>Spießente (<i>Anas acuta</i>)</b>			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.			
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen</li> <li>• Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß</li> </ul>		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/>	<b>ja</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs</li> </ul>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.		
Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht vorhanden.			
Die Art nutzt die Umgebung möglicherweise als Gastvogel. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.			
Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.			
Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.			
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).			
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.			
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/>	<b>ja</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>	
<b>Spießente (<i>Anas acuta</i>)</b>	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ )
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein      Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja      (Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmegenehmigung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.



**Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel****Pfeifente (*Anas penelope*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Ruhestätten. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Offenlandflächen in Form von Acker und Landröhricht, die keine essenziellen Teillebensräume darstellen. Eine Inanspruchnahme von ebenfalls geeigneten Gewässern oder Grünländern erfolgt nicht. Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht betroffen. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamtraumes und des Aktionsradius der Art sowie deren hoher Mobilität verbleiben ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen ist lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art nicht verschlechtert.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht betroffen.

Die Art nutzt die Umgebung möglicherweise als Gastvogel. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>	
<b>Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)</b>	
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel

Pfeifente (*Anas penelope*)

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.32 Rast- beziehungsweise Gastvogel - Knäkente

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>		
<b>Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (1) <sup>39</sup> <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <sup>40</sup> <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Die Art brütet ausschließlich in Süßwasserlebensräumen und ist dabei charakteristisch für häufig überschwemmtes Grünland vornehmlich in den Niederungen der Mittel- und Unterläufe größerer Flüsse. Zudem treten Knäkenten in Niedermooren, auf Feuchtwiesen sowie in Wiesentümpeln und anderen eutrophen und deckungsreichen Binnengewässern mit oft kleinen offener Wasserflächen auf. Genutzt werden zudem auch Gräben.</p> <p>Zur Nahrungssuche ist die Art im besonderen Maße an Flachwasser gebunden. Zudem erfolgt diese fast ausschließlich auf offenen Wasserflächen, vorwiegend schwimmend, seihend, seltener grüdelnd, nie tauchend.</p> <p>Bei der Knäkente handelt es sich um einen Langstreckenzieher, wobei die Art vor allem in Westafrika in den Feuchtgebieten südlich der Sahara überwintert. In Niedersachsen erfolgt hauptsächlich der Durchzug von osteuropäischen und skandinavischen Beständen. Genutzt werden hauptsächlich große flachen Gewässern, aber zum Teil auch Kleingewässer (zum Beispiel Klärteiche). Im Frühjahr vielfach auf Überschwemmungsflächen und in kleiner Zahl im Wattenmeer auf binnendeichs gelegenen Feuchtgebieten.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 250 m und ansonsten 120 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) zeigen Knäkenten kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Flutdistanz von 120 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>Innerhalb Deutschlands umfasst das Verbreitungsgebiet vor allem das norddeutsche Tiefland. Weitere Vorkommen finden sich am Nordrand der Mittelgebirgsregion zum Beispiel im Leinebergland, dem Thüringer Becken und im Südosten Thüringens sowie im Bereich der südwestlichen Mittelgebirge, im ostrheinischen Tiefland, in der bayrischen Mittelgebirgsregion und begrenzt auch im Alpenvorland. 1.400 – 1.900 Brutpaare deutschlandweit nach GEDEON et al. (2014). Lang- und kurzfristig ist die Bestandsentwicklung rückläufig.</p> <p>Die Knäkente kommt als Brut- und Gastvogel an Gewässern in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsen vor. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in den Unterläufen der Ems (Raum Leer/Emden), Weser und Elbe (Nordkehdingen), an der unteren Mittelelbe sowie in der Oberen Allerniederung (Barnbruch und niedersächsischer Drömling). Weitere Vorkommen an den größeren Seen (insbesondere Ostfriesische Meere, Dümmer, Steinhuder Meer) und in den östlichen Börden im Raum Wolfsburg/Peine/Braunschweig. Große Verbreitungslücken in weiten Landesteilen Etwa 300 Brutpaare in Niedersachsen. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) und langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) ist eine starke Bestandsabnahme (&gt; 50 %) der seltenen zu beobachten (KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022).</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art wird in den Gebietsbewertungen der für die Gastvögel wertvollen Bereiche angeführt, welche lediglich in geringem Umfang Bestandteil des hier näher betrachteten Raumes sind (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>39</sup> Die Art gilt nach der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als stark gefährdet (Gefährdungskategorie 2) (vergleiche HÜPPOP et al. 2013).

<sup>40</sup> Gemäß NLWKN (2011) gilt der Erhaltungszustand für die Art als Gast-, aber auch als Brutvogel.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel****Knäkente (*Anas querquedula*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht betroffen.

Die Art nutzt die Umgebung möglicherweise als Gastvogel. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

**Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.**  ja  nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>	
<b>Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)</b>	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein                      Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja                      (Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>	
<b>Kurzschnabelgans (<i>Anser brachyrhynchus</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Durch die Geländeumgestaltung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Ruhestätten. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Offenlandflächen in Form von Acker und Landröhricht, die keine essenziellen Teillebensräume darstellen. Eine Inanspruchnahme von ebenfalls geeigneten Gewässern oder Grünländern erfolgt nicht. Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht bekannt. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamtraumes und des Aktionsradius der Art sowie deren hoher Mobilität verbleiben ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen ist lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art nicht verschlechtert.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen</li> <li>• Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß</li> </ul>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs</li> <li>• Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
<p>Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht vorhanden.</p> <p>Die Art nutzt die Umgebung möglicherweise als Gastvogel. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel Kurzschnabelgans (<i>Anser brachyrhynchus</i>)</b>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel

Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*)

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.34 Rast- beziehungsweise Gastvogel - Silberreiher

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>		
<b>Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (R) <sup>43</sup> <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (-)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen<sup>44</sup></b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Der Silberreiher nutzt ausgedehnte, ungestörte Schilfbestände von Seeuferzonen und Strömen, Altwässern und Flussmündungen sowie Flachwasserzonen und Überschwemmungsflächen. Es handelt sich um einen Schilfbrüter, der nur ausnahmsweise in höheren Bäumen nistet. Die Brut erfolgt einzeln oder in Kolonien. Es erfolgt eine Jahresbrut, die Eiablage beginnt Ende April und reicht bis Ende Juni. Die Bebrütungszeit dauert etwa 25 - 26 Tage, die Nestlingszeit 45 Tage. Als Nahrung dienen Insekten, Amphibien, Fische und Mäuse. GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) machen keine Angaben zur Art. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 200 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>Der erste Brutnachweis gelang 2012 in Mecklenburg-Vorpommern, bislang nur Brutzeitfeststellungen in Niedersachsen.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Bei Erhebungen aus den Jahre 2016 bis 2018 konnten als Gastvögel Silberreiher in der Umgebung der Bodenentnahmestellen festgestellt werden (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>43</sup> Die Art gilt nach der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als vom Aussterben bedroht (Gefährdungskategorie 1) (vergleiche HÜPPOP et al. 2013).

<sup>44</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>	
<b>Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Durch die Geländeumgestaltung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Ruhestätten. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Offenlandflächen in Form von Acker und Landröhricht, die keine essenziellen Teillebensräume darstellen. Eine Inanspruchnahme von ebenfalls geeigneten Gewässern oder Grünländern erfolgt nicht. Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht bekannt. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamtraumes und des Aktionsradius der Art sowie deren hoher Mobilität verbleiben ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen ist lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art nicht verschlechtert.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen</li> <li>• Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß</li> </ul>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs</li> <li>• Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
<p>Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht vorhanden.</p> <p>Die Art nutzt die Umgebung der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg möglicherweise als Gast- und Rastvogel. Es sind keine anhaltenden nachteiligen Auswirkungen auf Gastvogelbestände (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, auch wenn Vorkommen gegebenenfalls innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz beziehungsweise Störradien liegen. Eine zumindest temporäre Entwertung erscheint allerdings denkbar. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist aber ein Ausweichen in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht zentral verändern werden und es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der</p>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>	
<b>Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)</b>	
Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel

Silberreiher (*Ardea alba*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>			
<b>Moorente (<i>Aythya nyroca</i>)</b>			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.			
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen</li> <li>• Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß</li> </ul>		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/>	<b>ja</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs</li> <li>• Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung</li> </ul>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.		
Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht vorhanden.			
Die Art nutzt die Umgebung möglicherweise als Gastvogel. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.			
Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.			
Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.			
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).			
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.			
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/>	<b>ja</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>	
<b>Moorente (<i>Aythya nyroca</i>)</b>	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ )
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein      Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja      (Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.36 Rast- beziehungsweise Gastvogel - Alpenstrandläufer

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>		
<b>Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina schinzii</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (1) <sup>47</sup> <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Der Alpenstrandläufer brütet zirkumpolar, aber in kleinen Beständen auch in Mitteleuropa. Die Nahrungssuche erfolgt v.a im Wattenmeer und in Flusswatten, wobei die Ruhe- und Hochwasserrastplätze hauptsächlich außendeichs (Außensände, Vorland, Salzwiesen), aber gegebenenfalls auch binnendeichs (Kulturland, Kleipütten) liegen. Im Binnenland kommt die Art selten in diversen Feuchtgebieten (unter anderem Klärteiche, Rieselfelder, Kies- und Fischeiche, Feuchtwiesen) vor. Die Nahrung ist tierisch und besteht im Wattenmeer v.a. Ringelwürmer, Schnecken, Muscheln, und kleinen Krebstiere sowie im Binnenland aus Insekten und deren Larven. Diese wird dabei am Boden aufgepickt oder durch Storchen im Schlamm erastet.</p> <p>Als Zugvogel ist der Alpenstrandläufer Mittel- bis Langstreckenzieher. Die Winterquartiere reichen vom Wattenmeer bis nach Westafrika, wobei die Rastvögel im Wattenmeer vor allem aus Nordost-Europa und Sibirien stammen.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvogel 250 m und ansonsten 100 m. Angaben zu der Art finden sich bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) nicht.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>In Niedersachsen als Brutvogel nahezu ausgestorben. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 470.000, der in Niedersachsen 220.000 Individuen.</p> <p>Schwerpunktorkommen in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen und v.a. im Wattenmeer und den Flusswatten der Elbmündung. In kleinen Anzahlen auch in binnenländischen Feuchtgebieten.</p> <p>Im Wattenmeer hauptsächlich von April-Mai und August-Oktober; kleinere Bestände sind auch im Winter im dort anwesend (in Abhängigkeit von der Witterung) oder übersommern. Die Rastbestände im gesamten Wattenmeer sind stabil, ebenso in Niedersachsen. Im Binnenland treten vorrangig Jungvögel auf (Zahlen sind abhängig vom Bruterfolg in nordischen Brutgebieten und den Wetterbedingungen) (vergleiche NLWKN 2011).</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art wird in den Gebietsbewertungen der für die Gastvögel wertvollen Bereiche angeführt, welche lediglich in geringem Umfang Bestandteil des hier näher betrachteten Raumes sind (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>47</sup> Die Art gilt nach der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als vom Aussterben bedroht (Gefährungskategorie 1) (vergleiche HÜPPOP et al. 2013).

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel****Alpenstrandläufer (*Calidris alpina schinzii*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht vorhanden.

Die Art nutzt die Umgebung möglicherweise als Gastvogel. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

**Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.**  ja  nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>	
<b>Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina schinzii</i>)</b>	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein                      Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja                      (Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.37 Rast- beziehungsweise Gastvogel - Zwergschwan

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>		
<b>Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (-) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (-)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Der Zwergschwan brütet in der Tundra von Nordost-Skandinavien bis nach Ostsibirien. Die Nahrungssuche erfolgt auf feuchtem bis überflutetem Grünland, auf Ackerflächen (vorrangig Wintergetreide und Raps) oder aquatisch. Als Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen benötigt (Seen, Teiche, Abgrabungsgewässer, überflutetes Grünland, Wiedervernässungsflächen in Mooren, Altarme von Fließgewässern). Die Art ist oft vergesellschaftet mit Sing- und Höcker-schwänen. Die Nahrungsaufnahme erfolgt an Land grasend und auf dem Wasser gründelnd.</p> <p>Als Zugvogel ist der Zwergschwan ein Langstreckenzieher. Überwinterungsgebiete in Mittel- und Westeuropa sowie in Süd-ost-Asien.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 300 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) ergibt sich ein Störadius für Rastvögel von 400 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b>		
<p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 11.000, der in Niedersachsen 3.300 Individuen, wobei es jährlich große Schwankungen der Absolutzahlen (in Abhängigkeit von der Witterung) gibt und eine abnehmende Tendenz zu beobachten ist. Die gesamte Winterpopulation in Nordwest-Europa beträgt ca. 20.000 Individuen. Der deutsche Anteil am Gesamtbestand beträgt im März durchschnittlich etwa 35-47 %.</p> <p>Ein kleinerer, zunehmender Bestand überwintert auch in Niedersachsen (abhängig von der Witterung). Dabei treten größere Gastvorkommen mit Ausnahme des Berglandes, der Börden und des Harzes in allen Naturräumlichen Regionen auf. Der Schwerpunkte liegen an der Ems, Elbe, Hunte, Wümme, Aller und Unterweser. Die Gastvögel kommen aus dem Norden Russlands und überwintern hauptsächlich in Großbritannien und den Niederlanden (vergleiche NLWKN 2011).</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art wird in den Gebietsbewertungen der für die Gastvögel wertvollen Bereiche angeführt, welche lediglich in geringem Umfang Bestandteil des hier näher betrachteten Raumes sind (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>	
<b>Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Durch die Geländeumgestaltung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Ruhestätten. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Offenlandflächen in Form von Acker und Landröhricht, die keine essenziellen Teillebensräume darstellen. Eine Inanspruchnahme von ebenfalls geeigneten Gewässern oder Grünländern erfolgt nicht. Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht bekannt. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamtraumes und des Aktionsradius der Art sowie deren hoher Mobilität verbleiben ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen ist lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art nicht verschlechtert.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen</li> <li>• Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß</li> </ul>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs</li> <li>• Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
<p>Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht vorhanden.</p> <p>Die Art nutzt die Umgebung möglicherweise als Gastvogel. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)</b>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)</b>
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.38 Rast- beziehungsweise Gastvogel - Singschwan

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>		
<b>Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (-)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Der Singschwan ist als Wintergast vor allem auf großen offenen Flächen anzutreffen. Die Nahrungsflächen liegen auf feuchtem bis überflutetem Grünland oder auf Ackerflächen, vor allem mit Mais und Raps. Als Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen benötigt (Seen, Teiche, Moorflächen, Fließgewässer, Altarme). Die Art tritt oft vergesellschaftet mit Höcker- und Zwergschwan auf.</p> <p>Die Nahrung ist pflanzlich und besteht vor allem aus Gräsern, Raps, Mais, zum Teil auch aus Kartoffeln und aus Pflanzen des Süß- Salz- und Brackwassers. Bei Nahrungsmangel und Winterkälte werden zunehmend auch kleinräumigere Felder genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt an Land grasend, auf dem Wasser gründelnd.</p> <p>Die Brutgebiete befinden sich in der Tundra und Taiga und reichen von Island ostwärts bis an den Pazifik.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 300 m und ansonsten 100 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) ergibt sich ein Störradius für Rastvögel von 400 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>Die gesamte Winterpopulation in Nordwesteuropa beträgt etwa 59.000 Individuen. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 25.000, in Niedersachsen 5.000 Individuen. Der deutsche Anteil am Gesamtbestand beträgt im Januar durchschnittlich etwa 30-40 %. Jährlich Schwankungen der Bestände; der Trend ist insgesamt stabil bis zunehmend. Deutliche Abnahme der Bestände an der Mittel- und Unterelbe in den letzten Jahren (2000-2009). Die Rastbestände und Wintervorkommen in Niedersachsen konzentrieren sich vor allem an Elbe, Weser, Aller und Ems. Die Untere Mittel- und Unterelbe ist der bedeutendste Rastplatz von Singschwänen in Niedersachsen. Kleinere Bestände kommen auch in allen übrigen Marschen vor (vergleiche NLWKN 2011).</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Bei Erhebungen aus den Jahre 2016 bis 2018 konnten Singschwäne in der Umgebung der Bodenentnahmestellen festgestellt werden (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>	
<b>Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Durch die Geländeumgestaltung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Ruhestätten. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Offenlandflächen in Form von Acker und Landröhricht, die keine essenziellen Teillebensräume darstellen. Eine Inanspruchnahme von ebenfalls geeigneten Gewässern oder Grünländern erfolgt nicht. Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht bekannt. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamtraumes und des Aktionsradius der Art sowie deren hoher Mobilität verbleiben ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen ist lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art nicht verschlechtert.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen</li> <li>• Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß</li> </ul>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs</li> <li>• Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
<p>Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht vorhanden.</p> <p>Die Art nutzt die Umgebung der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg möglicherweise als Gast- und Rastvogel. Es sind keine anhaltenden nachteiligen Auswirkungen auf Gastvogelbestände (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, auch wenn Vorkommen gegebenenfalls innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz beziehungsweise Störradien liegen. Eine zumindest temporäre Entwertung erscheint allerdings denkbar. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist aber ein Ausweichen in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht zentral verändern werden und es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht. Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der</p>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>	
<b>Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)</b>	
<p>Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)</b>
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.39 Rast- beziehungsweise Gastvogel - Kranich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel		
Kranich ( <i>Grus grus</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <sup>48</sup> <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Kraniche brüten in feuchten bis nassen Niederungen mit Anteilen von Bruchwald, Hoch- oder Niedermooren, flachen Stillgewässern, Röhrichtern oder auch Feuchtgrünland. Besonders in Mitteleuropa ist die Störungsfreiheit der Biotope von Bedeutung. Die Nahrungssuche erfolgt bei der Jungenaufzucht vor allem auf extensiv genutzten Flächen oder Brachen. Das Nest wird am Boden, meist in sehr feuchtem bis nassem Gelände, z.B. auf kleinen Flachwasserinseln, auf Schwingrasen der Verlandungs-/Moorvegetation, auch im lichten Röhrichtgürtel oder an vegetationsreichen Waldseen angelegt. Legebeginn ist ab Mitte März/Anfang April. Meist werden 2 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Nachgelege sind bei frühem Verlust möglich. Die Bebrütungszeit beträgt etwa 30 Tage. Nach 9 Wochen sind die Jungen über kurze Strecken flugfähig. Während der Rast sind sichere und störungsfreie Schlaf- und Vorsammelplätze sowie großräumige Kulturlandschaften mit abgeernteten Äckern und feuchten Wiesen zur Nahrungssuche von Bedeutung. Kraniche übernachteten stehend in größeren flachen Gewässern und in Niedersachsen vor allem in wiedervernässten Mooren, wobei die Schlafplätze tagsüber auch als Rückzugs- und Ruheräume aufgesucht werden. Die Vorsammelplätze befinden sich meist in der Nähe der Schlafplätze. Dabei werden ebenfalls abgeerntete Äcker, Wiesen sowie Moorflächen mit kurzer Vegetation genutzt. Die Nahrung ist pflanzlich und vor allem in der Aufzuchtphase auch tierisch und besteht aus Feldpflanzen, Beeren, Getreide (vor allem Mais), Erbsen, Bohnen, liegen gebliebenen Kartoffeln, größeren Insekten, Regenwürmern, Mollusken und kleinen Wirbeltieren. Vögel aus Mitteleuropa fliegen als Mittelstreckenzieher nach Südwesten. Auf der westeuropäischen Route ziehen etwa 150.000 Vögel. Die wichtigsten Überwinterungsgebiete liegen in Spanien und zunehmend auch in Frankreich. Niedersachsen liegt, bis auf den äußeren nordwestlichen Teil, innerhalb der westeuropäischen Zugroute. Eine zunehmende Tendenz zur Überwinterung ist auch für Niedersachsen zu verzeichnen (u. a. Diepholzer Moorniederung). Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 500 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) ergibt sich ebenfalls ein Störradius für Rastvogel von 500 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>Innerhalb Deutschlands umfasst das zusammenhängende Verbreitungsgebiet das niedersächsische Tiefland, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und die Nordhälfte Sachsens sowie Teile Sachsen-Anhalts und Schleswig-Holsteins. 7.500 Brutpaare deutschlandweit nach GEDEON et al. (2014). Der Bestandstrend ist lang- und kurzfristig positiv. Der Kranich ist Brutvogel des niedersächsischen Tieflandes mit Verbreitungsschwerpunkt in der östlichen Landeshälfte. Dort liegt nördlich der Aller ein Raum, der nahezu geschlossen besiedelt ist und dabei die Naturräume Lüchower Niederung, Ostheide, Uelzener-Bevenser-Becken, Hohe Heide, Südheide, Wümmeniederung, Zevener Geest und Achim-Verdener-Geest umfasst oder berührt. Weitere bedeutende Vorkommen finden sich in der Wesermünder Geest und der Hamme-Oste-Niederung. Von der Hannoverschen Moorgeest und der Unteren Aller-Talsandebene erstreckt sich bandartig ein besiedeltes Areal über die Weser hinweg in die Diepholzer Moorniederung. Westlich der Weser brütet die Art außerdem in einzelnen Mooren in Ostfriesland und im Emsland. Etwa 1.500 Brutpaare in Niedersachsen. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) ist eine starke Bestandszunahme (&gt; 50 %), im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) ist eine Bestandszunahme (&gt; 20 %) der seltenen Art zu beobachten (KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022). Die größten Rastgebiete in Deutschland sind die Rügen-Bock-Region (Mecklenburg-Vorpommern), das Rhin-Havelluch (Brandenburg) sowie die Diepholzer Moorniederung (Niedersachsen). Gleichzeitig gibt es eine Vielzahl weiterer Rastplätze des Kranichs. Aktuell existieren in Niedersachsen acht größere Rastplätze, die zur Zugzeit alljährlich aufgesucht werden.</p>		

<sup>48</sup> Gemäß NLWKN (2011) gilt der Erhaltungszustand für die Art als Gast-, aber auch als Brutvogel.

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>	
<b>Kranich (<i>Grus grus</i>)</b>	
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Bei Erhebungen aus den Jahre 2016 bis 2018 konnten Kraniche vor allem in der Umgebung der Bodenentnahmestellen als Gast- beziehungsweise Rastvogel festgestellt werden. Im Zeitraum 2017/ 2018 nutzt die Art ausnahmslos den Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) unmittelbar zur Rast. Ansonsten gelang lediglich eine Brutzeitfeststellung der Art im Teilgebiet 1 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Geländeumgestaltung kommt es zu einer Inanspruchnahme (potenzieller) Ruhestätten. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Offenlandflächen in Form von Acker und Landröhricht, die keine essenziellen Teillebensräume darstellen. Eine Inanspruchnahme von ebenfalls geeigneten Gewässern oder Grünländern erfolgt nicht. Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht bekannt beziehungsweise es handelt sich ausnahmslos um eine Brutzeitfeststellung, so dass es sich nur ein sporadisches Auftreten handelt und Beeinträchtigungen von Brutstätte nicht zu befürchten sind. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamtraumes und des Aktionsradius der Art sowie deren hoher Mobilität verbleiben ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen ist lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art nicht verschlechtert.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen</li> <li>• Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß</li> </ul>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs</li> <li>• Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht betroffen beziehungsweise es handelt sich ausnahmslos um eine Brutzeitfeststellung (vereinzelt Vorkommen annähernd in 475 m Entfernung zu Bodenentnahmestelle 1 – Planungs-	

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel****Kranich (*Grus grus*)**

abschnitt 3 sowie in einem Abstand von annähernd 683 m zu Bodenabbaustelle 2 – Planungsabschnitt 3), so dass es sich nur ein sporadisches Auftreten handelt und Beeinträchtigungen von Brutstätte nicht zu befürchten sind.

Die Art nutzt vor allem die Umgebung der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg möglicherweise als Gast- und Rastvogel. Es sind keine anhaltenden nachteiligen Auswirkungen auf Gastvogelbestände (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, auch wenn Vorkommen gegebenenfalls innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz beziehungsweise Störradien liegen. Eine zumindest temporäre Entwertung erscheint allerdings denkbar. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist aber ein Ausweichen in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht zentral verändern werden und es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht.

Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

**4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG**

*keine Ausnahmeprüfung erforderlich*

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel Kranich (<i>Grus grus</i>)</b>
<b>5. Fazit:</b>  Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen  <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes  sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b>  <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.  <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.  Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.40 Rast- beziehungsweise Gastvogel - Gänsesäger

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>		
<b>Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (R)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Im Winter kommt die Art besonders an größeren fischreichen Seen und Flüssen, seltener an der Küste in Flussmündungen und Meeresbuchten vor.</p> <p>Der Nahrungserwerb erfolgt tauchend. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus schlanken Fischen (&lt; 10 cm).</p> <p>Als Brutvogel kommt der Gänsesäger im gesamten mittleren bis nördlichen Eurasien und in Nordamerika vor. Es handelt sich um einen Mittel- bis Langstreckenzieher. Durchzügler und Wintergäste kommen vor allem aus Fennoskandien und dem nördlichen Russland. Die Hauptüberwinterungsgebiete liegen in Mittel- und Westeuropa. Wichtige Winterquartiere liegen im Ostseeraum, aber auch weit im Binnenland, vor allem im Alpenvorland. Die Winterbestände sind stark witterungsabhängig.</p> <p>Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Anfang März bis Anfang April.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 300 m und ansonsten 200 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) zeigen Gänsesäger kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Flutdistanz von 300 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt etwa 37.000 Individuen, Brutpaare existieren etwa 1.000. Die Bestände sind stabil bis leicht zunehmend (siehe NLWKN 2011).</p> <p>Etwa 10 Brutpaare in Niedersachsen. Bezüglich der Rastverbreitung in Niedersachsen sind Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen bekannt. Der Gänsesäger tritt vor allem von November bis März auf, einzelne Vögel übersommern auch. Schwerpunkte befinden sich an den Flüssen Elbe und Weser sowie den größeren fischreichen Gewässern (Steinhuder Meer, Dümmer). Bei den Brutvögeln im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) ist eine starke Bestandszunahme (&gt; 50 %) der extrem seltenen Art zu beobachten, im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) ebenfalls (KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022).</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art wird in den Gebietsbewertungen der für die Gastvögel wertvollen Bereiche angeführt, welche lediglich in geringem Umfang Bestandteil des hier näher betrachteten Raumes sind (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>			
<b>Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)</b>			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.			
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen</li> <li>• Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß</li> </ul>		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/>	<b>ja</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs</li> <li>• Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung</li> </ul>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.		
Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht betroffen.			
Die Art nutzt die Umgebung möglicherweise als Gastvogel. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.			
Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.			
Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.			
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).			
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.			
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/>	<b>ja</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>	
<b>Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)</b>	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ )
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein      Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja      (Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmegenehmigung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.41 Rast- beziehungsweise Gastvogel - Kampfläufer

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>		
<b>Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (1) <sup>49</sup> <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <sup>50</sup> <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Als Gastvogel bevorzugt der Kampfläufer Feuchtgebiete mit Flachwasserbereichen in Form von Feuchtwiesen, Vorland- und Außendeichflächen, Spülfelder sowie Klärteichen und ist aber selten im Watt anzutreffen. Zum Teil werden auch abgeerntete Ackerflächen genutzt. Die Art ist oft vergesellschaftet mit Kiebitzen und Goldregenpfeifern und bildet auf dem Zug zum Teil größere Schlafplatzgemeinschaften in Flachwasserzonen.</p> <p>Die Brutgebiete reichen von Westeuropa bis nach Sibirien. In Deutschland ist die Art als Brutvogel nahezu ausgestorben. Die Nahrung besteht vor allem aus Tieren in Form von Wasser- und Schlamminsekten bzw. deren Larven, Schnecken, Spinnen und Käfern. Seltener wird auch pflanzliches aufgenommen (Samen, Getreidekörner). Die Aufnahme erfolgt durch aufpicken am Boden oder durch Stochern im Schlamm.</p> <p>Als Zugvogel ist der Kampfläufer ein Langstreckenzieher. Die Überwinterungsgebiete liegen hauptsächlich in Westafrika, einige auch in Westeuropa.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 250 m und ansonsten 100 m. Bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) finden sich keine Angaben zu der Art.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 8.000-20.000, der in Niedersachsen 600 Individuen. Die Rastbestände sind im gesamten Wattenmeer (auch in Niedersachsen) in den letzten Jahren stark rückläufig (Abnahme um ca. 80 %). Rastvögel in Deutschland stammen vor allem aus Brutgebieten von Nordeuropa bis Nordsibirien.</p> <p>In Niedersachsen tritt die Art mit Ausnahme des Harzes in allen Naturräumlichen Regionen auf. Schwerpunkte liegen an der Küste und im Tiefland (v.a. Ostfriesland). Größere Bestände finden sich auch in binnenländischen Feuchtgebiete (Leinetal, Steinhuder Meer, Dümmer). Im Herbst kommen Kampfläufer im Binnenland nur in kleinen Anzahlen vor (vergleiche NLWKN 2011).</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art wird in den Gebietsbewertungen der für die Gastvögel wertvollen Bereiche angeführt, welche lediglich in geringem Umfang Bestandteil des hier näher betrachteten Raumes sind (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>49</sup> Die Art gilt nach der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als gefährdet (Gefährdungskategorie 3) geführt (vergleiche HÜPPOP et al. 2013).

<sup>50</sup> Gemäß NLWKN (2011) gilt der Erhaltungszustand für die Art als Gast-, aber auch als Brutvogel.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel****Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Ruhestätten. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Offenlandflächen in Form von Acker und Landröhricht, die keine essenziellen Teillebensräume darstellen. Eine Inanspruchnahme von ebenfalls geeigneten Gewässern oder Grünländern erfolgt nicht. Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht bekannt. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamtraumes und des Aktionsradius der Art sowie deren hoher Mobilität verbleiben ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen ist lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art nicht verschlechtert.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht betroffen.

Die Art nutzt die Umgebung möglicherweise als Gastvogel. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)</b>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel  
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.2.42 Rast- beziehungsweise Gastvogel - Zwergtaucher

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>		
<b>Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen<sup>51</sup></b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Zwergtaucher brüten in Niedersachsen vor allem auf kleineren, vegetationsreichen und meist flachen Gewässern wie Teichen (Klär-, Stapel- und Naturschutzteiche, extensiv genutzte Fischteiche), Regenrückhaltebecken, wiedervernässten Hochmoorflächen, Altwassern und Altarmen. Die großen Seen wie Dümmer oder Steinhuder Meer oder tiefe Kieseeseen werden nur selten und dann in stark bewachsenen Randbereichen besiedelt. Sie spielen für den niedersächsischen Gesamtbestand keine Rolle. Als Nahrung dienen Insekten, die von der Wasseroberfläche aufgepickt, in den oberen Wasserschichten, von Pflanzen oder im Flug gefangen werden. Außerdem werden Weichtiere, Amphibienlarven, Fischbrut und kleine Fische erbeutet.</p> <p>Das Schwimmnest wird offen auf der Wasserfläche oder in Verlandungsvegetation versteckt angelegt. Bis zu drei Bruten im Jahr sind möglich. Es werden etwa 5 bis 6 Eier gelegt. Hauptlegezeit ist Anfang Mai bis Anfang Juni. Die Bebrütungszeit dauert etwa 20-21 Tage, die Jungen sind nach 44-48 Tagen flügge. Zwergtaucher wandern nur über kurze Distanzen. Im Winter kann es zu Ansammlungen an nicht zufrierenden Fließgewässern kommen.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 100 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) zeigen Zwergtaucher kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Effektdistanz von 100 m.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>15.000 Brutpaare deutschlandweit nach GEDEON et al. (2014). Zu den Schwerpunkträumen der Art in Deutschland gehören die Jungmoränenlandschaft Ostholsteins, das Nordostdeutsche Tiefland und das Alpenvorland. 1.800 Brutpaare in Niedersachsen.</p> <p>Der Zwergtaucher ist als Brutvogel in Niedersachsen weit verbreitet und kommt fast flächendeckend vor. Die Art besiedelt dabei Gewässer aller Naturräumlichen Regionen, ist aber im Osnabrücker Hügelland, im Weser-Leinebergland sowie im Harz selten. Schwerpunkte der Verbreitung sind die Regionen Lüneburger Heide und Wendland sowie Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. An der Küste ist die Art selten, von den Ostfriesischen Inseln wurden im Berichtszeitraum nur die Inselgewässer mit Süßwasser auf Juist und Norderney besiedelt.</p> <p>Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) ist keine Bestandsveränderung zu beobachten und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine Bestandsabnahme (&gt; 20 %) der mäßig häufigen Art (KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022).</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art wird in den Gebietsbewertungen der für die Gastvögel wertvollen Bereiche angeführt, welche lediglich in geringem Umfang Bestandteil des hier näher betrachteten Raumes sind (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>51</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel****Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht betroffen.

Die Art nutzt die Umgebung möglicherweise als Gastvogel. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

**Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.**  ja  nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)</b>	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<b>Falls nicht zutreffend:</b>	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

### 11.1.2.43 Rast- beziehungsweise Gastvogel - Rotschenkel *totanus* / *robusta*

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>		
<b>Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>, <i>Tringa totanus robusta</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) <sup>52</sup> <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <sup>53</sup> <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Die Art brütet an der Küste in Salzwiesen sowie in offenen Feuchtwiesen, Flussmarschen und -niederungen sowie Mooren, Wiedervernässungsflächen mit nicht zu hoher Vegetation. Bedeutsame Habitatelemente sind zudem feuchte bis nassen Flächen in Form von zum Beispiel Blänken und flachen Gräben. Die Nahrungssuche erfolgt hauptsächlich im Watt, auf Salzwiesen und in Seichtwasserzonen sowie im Binnenland auf Feuchtwiesen und -weiden. Brutvogel von Großbritannien über Skandinavien bis nach Zentralsibirien. In Mitteleuropa vor allem an der Nordseeküste.</p> <p>Als Gastvogel kommen Rotschenkel in großen Ansammlungen vor allem im Wattenmeer vor. Hochwasser-Rastplätze befinden sich vor allem in Salzwiesen, aber auch in binnendeichs gelegenen Kleibütten. Im Binnenland finden sich auch kleinere Bestände in diversen Feuchtgebieten. Es erfolgt der Durchzug von zwei Unterarten im Wattenmeer, wobei <i>Tringa totanus totanus</i> in Nordosteuropa brütet (vor allem April-August) und <i>T. t. robusta</i> auf Island (vor allem September-März).</p> <p>An der Küste und im Wattenmeer besteht die Nahrung überwiegend aus Ringelwürmer, Krebstieren, Muscheln und Schnecken. Im Binnenland hingegen werden vor allem Wirbellose (Insekten, Larven, Regenwürmer) bevorzugt. Die Aufnahme erfolgt durch stochern im Schlamm oder durch aufpicken vom Boden.</p> <p>Bei der Art handelt es sich um einen Mittel- bis Langstreckenzieher, der aber zum Teil auch in Abhängigkeit von Wetter- und Nahrungsbedingungen im Wattenmeer überwintert. Hauptüberwinterungsgebiete von Großbritannien und der Atlantikküste Frankreichs südwärts bis ins tropische Westafrika. In Abhängigkeit der Witterung und der Nahrungsbedingungen überwintert ein Teil (insbesondere <i>T. t. robusta</i>) auch im Wattenmeer.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 250 m und ansonsten 100 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) zeigt sich bei Rotschenkel eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr, wobei die Effektdistanz bei 300 m liegt.</p>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> <p>Innerhalb Deutschlands umfasst das Verbreitungsgebiet vor allem die Küstenbereiche des norddeutschen Tieflands sowie einzelne Marschen und Feuchtgebiete im Binnenland. Außerhalb dieser Bereiche kommt die Art als Brutvogel lediglich in Bayern vor. 11.000 – 17.500 Brutpaare deutschlandweit nach GEDEON et al. (2014). Langfristig ist die Bestandsentwicklung rückläufig, kurzfristig aber stabil. Der Rotschenkel hat in Niedersachsen seinen Verbreitungsschwerpunkt auf den Ostfriesischen Inseln und an der Festlandküste sowie in den küstennahen Grünlandgebieten und Flussmarschen von Ems, Leda-Jümme, Wesen und Unterelbe. Tiefer im Binnenland finden sich regional nur kleinere Vorkommen in Feuchtwiesen und wiedervernässten Hochmooren. Etwa 5.000 Brutpaare in Niedersachsen. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) und langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) ist eine Bestandsabnahme (&gt; 20 % beziehungsweise &gt; 50 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten (KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022).</p> <p>Als Gastvogel kommt die Art mit Ausnahme des Harzes in allen Naturräumlichen Regionen vor. Schwerpunkte liegen aber im Wattenmeer und an der Unterelbe. Kleinere Bestände sind aber auch in den Flussniederungen und diversen binnenländischen Feuchtgebieten vorhanden. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 25.000, der in Niedersachsen 16.000 (<i>T. t. totanus</i>) bzw. 5.500 und 5.500 Individuen (<i>T. t. robusta</i>). Im Wattenmeer sind die Rastbestände stabil, in Niedersachsen haben sie jedoch leicht abgenommen.</p>		

<sup>52</sup> Die Art wird auf der Vorwarnliste der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. 2013).

<sup>53</sup> Gemäß NLWKN (2011) gilt der Erhaltungszustand für die Art als Gastvogel. Als Brutvogel hingegen wird dieser demnach als ungünstig bewertet.

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>	
<b>Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>, <i>Tringa totanus robusta</i>)</b>	
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Art wird in den Gebietsbewertungen der für die Gastvögel wertvollen Bereiche angeführt, welche lediglich in geringem Umfang Bestandteil des hier näher betrachteten Raumes sind. Es gelang aber eine Brutzeitfeststellung von <i>Tringa totanus</i> (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen</li> <li>• Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß</li> </ul>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs</li> <li>• Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg nicht betroffen.	
Die Arten nutzen die Umgebung möglicherweise als Gastvogel. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störfwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.	
Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störfwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.	
Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel</b>	
<b>Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>, <i>Tringa totanus robusta</i>)</b>	
erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel

Rotschenkel (*Tringa totanus*, *Tringa totanus robusta*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

## 11.1.3 Vögel – Artgruppenbezogene Betrachtung

### 11.1.3.1 Brutvögel - Wald

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Wald</b>		
<p>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen<sup>54</sup></b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Brutvögel in unterschiedlich ausgeprägten Laub-, Nadel- und Mischwäldern  Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Zaunkönig, Fitis, Mönchsgrasmücke, Singdrossel und Zilpzalp sind nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. Bei Eichelhäher, Ringeltaube und Schwanzmeise handelt es demnach um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit 100 m angegeben. Lediglich bei dem Buntspecht handelt es sich um einen Brutvogel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, dessen artenspezifische Effektdistanz mit 300 m angegeben wird. GASSNER et al. (2010) gibt lediglich für die folgenden Arten spezifische Fluchtdistanzen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Blaumeise, Kohlmeise, Rotkehlchen 5m,</li> <li>- Amsel, Buchfink, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle 10 m,</li> <li>- Singdrossel, Schwanzmeise 15 m,</li> <li>- Buntspecht, Ringeltaube 20 m.</li> </ul>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b>		
Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet 1 und Teilgebiet 2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

<sup>54</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Wald**

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Arten nutzen den Vorhabensbereiches insgesamt nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg), sondern dessen Umfeld. Diese verfügen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine schwache beziehungsweise untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Für die Vorkommen im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 2 sowie zum Zufahrtsweg ist nicht zu erwarten, dass es zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen ungefährdeten und häufigen beziehungsweise mäßig häufigen Arten (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) können auf derartige Belastungen reagieren und kleinräumig ausweichen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Wald**

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Es kommt zu keiner Entfernung von als Brutstätten geeigneten Gehölzbeständen im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie dem Zufahrtsweg. Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören ohne hin nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012). Bei den weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass sie sich durch kleinräumiges Ausweichen problemlos neue Lebensstätten erschließen können.

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

**4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG**

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Wald**

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

**5. Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

- Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.3.2 Brutvögel - halboffene bis offene Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen

#### Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Grünling (*Carduelis chloris*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Elster (*Pica pica*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

#### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <sup>55</sup>
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht

#### 2. Bestand und Empfindlichkeit

##### Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Brutvögel in unterschiedlich halboffenen bis offenen Landschaftstypen in Kombination mit verschiedenartigen Gehölzbeständen (Waldränder, Gebüsche, Hecken, Alleen, Einzelbäume, Baumgruppen und so weiter). Gartenbaumläufer, Rotkehlchen, Schafstelze, Blaumeise, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Grünling, Bachstelze, Zilpzalp, Fitis, Dorngrasmücke, Singdrossel, Wacholderdrossel sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. Bei Schwanzmeise, Ringeltaube, Elster und Rabenkrähe handelt es um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit 100 m beziehungsweise 200 m angegeben. GASSNER et al. (2010) gibt lediglich für die folgenden Arten spezifische Fluchtdistanzen an:

- Rotkehlchen, Blaumeise, Kohlmeise 5m,
- Amsel, Bachstelze, Dorngrasmücke, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle 10 m,
- Grünling, Hausrotschwanz, Singdrossel, Schwanzmeise 15 m,
- Ringeltaube 20 m,
- Schafstelze, Wacholderdrossel 30m,
- Elster 50 m,
- Rabenkrähe 120 m.

##### Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.

##### Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell möglich

Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet 1 und Teilgebiet 2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

<sup>55</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen**

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Grünling (*Carduelis chloris*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Elster (*Pica pica*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Offenlandflächen in Form von Acker. Eine Inanspruchnahme von als Brutstätten geeigneten Gehölzbeständen erfolgt nicht. Da Nester allenfalls außerhalb der Brutzeit beseitigt werden, ist eine Tötung oder Schädigung auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Da die Arten jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser häufigen Arten nicht verschlechtert. Betroffenheiten im Bereich des Zufahrtweges ergeben sich nicht.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und der Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Arten können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Eine Art (Schafstelze) nutzt unmittelbar den Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) zur Vermehrung. Weitere Betroffenheiten im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) und des Zufahrtweges ergeben sich nicht. Weitere Betroffenheiten im Bereich des Zufahrtweges ergeben sich nicht.

Für die Vorkommen im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg ist nicht zu erwarten, dass es zu Auswirkungen auf Brutstätten

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen**

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Grünling (*Carduelis chloris*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Elster (*Pica pica*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

(akustische und visuelle Störreize) kommt. Die Arten verfügen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine schwache beziehungsweise untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Die in Niedersachsen ungefährdeten und häufigen beziehungsweise mäßig häufigen Arten (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) können auf derartige Belastungen reagieren und kleinräumig ausweichen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Nicht mehr besetzte Vogelneester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012). Bei den weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass sie sich durch kleinräumiges Ausweichen problemlos neue Lebensstätten erschließen können. Im Fall des unmittelbar betroffenen Revieres der Schafstelze im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 ist dies zu erwarten, so dass sich nachteilige Auswirkungen nicht ergeben, da die Art auf einer Nachbarfläche ausweichen kann. Weitere Betroffenheiten des Zufahrtweges ergeben sich nicht.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ )
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

**4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG**

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen**

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Grünling (*Carduelis chloris*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Elster (*Pica pica*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

**5. Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

- Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.3.3 Brutvögel - Gewässer beziehungsweise begleitende Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer beziehungsweise Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände</b>		
Gragans ( <i>Anser anser</i> ), Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> ), Höckerschwan ( <i>Cygnus olor</i> ), Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <sup>56</sup> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Brutvögel in stehender und fließender Gewässer sowie begleitender Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen unterschiedlicher Ausprägung. Bachstelze sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. Bei Graugans, Reiherente und Höckerschwan handelt es sich um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit 100 m angegeben. GASSNER et al. (2010) gibt lediglich für die folgenden Arten spezifische Fluchtdistanzen an: - Bachstelze 10 m, - Höckerschwan 50 m, - Reiherente 120 m, - Graugans 200 m.		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b> Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet 1 und Teilgebiet 2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

<sup>56</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

### Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer beziehungsweise Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände

Graugans (*Anser anser*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Bachstelze (*Motacilla alba*)

### 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

#### Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten. Es handelt sich dabei ausnahmslos um geringfügiger Anteile an Landröhricht. Eine Inanspruchnahme von als Brutstätte geeigneten Gewässern oder deren Ufern erfolgt nicht. Es kommt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind. Da Nester allenfalls außerhalb der Brutzeit beseitigt werden, ist eine Tötung oder Schädigung auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Da die Arten jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser häufigen Arten nicht verschlechtert. Betroffenheiten im Bereich der Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) und des Zufahrtweges ergeben sich nicht.

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
  - zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und der Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
  - Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

#### Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )
- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
  - Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Arten nutzen den Vorhabensbereiches insgesamt nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg), sondern dessen Umfeld. Für die Vorkommen im Zusammenhang Für die Vorkommen im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg ist nicht zu erwarten, dass es zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die Arten verfügen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine schwache beziehungsweise untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Die in Niedersachsen ungefährdete und häufigen beziehungsweise mäßig häufigen Arten (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) können auf derartige Belastungen reagieren und kleinräumig ausweichen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer beziehungsweise Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände**

Graugans (*Anser anser*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Bachstelze (*Motacilla alba*)

reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

**4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG**

*keine Ausnahmeprüfung erforderlich*

**5. Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer beziehungsweise Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände**

Graugans (*Anser anser*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Bachstelze (*Motacilla alba*)

**der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen**

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

### 11.1.3.4 Brutvögel - Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen

Durch das Vorhaben betroffene Art: Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen		
<p>Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Grünling (<i>Carduelis chloris</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)</p>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <sup>57</sup> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p><b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Brutvögel in Siedlungsbereichen und Grünanlagen.            Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Gartenbaumläufer, Grünling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp sind nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. Bei Eichelhäher, Rabenkrähe, Ringeltaube und Schwanzmeise handelt es demnach um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit 100 m angegeben. Lediglich bei dem Buntspecht handelt es sich um einen Brutvogel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, dessen artenspezifische Effektdistanz mit 300 m angegeben wird. GASSNER et al. (2010) gibt lediglich für die folgenden Arten spezifische Fluchtdistanzen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rotkehlchen, Blaumeise, Kohlmeise 5m,</li> <li>- Gartenbaumläufer, Buchfink, Bachstelze, Heckenbraunelle, Amsel 10 m,</li> <li>- Schwanzmeise, Grünling, Hausrotschwanz, Singdrossel 15 m,</li> <li>- Ringeltaube, Buntspecht 20 m</li> <li>- Rabenkrähe 120 m</li> </ul>		
<p><b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b></p> <p>Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.</p>		
<p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet 1 und Teilgebiet 2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

<sup>57</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen**

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Grünling (*Carduelis chloris*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*)

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
  - zeitliche Beschränkung der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und – rückschnitt)
  - Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?
- ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Arten nutzen den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg), sondern dessen Umfeld.

Für die Vorkommen im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg ist nicht zu erwarten, dass es zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die Arten verfügen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine schwache beziehungsweise untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Die in Niedersachsen ungefährdete und häufigen beziehungsweise mäßig häufigen Arten (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) können auf derartige Belastungen reagieren und kleinräumig ausweichen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen**

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Grünling (*Carduelis chloris*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*)

ßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Es kommt zu keiner Entfernung von als Brutstätten geeigneten Gehölzbeständen oder anderer relevanter Strukturen. Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören ohne hin nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012). Bei den weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass sie sich durch kleinräumiges Ausweichen problemlos neue Lebensstätten erschließen können.

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

**4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG**

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen**

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Grünling (*Carduelis chloris*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgasmücke (*Sylvia atricapilla*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*)

**5. Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

- Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.3.5 Brutvögel - Hecken und Gebüsch

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Hecken und Gebüsch</b>		
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> ), Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ), Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> ), Amsel ( <i>Turdus merula</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <sup>58</sup> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Brutvögel in Hecken und Gebüsch. Amsel, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke und Rotkehlchen sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. GASSNER et al. (2010) gibt lediglich für die folgenden Arten spezifische Fluchtdistanzen an: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rotkehlchen 5m,</li> <li>- Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Amsel 10 m.</li> </ul>		
<b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b>		
Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet 1 und Teilgebiet 2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

<sup>58</sup> Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Hecken und Gebüsche**

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Amsel (*Turdus merula*)

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3) sowie durch den Zufahrtsweg kommt es zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehr sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Abbaubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs deutlich reduziert werden.

Die Arten nutzen den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung (Bodenentnahmestelle 1 - Planungsabschnitt 5 beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 - Planungsabschnitt 3, Zufahrtsweg), sondern dessen Umfeld. Für die Vorkommen im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg ist nicht zu erwarten, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Diese verfügen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine schwache beziehungsweise untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Die in Niedersachsen ungefährdete und häufigen beziehungsweise mäßig häufigen Arten (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) können auf derartige Belastungen reagieren und kleinräumig ausweichen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Abbauarbeiten kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Außerdem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Hecken und Gebüsche**

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Amsel (*Turdus merula*)

Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Es kommt zu keiner Entfernung von als Brutstätten geeigneten Gehölzbeständen oder anderer relevanter Strukturen. Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören ohne hin nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012). Bei den weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass sie sich durch kleinräumiges Ausweichen problemlos neue Lebensstätten erschließen können.

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

**4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG**

*keine Ausnahmeprüfung erforderlich*

**5. Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Hecken und Gebüsche**

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Amsel (*Turdus merula*)

- Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen**

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### 11.1.3.6 Rast- und Gastvögel

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rast- und Gastvögel		
<p>Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Schnatterente<sup>59</sup> (<i>Anas strepera</i>), Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Tundrasaatgans* (<i>Anser fabalis rossicus</i>), Tafelente* (<i>Aythya ferina</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)*, Schellente* (<i>Bucephala clangula</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Silbermöwe* (<i>Larus argentatus</i>), Sturmmöwe* (<i>Larus canus</i>), Lachmöwe* (<i>Larus ridibundus</i>), Zwergsäger* (<i>Mergellus albellus</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Haubentaucher* (<i>Podiceps cristatus</i>), Brandgans* (<i>Tadorna tadorna</i>), Dunkler Wasserläufer* (<i>Tringa erythropus</i>)</p>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (-) <sup>60</sup> <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (-)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <sup>61</sup> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p><b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Nahrungsgäste der offenen Landschaft beziehungsweise Gewässer.          Zur Nahrungssuche dienen überwiegend offene kurzrasige, schütter bewachsene oder vegetationslose Flächen bzw. Gewässer (Acker, Grünland, Rasenflächen, Ufer, Gewässer).          Bei Brandgans*, Haubentaucher*, Höckerschwan, Kormoran, Lachmöwe*, Reiherente, Schellente*, Schnatterente*, Silbermöwe*, Stockente und Tafelente* handelt es sich nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artenspezifische Effektdistanz mit 100, 150 bzw. 200 m beziehungsweise bei Kormoran, Silbermöwe und Lachmöwe der Störradius um die Kolonie mit 200 m angegeben wird. Die Störradien von Graugans sowie Blässgans und Saatgans betragen 200 beziehungsweise 300 m sowie für die sowie Weißwangengans 500 m. Angaben zum Dunklen Wasserläufer*, zur Kanadagans, Sturmmöwe* und Tundrasaatgans* sowie zum Zwergsäger* finden sich bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) nicht. GASSNER et al. (2010) gibt lediglich für die folgenden Arten spezifische Fluchtdistanzen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Silbermöwe* 40 m,</li> <li>- Sturmmöwe* 50 m,</li> <li>- Lachmöwe*, Haubentaucher* 100 m,</li> <li>- Kormoran 200 m,</li> <li>- Schellente*, Dunkler Wasserläufer*, Reiherente, Schnatterente*, Tafelente* 250 m,</li> <li>- Brandgans*, Höckerschwan 300 m,</li> <li>- Blässgans, Graugans, Saatgans</li> </ul>		
<p><b>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</b></p> <p>---</p>		

<sup>59</sup> \* = Arten nach NLWKN (2019), die lediglich in den Gebietsbewertungen der für Gastvögel wertvollen Bereiche aufgeführt sind. Inwiefern diese Arten tatsächlich im oder in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) vorkommen, ist unklar, da nur kleine Teile der für Gastvögel wertvollen Bereiche im betrachteten Raum liegen.

<sup>60</sup> Die Brandgans gilt nach der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als vom Erlöschen bedroht (Gefährdungskategorie 1) (vergleiche HÜPPOP et al. 2013).

<sup>61</sup> Der NLWKN (2011) gibt lediglich für einzelne Arten als Gastvögel einen Erhaltungszustand an. Demnach wird dieser für Blässgans, Dunkler Wasserläufer\*, Graugans, Haubentaucher\*, Reiherente, Schnatterente\*, Silbermöwe\*, Sturmmöwe\*, Tafelente\*, Weißwangengans\* und Zwergsäger\* als günstig bewertet. Für die die Saatgans der Unterart *A. f. rossicus* ebenfalls, wobei dieser für die Unterart *f. fabalis* aufgrund international abnehmender Bestände als ungünstig gilt.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Rast- und Gastvögel**

Stockente (*Anas platyrhynchos*), Schnatterente\*<sup>59</sup> (*Anas strepera*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Tundrasaatgans\* (*Anser fabalis rossicus*), Tafelente\* (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*)\*, Schellente\* (*Bucephala clangula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Silbermöwe\* (*Larus argentatus*), Sturmmöwe\* (*Larus canus*), Lachmöwe\* (*Larus ridibundus*), Zwergsäger\* (*Mergellus albellus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher\* (*Podiceps cristatus*), Brandgans\* (*Tadorna tadorna*), Dunkler Wasserläufer\* (*Tringa erythropus*)

**Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Die aufgeführten Arten treten zum Teil im Betrachtungsraum als Rast- und Gastvögel auf.

Bei Brandgans, Schnatterente, Tundrasaatgans, Tafelente, Schellente, Silbermöwe, Sturmmöwe, Lachmöwe, Zwergsäger sowie Kormoran, Haubentaucher und Dunklem Wasserläufer ist unklar ob diese tatsächlich im Untersuchungsgebiet oder dessen näherer Umgebung vorkommen. Diese werden ausnahmslos in den Gebietsbewertungen der für die Gastvögel wertvollen Bereiche angeführt, welche lediglich in geringem Umfang Bestandteil des hier näher betrachteten Raumes sind (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Durch die Geländeumgestaltung im Bereich der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Ruhestätten. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Offenlandflächen in Form von Acker, die keine essenziellen Teillebensräume darstellen. Eine Inanspruchnahme von ebenfalls geeigneten Gewässern oder Grünländern erfolgt nicht. Brutstätten sind im Zusammenhang zur Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg sind nicht bekannt. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamtraumes und des Aktionsradius der Arten sowie deren hoher Mobilität verbleiben ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen ist lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser häufigen Arten nicht verschlechtert.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Rast- und Gastvögel**

Stockente (*Anas platyrhynchos*), Schnatterente<sup>59</sup> (*Anas strepera*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Tundrasaatgans\* (*Anser fabalis rossicus*), Tafelente\* (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*)\*, Schellente\* (*Bucephala clangula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Silbermöwe\* (*Larus argentatus*), Sturmmöwe\* (*Larus canus*), Lachmöwe\* (*Larus ridibundus*), Zwergsäger\* (*Mergellus albellus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher\* (*Podiceps cristatus*), Brandgans\* (*Tadorna tadorna*), Dunkler Wasserläufer\* (*Tringa erythropus*)

- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für einzelne Arten sind Brutstätten im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben bekannt (siehe Ausführungen unter Kap. 11.1.3.3). Die Mehrzahl der Arten nutzt die Umgebung der Bodenentnahmestelle 1 (Planungsabschnitt 5) beziehungsweise Bodenentnahmestelle 2 (Planungsabschnitt 3) sowie zum Zufahrtsweg (möglicherweise) als Gast- und Rastvogel. Es sind keine anhaltenden nachteiligen Auswirkungen auf Gastvogelbestände (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, auch wenn Vorkommen gegebenenfalls innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz beziehungsweise Störradien liegen. Eine zumindest temporäre Entwertung erscheint allerdings denkbar. Da die Arten über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügen, ist aber ein Ausweichen in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population. Zudem wirkt zur Tauben Elbe hin der vorhandene Deich wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz, so dass sich in diesem Bereich die gegenwärtigen Verhältnisse nicht zentral verändern werden und es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Vorbelastung des Raumes durch die Kreisstraße 13 besteht.

Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

**4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG**

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Rast- und Gastvögel**

Stockente (*Anas platyrhynchos*), Schnatterente<sup>59</sup> (*Anas strepera*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Tundrasaatgans\* (*Anser fabalis rossicus*), Tafelente\* (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*)\*, Schellente\* (*Bucephala clangula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Silbermöwe\* (*Larus argentatus*), Sturmmöwe\* (*Larus canus*), Lachmöwe\* (*Larus ridibundus*), Zwergsäger\* (*Mergellus albellus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher\* (*Podiceps cristatus*), Brandgans\* (*Tadorna tadorna*), Dunkler Wasserläufer\* (*Tringa erythropus*)

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

**5. Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

- Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

## 11.1.4 Amphibien

### 11.1.4.1 Knoblauchkröte

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>		
<b>Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend - schlecht <sup>62</sup>
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Die wärmeliebende Knoblauchkröte bevorzugt als Landlebensraum offene Biotope in der Nähe geeigneter Laichgewässer mit lockeren, grabbaren Böden, in die sie sich gerne tief eingräbt. Hierzu gehören beispielsweise Heiden und Magerrasen. Auch sandige Ackergebiete (Spargel- und Kartoffelfelder), sandig-lehmige Grundmoränenplatten und Niederterrassen sowie Flussauen werden häufig besiedelt, sofern letztere neben vernässten Niederungen auch ein Mosaik aus sandigen, hoch- bzw. stauwassersicheren Standorten (z. B. Dünen, Geestkanten) aufweisen. Bedeutende Sekundärlebensräume stellen Sand- und Kiesgruben dar. Stärker bewaldete Gebiete und Standorte mit schweren, lehmig-steinigen Verwitterungsböden, wie sie für das Bergland Südniedersachsens charakteristisch sind, und die lehmigtonigen Küstenmarschen sowie vermoorte oder permanent staunasse Standorte werden gemieden. Als Laichgewässer bevorzugt die Knoblauchkröte dauerhaft wasserführende, nicht zu flache, halbschattige bis besonnte Stillgewässer mit Wasserpflanzen zum Anheften der Laichschnüre. Große, extensiv bewirtschaftete Teichgebiete (z. B. Meißendorfer und Ahlhorner Fischteiche), die für die Karpfenaufzucht genutzt werden, beherbergen manchmal kopfstärke Knoblauchkrötenbestände. Trophie und organischer Belastungsgrad der Gewässer sind offenbar eher nachrangig.</p> <p>Die Laichzeit umfasst Anfang/Mitte April bis Mitte Mai. Die fingerdicken, kurzen Laichschnüre enthalten 1.200-3.300 Eier. Der Schlupf erfolgt nach 8-14 Tagen. Die Larvenphase umfasst je nach Witterung und Ernährungsverhältnissen 70-150 Tage. Gelegentlich findet auch eine Überwinterung statt. Die Metamorphose findet ab Juli oder erst im nächsten Jahr statt.</p> <p>Als Nahrung dienen Käfer (Laufkäfer), bodenlebende Schmetterlingslarven, Regenwürmer und kleine Schnecken. Die Kaulquappen nehmen pflanzliche und tierische Organismen (auch kannibalisch oder Aas) auf.</p> <p>Feinde an Land sind hauptsächlich Vögel wie z. B. Waldkauz, Graureiher, Weißstorch, Mäusebussard, Wildschwein und Spitzmäuse. Jungkröten werden auch von Laufkäfern erbeutet. Laich und Kaulquappen sind durch Vögel, besonders Stockente, Graureiher, Ringelnatter, Molche, Wasserfrösche, Fische, Gelbrandkäfer-, Libellenlarven und Egel gefährdet.</p>		

<sup>62</sup> Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

**Durch das Vorhaben betroffene Art****Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)****Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen**

Während die Knoblauchkröte im Norden mit Ausnahme der Küstenmarschgebiete und im Osten Deutschlands weit verbreitet ist, fehlt sie bis auf einige Verbreitungsinseln in West und Süddeutschland. Sie gilt als mittelhäufig und ist langfristig gesehen stark in ihrem Bestand zurückgegangen.

Aufgrund ihrer Lebensweise bevorzugt die Knoblauchkröte grabfähige Böden. Die findet sie am ehesten in den Geestgebieten mit lockeren Böden. Ihre Verbreitungsschwerpunkte in Niedersachsen liegen daher im östlichen, subatlantisch-kontinentalen Tiefland in Teilen der Naturräumlichen Regionen „Stader Geest“ und „Lüneburger Heide und Wendland“ (mit der Elbtalniederung) sowie im „Weser-Aller-Flachland“. Der Kenntnisstand zur Verbreitung im westlichen Niedersachsen ist nach wie vor unzureichend trotz neuerer Knoblauchkrötenfunde z. B. in der Delmenhorster, Cloppenburger und Syker Geest. Sie kommt zwar auch in der „Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest“ und der „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ vor, allerdings liegen hier neben Verbreitungslücken (westliche Verbreitungsgrenze) offensichtlich auch Kartierungsdefizite vor, beispielsweise im „Bersenbrücker Land“, dem „Linger Land“ und der „Sögeler Geest“. Zum Hügel- und Bergland hin nimmt die Funddichte rapide ab: In den „Börden“ mit ihren deutlich schwereren Böden (z. B. „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“, „Nördliches Harzvorland“) gibt es noch verstreute Vorkommen, im eigentlichen Bergland fehlt die Knoblauchkröte als Tieflandart bis auf wenige Ausnahmen von Natur aus. Ein isoliertes Vorkommensgebiet befindet sich im Übergangsbereich vom „Südwestlichen Harzvorland“ und „Eichsfelder Becken“ in den Talauen von Oder und Rhume. Allerdings stammen die letzten Meldungen von hier aus den 1980er-Jahren.

In Niedersachsen sind aktuell (1994-2009) ca. 460 Vorkommen (Nachweis am Laichgewässer) bekannt. Vergleicht man die Rasterfrequenz (TK 25-Quadrant) aus dem Zeitraum 1981 bis 2009 zu aktuellen Vorkommen aus dem Zeitraum 1994 bis 2009, scheint der Bestand in der atlantischen Region Niedersachsens drastisch zurückgegangen zu sein (58 %), während er in der kontinentalen Region um rund 27 % zurückgegangen ist. Hier sind sicherlich auch Kartierungsdefizite zu berücksichtigen, aber insgesamt entspricht diese Situation dem in Mitteleuropa bei der Art festgestellten Trend.

**Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Das Vorkommen der Knoblauchkröte befindet sich nicht mehr im erweiterten Untersuchungsgebiet, doch reicht der Aktionsraum der Art bis zu den Abbauflächen. Die Abgrabungsflächen stellen aber aufgrund der Bodenverhältnisse keine geeignete Flächen als Land- und Winterlebensräume dar (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Es konnten keine eindeutigen Wanderbewegungen und -richtungen im Betrachtungsraum festgestellt werden.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)</b>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen (insbesondere Laichgewässer). Essenzielle Teilebensräume werden nicht in Anspruch genommen. Individuenverluste können somit ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> <li>Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß</li> </ul>
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr beziehungsweise den Schutzzaun (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Wanderzeiten kommt.</li> </ul>
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr beziehungsweise den Schutzzaun sowie dem Ausschluss von Raumhindernissen und den Erhalt der Passierbarkeit (die Abbaufäche kann umwandert werden) wird sichergestellt, dass die Amphibienwanderung nicht behindert wird.</li> </ul>
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein
Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes ist weiterhin gegeben. Maskierungen von Amphibienrufen an den Laichgewässern und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können ausgeschlossen werden, zumal bereichsweise mögliche Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr der benachbart gelegenen Kreisstraße 13 bestehen. Ferner sind diese Auswirkungen zeitlich auf die Ausführung des Vorhabens beschränkt. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)</b>	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ( $V_{CEF}$ )
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein      Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja      (Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	

## 11.1.4.2 Laubfrosch

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <sup>63</sup> <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Außerhalb der Elbtalau mit ihrer teilweise noch naturnahen Gewässer- und Struktur Dynamik beschränken sich Laubfroschvorkommen in Niedersachsen weitgehend auf Lebensräume in der Kulturlandschaft, die durch den Menschen erst geschaffen oder geformt wurden. In erster Linie handelt es sich um Grünlandkomplexe mit hohem Durchsetzungsgrad von Hecken, Gehölzen und Gebüsch. Meist sind es grundwassernahe bzw. staunasse Standorte mit vielen kleineren Stillgewässern. In dieses Schema passen teilweise auch Abbaugruben und extensive, naturnahe Fischteichgebiete. Die Laichgewässer sollten Verlandungsvegetation aufweisen (Flutrasen, Seggen-/Binsenriede, Teichröhrichte), gut sonnenexponiert und unbedingt ohne Fischbesatz sein. Bei reinen „Rufgewässern“ zeigen sich Laubfrösche weniger wählerisch: Selbst Pfützen auf Äckern werden von einzelnen Männchen auserkoren, um von dort aus ihre Balzrufe ertönen zu lassen. Zur erfolgreichen Fortpflanzung kommt es in solchen episodischen Biotopen aber nicht. Die Landhabitats befinden sich oft im näheren Gewässerumfeld. Hierbei ist ein abwechslungsreiches Gelände mit sonnigen Sitzwarten (z. B. großblättrige Stauden, Brombeerdickichte, Landröhrichte, Gebüsch) sowie ausreichendem Nahrungsangebot (blüten- und damit insektenreiche Hochstaudenfluren) von Bedeutung. Langfristig stabile und individuenreiche Laubfroschpopulationen benötigen ein dichtes Netz derartiger Strukturen auf großer Fläche. Von dort aus finden Wanderbewegungen zu benachbarten Biotopen statt, so dass etwaige Verluste in diesen „Nebekolonien“ ausgeglichen und auch neue Habitats erschlossen werden.</p> <p>Laichzeit ist Mitte/Ende April bis Ende Mai. In zahlreichen walnussgroßen Laichballen mit bis zu 80 Eiern werden insgesamt 250-1.100 Eier abgelaicht und in Flachwasserzonen an Pflanzen angeheftet. Der Schlupf erfolgt bei höheren Wassertemperaturen nach 6-8 Tagen. Die Larvenphase dauert je nach Witterung und Ernährungsverhältnissen 40-100 Tage. Die Metamorphose erfolgt in Abhängigkeit von den Fröhsommer-/Wassertemperaturen in der Regel ab Anfang Juli bis Mitte August.</p> <p>Als Nahrung dienen Verschiedenste, vor allem Blüten besuchende Insekten, überwiegend Zweiflügler (z.B. Fliegen, Mücken), Käfer und Spinnen. Die Kaulquappen ernähren sich von Algen, Pflanzenteilen und Detritus.</p> <p>Feinde an Land sind diverse Vögel (z.B. Waldkauz, Schleiereule, Neuntöter, Lachmöwe, Weißstorch) und Ringelnattern. Laich und Kaulquappen sind durch Vögel, besonders Enten, Ringelnattern, Wasserfrösche, Fische (sowohl Fried- als auch Raubfische), Wasserinsekten, wie große Wasserkäfer (z.B. Gelbrandkäfer), Wasserwanzen (z.B. Rückenschwimmer) und Großlibellenlarven gefährdet.</p>		

<sup>63</sup> Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

**Durch das Vorhaben betroffene Art****Laubfrosch (*Hyla arborea*)****Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen**

Im Gegensatz zu den westlichen Bundesländern ist der Laubfrosch in den meisten östlichen Bundesländern trotz regionaler Bestandsverluste noch gut vertreten. Deutschlandweit gilt die Art als mäßig häufig und ihre Bestände sind sowohl langfristig als auch in den letzten zwei Jahrzehnten stark zurückgegangen, wobei in einigen Fällen lokal auch eine Stabilisierung der Bestände aufgrund von Naturschutzmaßnahmen eingetreten ist.

Der Laubfrosch besiedelt die Tieflandregionen Niedersachsens in unterschiedlicher Stetigkeit und Bestandsdichte. Die höchsten Rasterfrequenzen und Bestandsdichten weisen in der Naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“ die Naturräume „Elbtalniederung“ und „Lüchower Niederung“, ferner die „Ostheide“, das „Uelzener Becken“ und die „Südheide“ auf. Weitere Vorkommensschwerpunkte finden sich in der östlichen Stader Geest (Zevener Geest), im Weser-Aller-Flachland (Drömling, Obere Allerniederung, Burgdorf-Peiner-Geestplatte, Hannoversche Moor-Geest) sowie in Teilen der Naturräumlichen Region „Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest“ (Bersenbrücker Land bei Quakenbrück, Diepholzer Moorniederung, Syker, Cloppenburger und Delmenhorster Geest). Im übrigen Tiefland gibt es meist nur noch mehr oder weniger isolierte Vorkommen. Auffällig ist vor allem eine große Verbreitungslücke im Bereich von Wümmeniederung und der übrigen Lüneburger Heide (z. T. reine Sandböden). Im Nordwesten (nördliches Elbe-Weser-Dreieck, Wesermarsch, Ostfriesland, Emsland) fehlt der Laubfrosch natürlicherweise. Die sich hier abzeichnende nordwestliche Arealgrenze auf einer Linie Nordhorn-Bremen-Stade dürfte naturräumliche (u. a. klimatische) Gründe haben. In den Börden (Calenberger Lößbörde) und im Weser-Leine-Bergland ist der Laubfrosch natürlicherweise selten und kommt heute nach erheblichen Rückgängen nur noch in wenigen, stark isolierten Vorkommen vor.

**Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Das Vorkommen des Laubfrosches befindet sich im erweiterten Untersuchungsgebiet (AB 1, AB 4, AB 5, AB 6, AB 7, AB 8 (früher auch AB 2)). Es konnten keine eindeutigen Wanderbewegungen und -richtungen im Betrachtungsraum festgestellt werden (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

**Durch das Vorhaben betroffene Art****Laubfrosch (*Hyla arborea*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja  nein

Es kommt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen (insbesondere Laichgewässer). Potenzielle geeignete Überwinterungsquartiere der Art oder besonders geeignete Landlebensräume sind vom Vorhaben nicht betroffen. Essenzielle Teillebensräume werden insgesamt nicht in Anspruch genommen. Zudem verbleiben in größerem Umfang in der Umgebung geeignetere Landlebensräume. Individuenverluste können somit ausgeschlossen werden.

 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr beziehungsweise den Schutzzaun (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Wanderzeiten kommt.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

 ja  nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr beziehungsweise den Schutzzaun sowie dem Ausschluss von Raumhindernissen und den Erhalt der Passierbarkeit (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass die Amphibienwanderung nicht behindert wird.

 Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes ist weiterhin gegeben.

Maskierungen von Amphibienrufen an den Laichgewässern und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können ausgeschlossen werden, zumal bereichsweise mögliche Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr der benachbart gelegenen Kreisstraße 13 bestehen. Ferner sind diese Auswirkungen zeitlich auf die Ausführung des Vorhabens beschränkt. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

**Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.**  ja  nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)</b>	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein                      Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja                      (Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>	

### 11.1.4.3 Moorfrosch

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>		
<b>Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste-Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</b> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <sup>64</sup> <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Im nordwestlichen Landesteil besiedeln Moorfrosche schwerpunktmäßig die großen Regenmoorkomplexe bzw. deren Degenerationsstadien, wie Pfeifengrasbestände, Feuchtheiden und Birkenbrüche.</p> <p>Im Südwesten und in der Mitte Niedersachsens gehören Heide- und Übergangsmoore zu den wichtigsten Biotoptypen. Nach Osten hin wird das Lebensraumspektrum vielfältiger. Vor allem grundwassernahe, anmoorige Geeststandorte, Niedermoore und Flussauen werden besiedelt.</p> <p>Große Moorfroschpopulationen befinden sich unter anderem in Heidewiehern, Vernässungsbereichen teilabgetorfte Hochmoore, sauergrasreichen, besonnten Grünlandweihern und fischfreien Auengewässern.</p> <p>Die niedersächsischen Moorfroschvorkommen liegen demnach nicht allein im Bereich der Hoch- und Niedermoore, sondern ebenso auf trockenen bis nassen, meist nährstoffarmen Sandböden der Geest sowie auf lehmigen Schluff- oder schluffigen Tonböden der Talauen mit oberflächennahen Grundwasserständen. In der niedersächsischen Tiefebene werden lediglich die Versalzungsbereiche der Küsten nicht besiedelt.</p> <p>Laichhabitate sind kleinere bis mittelgroße Stillgewässer mit ausgedehnten Flach- und Wechselwasserzonen mit Flutrasen, Seggen- und Binsenrieden oder Wollgrasbeständen. Die Laichgewässer sind mesotroph bis mäßig eutroph oder schwach dystroph. Der pH-Wert liegt idealerweise im schwach bis mäßig sauren Bereich. Bei pH-Werten von weniger als ca. 4,5 kommt es zu hohen Ausfällen bei der Laich- und Larvenentwicklung.</p> <p>Die Landhabitate im näheren Gewässerumfeld sind großflächige Seggen-, Simsen- und Binsenriede, extensives, sauergras- und binsenreiches Feuchtgrünland, Röhrichte, dauer- oder wechselfeuchte Gras-Staudenfluren, Moorheiden und lichtere Bruch- und Auwälder.</p> <p>Als Überwinterungsquartiere haben überschwemmungssichere Gehölzbestände in Laichgewässernähe wahrscheinlich eine sehr hohe Bedeutung. Es kommen dafür sowohl trockene Kiefernforste auf Flugsanddünen als auch frische bis feuchte Laubwälder in Betracht. Die Art kann Wanderdistanzen von bis zu 1.000 m zurücklegen, überwintert aber meistens in deutlich geringerer Entfernung zum Laichgewässer.</p>		

<sup>64</sup> Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

**Durch das Vorhaben betroffene Art****Moorfrosch (*Rana arvalis*)****Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen**

Der Moorfrosch besitzt seine Schwerpunktverkommen im Norden und Osten Deutschlands (Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg/Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt) und ist hier, insbesondere im Nordostdeutschen Tiefland, weit verbreitet. In Mittel-, West- und Süddeutschland ist der Moorfrosch nur sehr lückig vertreten.

Moorfrösche besiedeln in Niedersachsen fast nur das Tiefland unterhalb von 100 m NN. Meldungen aus den Börden sowie dem Hügel- und Bergland sind seltene Ausnahmen. Als Südgrenze der mehr oder weniger regelmäßigen Verbreitung kann der Mittellandkanal dienen. Lediglich im Braunschweiger Raum gibt es bedeutendere Vorkommen südlich davon.

**Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Moorfrösche wurden im erweiterten Untersuchungsgebiet festgestellt (AB 1, AB 4, AB 5, AB 6, AB 7, AB 8 (früher auch AB 3)). Es konnten keine eindeutigen Wanderbewegungen und -richtungen im Betrachtungsraum festgestellt werden (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

**Durch das Vorhaben betroffene Art****Moorfrosch (*Rana arvalis*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Es kommt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen (insbesondere Laichgewässer). Potenzielle geeignete Überwinterungsquartiere der Art oder besonders geeignete Landlebensräume sind vom Vorhaben nicht betroffen. Essenzielle Teillebensräume werden insgesamt nicht in Anspruch genommen. Zudem verbleiben in größerem Umfang in der Umgebung geeignetere Landlebensräume. Individuenverluste können somit ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Abbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr beziehungsweise den Schutzzaun (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Wanderzeiten kommt.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr beziehungsweise den Schutzzaun sowie dem Ausschluss von Raumhindernissen und den Erhalt der Passierbarkeit (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass die Amphibienwanderung nicht behindert wird.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes ist weiterhin gegeben.

Maskierungen von Amphibienrufen an den Laichgewässern und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können ausgeschlossen werden, zumal bereichsweise mögliche Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr der benachbart gelegenen Kreisstraße 13 bestehen. Ferner sind diese Auswirkungen zeitlich auf die Ausführung des Vorhabens beschränkt. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

**Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.**  ja  nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)</b>	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein                      Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja                      (Pkt. 4 ff)
<b>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</b>	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
<b>5. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>	